

ARNDT, CHRISTIAN GOTTLIEB VON

Russisch-Kaiserliche Polizeyordnung

St. Petersburg : gedruckt in der privilegirten Buchdruckerey bey
Schnoor
1782

Trükise digitaalkoopia ehk e-raamatu tellimine (eBooks on Demand (EOD)) –miljonid raamatud vaid hiireklõpsu kaugusel rohkem kui kümnes Euroopa riigis!



Täname Teid, et valisite EOD!

Euroopa raamatukogudes säilitatakse miljoneid 15.–20. sajandi raamatuid. Kõik need raamatud on nüüd kättesaadavad e-raamatuna — vaid hiireklõpsu kaugusel 24 tundi ööpäevas, 7 päeva nädalas. Tehke otsing mõne EOD võrgustikuga liitunud raamatukogu elektronkataloogis ja tellige raamatust digitaalkoopia ehk e-raamat kogu maailmast. Soovitud raamat digiteeritakse ja tehakse Teile kättesaadavaks digitaalkoopiana ehk e-raamatuna.

Miks e-raamat?

- ⇒ Saate kasutada standardtarkvara digitaalkoopia lugemiseks arvutiekraanil, suurendada pilti või navigeerida läbi terve raamatu.
- ⇒ Saate välja trükkida üksikuid lehekülgi või kogu raamatu.
- ⇒ Saate kasutada üksikterminite täistekstotsingut nii ühe faili kui failikomplekti (isikliku e-raamatukogu) piires.
- ⇒ Saate kopeerida pilte ja tekstiosi teistesse rakendustesse, näiteks tekstitötlusprogrammidesse.

Tingimused

EOD teenust kasutades nõustute Te tingimustega, mille on kehtestanud raamatut omav raamatukogu. EOD võimaldab juurdepääsu digiteeritud dokumentidele rangelt isiklikel, mittekommertseesmärkidel. Kui soovite digitaalkoopiat muuks otstarbeks, palun võtke ühendust raamatukoguga.

- ⇒ Tingimused inglise keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/en/agb.html>
- ⇒ Tingimused saksa keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/et/agb.html>

Rohkem e-raamatuid

Seda teenust pakub juba tosin raamatukogu enam kui kümnes Euroopa riigis.

Lisainfo aadressil: <http://books2ebooks.eu>

Russisch-Kaiserliche
Polizeyordnung.

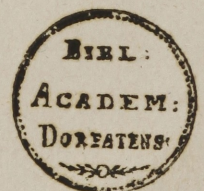
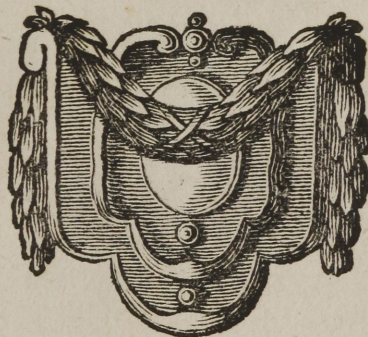
Erster Theil.

Auf Allerhöchsten Befehl

aus dem russischen übersezt

von

C. G. Arndt.



St. Petersburg,

gedruckt in der privilegirten Buchdruckerey bey Schnoor, 1782,

Befehl an Unsern Senat.

Seitdem Wir Uns beschäftigen verschiedene Theile der Reichsverwaltung mit erforderlichen Ordnungen zu versehen, haben Wir aus vielen Erfahrungen wahrgenommen, daß es zur Beförderung guter Ordnung, zur bequemern Handhabung der Geseze, und zur Erleichterung der Gerichtsstellen, die bisher wegen mangelnder Einrichtungen zu sehr beschweret wurden, unumgänglich nöthig wäre, Unsern Städten eine Polizeyordnung zu geben. Diese Betrachtungen haben Uns bewogen, nach Vollendung des ersten Theils dieser Ordnung, selbigen zur schuldigen Befolgung herauszugeben, in Erwartung dessen bis Wir mit der Hülfe Gottes die folgenden Theile derselben zu endigen Gelegenheit finden werden; weshalb Wir diese Ordnung hiemit Unserm Senat übersenden.

Das Original ist von Ihro Kaiserlichen Majestät eigenhändig unterschrieben:

Katharina.

St. Petersburg,
den 8ten April 1782.

Inhalt.

A.

Vorschriftlicher Etat der Stadt-Polizen.

1. Errichtung eines Polizeyamts.
2. Von den Gliedern des Polizeyamts.
3. Von der Bestellung eines Polizeymeisters in der Hauptstadt.
4. Von Bestellung der Stadtvögte in den Städten wo Oberkommandanten sind.
5. Von Eintheilung der Städte in Theile.
6. Wie viel Häuser ohngefähr auf einen Stadttheil bestimmt werden.
7. Von Bestellung eines Stadttheils-Vorstehers.
8. Von Bestellung der Richter des mündlichen Gerichts in jedem Stadttheile.
9. Von Eintheilung jedes Stadttheils in Quartiere.
10. Wie viel Häuser ohngefähr auf ein Quartier bestimmt werden.
11. Bestellung eines Quartier-Auffsehers.
12. Bestellung eines Quartier-Lieutenants.
13. Pflicht des Kreis-Anwaltes beim Polizeyamt.
14. Von kleinen Städten und wie selbige in Theile und Quartiere abzutheilen.

B.

Von der Rangordnung.

15. Der Polizeymeister in der Hauptstadt ist von der sechsten Klasse.
16. Die Vorsteher der peinlichen und bürgerlichen Sachen sind, in der Hauptstadt von der siebenten, in andern Städten aber von der neunten Klasse.
17. Der Stadttheils-Vorsteher ist in der Hauptstadt von der neunten, in den übrigen Städten von der zehnten Klasse.
18. Von dem Range des Richters des mündlichen Gerichts.
19. Der Quartierauffseher ist in der Hauptstadt von der zehnten, in den übrigen Städten von der eilften Klasse.
20. Der Quartierlieutenant ist in der Hauptstadt von der eilften, in den übrigen Städten von der zwölften Klasse.

C.

C.

Ordnung in Besetzung der Aemter.

21. Der Polizeymeister in der Hauptstadt wird, auf Vorstellung der Gouvernementsregierung, vom Senat verordnet.
22. Die Vorsteher der peinlichen und bürgerlichen Sachen in der Hauptstadt werden, auf Vorstellung der Gouvernementsregierung, vom Senat verordnet.
23. Die Vorsteher der peinlichen und bürgerlichen Sachen in den Städten, werden nach den Attestaten der Stadtvögte von der Gouvernementsregierung verordnet.
24. Der Stadtheilsvorsteher wird nach den Attestaten des Stadtvogts von der Gouvernementsregierung verordnet.
25. Von der Bestellung und Wahl der Richter des mündlichen Gerichts.
26. Der Quartierauffseher wird nach den Attestaten des Stadtheilsvorstehers und der Bürger vom Polizeyamte angestellt.
27. Der Quartierlieutenant wird nach der Wahl und den Attestaten der Bürgerschaft, von dem Stadtvogt angestellt.

D.

Von der Pflicht des Polizeyamtes.

28. Errichtung des Polizeyamtes.
29. Von den Gliedern des Polizeyamtes.
30. Dem Polizeyamte wird anvertrauet: 1) Die Stadtpolizey, 2) die Aufsicht über die Beobachtung der Geseze, 3) Die Vollstrefung der Befehle der Regierung, der Entscheidungen der Gerichtshöfe und anderer Gerichte.
31. In Sachen, welche die Polizey, Brücken, Straßen, und Wege betreffen, steht das Polizeyamte unmittelbar unter der Gouvernementsregierung.
32. Das Polizeyamte soll darauf achten, daß niemand in der Stadt mit verbotenen Sachen handle.
33. Das Polizeyamte soll von den Kaufpreisen Kenntniß haben.
34. Das Polizeyamte sieht darauf, daß Gewicht und Maaß in der Stadt getreu und richtig sey.
35. Das Polizeyamte achtet darauf, daß niemand verlaufene Leute aufnehme, beherberge oder verhele.
36. Die Wege, Straßen, Brücken und Fähren stehen unter der Aufsicht des Polizeyamtes.
37. Das Polizeyamte verrichtet die ihm übertragene Geschäfte unentgeltlich.
38. Das Polizeyamte soll nicht viele Leute zum Verhör zusammen beruffen, sondern dergleichen Verhöre den Vorstehern der Stadttheile, oder einem derselben besonders übertragen.

39. Von der Beschwerde über das Polizeyamt.
40. Das Polizeyamt hält zu jeder Zeit Sizung, wenn es erfährt, daß in der Stadt eine Unordnung vorgefallen sey.

E.

Instruktion für das Polizeyamt.

41. Spiegel für das Polizeyamt.
42. Dem Polizeyamt sollen um acht Uhr Morgens vor allen andern Sachen die Raporte der Vorsteher der Stadttheile wegen der vergangenen Nacht vorgelegt werden.
43. In welcher Ordnung die Sachen, nach den Raporten von der vergangenen Nacht, auf einander folgen.
44. Das Polizeyamt hört einen jeden an.
45. Das Polizeyamt untersucht bey jeder Sache die Absicht.
46. Von der Nichterfüllung der Worte des Gesezes und von Verletzung der Geseze durch Ausflüchte oder Arglist.
47. Leute aus andern Städten und Ausländer sind zur Beobachtung der bürgerlichen Geseze der Stadt verbunden.
48. Zu welcher Geseze Beobachtung niemand angehalten werden kann.
49. Wenn die Zinsen dem Kapital gleich geworden sind, so hören die Zinsen auf.
50. Im Polizeyamt werden zwey Bücher gehalten, eines zum Einschreiben der Geseze, das andre zum Einschreiben der kraft und zusolge der Geseze ergangenen Verordnungen und Befehle.
51. Von dem Einschreiben im Polizeyamt und der in der Stadt zu veranstaltenden Bekanntmachung der von der Alleinherrschenden Macht ausgegebenen Geseze, Ordnungen und Edikte.
52. Vom Einschreiben im Polizeyamt, und von der in der Stadt zu verfügenden Bekanntmachung der Verordnungen und Befehle der Regierung, und anderer kraft und zusolge der Geseze dazu berechtigten Stellen.
53. Vom Einschreiben, Vollstrecken, und Aufbewahren zur Nachricht.
54. Die Geseze sollen im Sizungssaale aufbehalten werden.
55. Die Geseze sollen gelesen und wiedergelesen werden, damit jeder seine beschworne Pflicht im Gedächtniß habe.
56. Gesezwidrigen Neuerungen soll gesteuert werden.
57. Das Polizeyamt schützt den Frieden und die Ruhe der rechtgläubigen Kirche.
58. Das Polizeyamt achtet darauf, daß niemand in der Stadt rechtgläubige Klöster und Kirchen ohne Erlaubniß der geistlichen Macht, noch Bethäuser für fremde Religionsverwandte, ohne Erlaubniß der Gouvernementsregierung, erbaue.

59. Das Polizeyamt sorget dafür, daß in der Kirche und bey dem Gottesdienste alle Ehrerbietung beobachtet werde.
60. Das Polizeyamt sorget dafür, daß an Prozessionstagen die Straßen rein gehalten und alle Unordnungen verhütet werden.
61. Das Polizeyamt achtet darauf, daß an Sonn- und Festtagen nichts was an diesen Tagen verboten ist, geschehe; es selbst aber verwaltet seine Pflicht und Dienst zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit,
62. Das Polizeyamt verbietet fremden Religionsverwandten nicht, ihre gottesdienstliche Gebräuche zu verrichten.
63. Das Polizeyamt erhält unter den verschiedenen Religionsverwandten bürgerliche Eintracht, Frieden und Ruhe.
64. Das Polizeyamt beschützt gesetzlich bestätigte Gesellschaften.
65. Was für Gesellschaften zc. das Polizeyamt für ungültig erkennet, und welche aufgehoben oder verboten werden sollen.
66. Das Polizeyamt sorget dafür, daß die Geseze wider den Luxus beobachtet werden.
67. Was für Spiele und Belustigungen das Polizeyamt nicht untersagt; bey verbotenen Spielen wird auf die Absicht gesehen; Klagen und Forderungen wegen Spielschulden werden für nichtig erkläret.
68. Das Polizeyamt erlaubt nicht lotterielose ohne Erlaubniß Kaiserlicher Majestät zu vertheilen; auf welche Art es Sachen zu verspielen erlaubt u. s. w.
69. Was für öffentliche Spiele und Belustigungen das Polizeyamt nicht verbietet.
70. Das Polizeyamt verweist peinliche Verbrechen, und Rechtsfachen die über zwanzig Rubel betragen an das Gericht.
71. Das Polizeyamt sorget für die Anlegung öffentlicher Bäder, für deren Abtheilung in zwey besondere Theile, und daß daselbst Manspersonen von Manspersonen, und Frauenzimmer von Frauenzimmer bedient werden.
72. Das Polizeyamt ahndet Diebståle und Beutelschneideren unter zwanzig Rubel wie deshalb verordnet ist; Diebståle und Beutelschneideren die über zwanzig Rubel betragen, oder zum viertenmal begangene, werden an das Gericht verwiesen.
73. Wie das Polizeyamt sich gegen die übrigen Stellen zu verhalten hat.
74. Von der gegenseitigen Hülfsleistung des Polizeyamtes, des Kreisgerichtes, des Stadtmagistrats, der Niederrechtspflege, des Niederlandgerichts und anderer Stellen.
75. In welcher Ordnung das Polizeyamt bey feyerlichen Versammlungen unter den andern Gerichten folgen soll.

F.

Von den Stadttheilen.

76. Von Eintheilung der Stadt in Theile.

77. Wie viel Häuser ohngefähr auf einen Stadttheil zu rechnen.
78. Bestellung eines Stadttheilsvorstehers.
79. Von dem Polizeikommando des Stadttheils.
80. Das Polizeikommando des Stadttheils steht unter den Befehlen des Stadttheils-Vor-
stehers.
81. Von den Richtern des mündlichen Gerichts im Stadttheile.
82. Von dem Mackler des Stadttheils.
83. Von den Schulen der Stadttheile.
84. Jeder Stadttheil hat einen Brandmeister.

G.

Von dem Vorsteher des Stadttheils und seiner Pflicht.

85. Bestellung eines Stadttheilsvorstehers.
86. Eigenschaften des Stadttheilsvorstehers.
87. Der Stadttheilsvorsteher steht unter dem Polizeyamte und erhält von dem Stadtvogt
Befehle.
88. Von dem göttlichen Gesez, von der gemeinen Ordnung, und von Bestrafung der Verbrechen.
89. Von dem Dienste Kaiserlicher Majestät und dem gemeinen Besten.
90. Von Erhaltung des Friedens unter den Bürgern und der öffentlichen Ruhe.
91. Wenn ein Stadttheilsvorsteher abwesend ist, überträgt er die Verwaltung seines Dienstes
einem andern Stadttheilsvorsteher.
92. Das Stadttheilskommando stehet unter dem Vorsteher des Stadttheils.
93. Der Vorsteher des Stadttheils zeigt der Nachtwache ihren Platz an.
94. Von den Stadts-Sergeanten.
95. Von den Wachtposten.
96. Der Vorsteher des Stadttheils verschafft ordentlichen Leuten Frieden und Ruhe, und hält
die Uebelgesinnten zur Ordnung an.
97. Der Stadttheilsvorsteher wohnet in seinem Stadttheile.
98. Das Haus des Stadttheilsvorstehers ist Tag und Nacht jedem Rechtsuchenden offen.
99. Der Stadttheilsvorsteher höret alle Klagen u. d. gl. an, stellet ohne Verzug wegen jedes
gesezwidrigen Vorfalls in seinem Stadttheile mündliche Untersuchung an, und bringt
das befundene zu Protokol.
100. Peinliche Verbrecher sollen dem Vorsteher des Stadttheils überliefert und peinliche Ver-
brechen ihm angezeigt werden, wer solches zu thun unterläßt, wird vom Vorsteher des
Stadttheils beim Polizeyamte angegeben.

101. Der Vorsteher des Stadttheils soll ohne Verzug von einem peinlichen Verbrechen benachrichtiget werden.
102. Der Vorsteher des Stadttheils soll den ihm überlieferten Verbrecher sogleich befragen u. s. w.
103. Vom Niederschreiben der mündlichen Untersuchung.
104. Der Stadttheilsvorsteher inhaftirt den peinlichen Verbrecher.
105. Der Stadttheilsvorsteher hat bey einem peinlichen Verbrechen zu untersuchen, 1) gegen wen oder was, oder wem oder welcher Sache zum Nachtheil? 2) was? 3) womit? 4) wenn? 5) wo? 6) wie? 7) von wem? es begangen sey.
106. Der Stadttheilsvorsteher versammelt nicht viele Leute zum Verhör, sondern verfügt sich aus einem Quartiere oder Theil der Stadt in ein anderes, und warum dieses geschehe.
107. Wenn der Vorsteher eines Stadttheils eine Untersuchung in einem Quartiere eines andern Stadttheils anzustellen hat, so benachrichtiget er den Quartierauffseher, und dieser den Vorsteher dieses Stadttheils.
108. Von den täglich im Polizeyamt abzulegenden Berichten.
109. Der Stadttheilsvorsteher legt dem Polizeyamt täglich von allem, was in seinem Theile vorgefallen ist, Bericht ab.
110. Von der im Stadttheile zu veranstaltenden Bekanntmachung eines Gesetzes oder Befehles.
111. Es soll im Stadttheile nichts ohne Vorwissen des Polizeyamts öffentlich bekannt gemacht werden.
112. Niemand soll eine von Seiten des Polizeyamts angeschlagene Bekanntmachung abnehmen.
113. Der Vorsteher des Stadttheils besucht den Marktplatz.
114. Von richtigem Maaß und Gewicht.
115. Der Stadttheilsvorsteher siehet darauf, daß kein Betrug und Verfälschung statt finde.
116. Der Stadttheilsvorsteher hält, im Fall geschעהner Beschwerde, die Gildegenossen zur Beobachtung der Gildeordnung, und die Handwerker zur Beobachtung der Handwerksordnung an.
117. Von Straßen, Brücken, Fähren und Anländern.
118. Der Stadttheilsvorsteher sorget für die Reinlichkeit und das Pflastern der Straßen.
119. Von der Fürsorge für Arme.
120. Der Vorsteher des Stadttheils giebt Müßiggänger bey dem Polizeyamt an.
121. Von Personen aus andern Städten und Ausländern.
122. Wie dem liederlichen Leben zu steuern.
123. Von nachtheiligen Gerüchten, Verleumdungen &c.
124. Von widerrechtlichen Zusammenkünften.
125. Ueber den Stadttheilsvorsteher beschweret man sich bey dem Stadtvogt.

126. Wo sich der Stadttheilsvorsteher an Prozessionstagen aufhalten soll.
127. Der Stadttheilsvorsteher verrichtet sein Amt unentgeltlich, ohne Bezahlung zu fordern.
128. In zweifelhaften Fällen wendet sich der Stadttheilsvorsteher an den Stadtvogt.
129. Der Stadttheilsvorsteher hat bey verbotenem Spiel zu untersuchen, 1) was für ein Spiel, 2) um was, 3) womit, 4) wenn, 5) wo, 6) wie, 7) von wem, gespielt worden sey.
130. Was der Stadttheilsvorsteher bey öffentlichen Spielen oder Belustigungen zu beobachten habe.
131. Der Stadttheilsvorsteher warnet in gewissen Fällen die Fehlenden mündlich.

H.

Von den Quartieren der Stadt.

132. Von der Eintheilung eines Stadttheils in Quartiere.
133. Wie viel Häuser ohngefähr auf ein Quartier gerechnet werden.
134. Bestellung eines Quartierauffsehers.
135. Bestellung eines Quartierlieutenants.
136. Die Quartiere sollen nach Quadratsfaden ausgemessen werden.
137. Jedes Quartier hat seine Nachtwächter, und wie diese bezahlt werden.
138. Jedes Quartier hat ein Schornsteinfegermeister.
139. Jedes Quartier hat einen Contrahenten des Straßenpflasters.
140. Jedes Quartier hat einen Contrahenten für die Reinigung der Straßen.
141. Jedes Quartier hat einen Contrahenten zur Unterhaltung der Leuchten.
142. Von den Straßenöfen in großen Städten, und von dem im Winter auf den Straßen zu unterhaltenden Feuer.
143. Von der Quartiersäule.
144. Von den spanischen Reutern, um in der Nacht oder bey dem Brande die Querstraßen zu sperren.

J.

Von dem Quartierauffseher und seiner Pflicht.

145. Von Bestellung eines Quartierauffsehers.
146. Der Quartierauffseher steht unter dem Polizeyamte, und empfängt von dem Stadtvogt und dem Stadttheilsvorsteher Befehle.
147. Eigenschaften des Quartierauffsehers.
148. Der Quartierauffseher soll in seinem Quartier, oder nahe dabey, seyn und wohnen.

149. Der Quartierauffseher benachrichtiget von seinen Dienstverrichtungen den Stadtheilsvorsteher und Stadtvogt.
150. Die Nachtwächter stehen unter dem Quartierauffseher.
151. Von dem über alles vorgefallene dem Stadtheilsvorsteher oder Stadtvogt abzustattenden Bericht.
152. Der Quartierauffseher muß im Polizeyamte zugegen seyn, wenn eine sein Quartier betreffende Sache vorgelegt wird.
153. Der Quartierauffseher sorget für die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung.
154. Die Jungen sollen die Alten ehren, und die Knechte ihren Herren gehorchen.
155. Der Quartierauffseher schlichtet geringe Händel und Streitigkeiten.
156. Er sorget dafür, daß ein jeder sich ehrlich nähre.
157. Die Einwohner sollen dem Aufseher ihres Quartiers von allen die bey ihnen einziehen oder ausziehen Nachricht geben.
158. Sorge für die Aufbaung verfallener Gebäude und Bebauung wüster Plätze in den Straßen.
159. Der Quartierauffseher verlangt in zweifelhaften Fällen vom Stadtheilsvorsteher und Stadtvogt Verhaltungsbefehle.
160. Der Quartierauffseher verrichtet seinen Dienst unentgeltlich und ohne Bezahlung zu fordern.

K.

Von den Richtern des mündlichen Gerichts.

161. Von den Richtern des mündlichen Gerichts in den Stadtheilen.
162. Das mündliche Gericht schlichtet mündliche Klagen mündlich.
163. Das mündliche Gericht befaßt sich nicht mit schriftlichen Klagen noch peinlichen Sachen.
164. Das mündliche Gericht richtet nach den Gesetzen.
165. Das mündliche Gericht vergleicht die Streitenden; Regeln für das mündliche Gericht.
166. Von dem Tagebuch des mündlichen Gerichts.
167. Von den geschwornen Zeugen und ihrer Pflicht.
168. Wie die Ladungen vor das mündliche Gericht geschehen.
169. Von dem Entscheidungstermin im mündlichen Gericht.
170. Wie Erkundigungen gefordert werden.
171. Wie die mündlichen Entscheidungen zur Vollstreckung mitgetheilet werden.
172. Wer mit der Entscheidung des mündlichen Gerichts nicht zufrieden ist, dessen Sache wird von andern Gerichten, wohin sie nach den Gesetzen gehöret, erörtert.

173. Wie andre Gerichte von dem mündlichen Gerichte Erkundigungen einziehen.
 174. Was für Verordnungen und Befehle ans mündliche Gericht geschickt werden.
 175. Den Richtern des mündlichen Gerichts und den Gewählten wird ein Ehrenzeugniß gegeben.
 176. Die Richter des mündlichen Gerichts und die Gewählten sollen sich beständig in ihrem Stadttheil aufhalten.
 177. Von zweifelhaften Fällen in den Geschäften des mündlichen Gerichts.
 178. Der Richter des mündlichen Gerichts soll beständig bey dem Maaß und Gewicht seyn.

L.

Von dem Makler des Stadttheils.

179. Wer in einem Theile der Stadt ein Haus bauen oder abbrechen will, oder ein Haus oder anderes Gebäude oder Platz kauft oder verkauft, verpfändet oder zu Pfand nimmt, verschenkt, oder anders veräußert, oder erwirbt, soll es dem Makler des Stadttheils anzeigen, damit selbiger in sein Maklerbuch einschreibe, 1) wessen, 2) was, 3) wofür, 4) wenn, 5) wo, 6) wie, und 7) von wem.
 180. Der Makler soll dem Stadtvogt, dem Stadttheils-Vorsteher und dem Quartier-Aufseher, auf Verlangen, sein Buch vorzeigen, und ihnen behülflich seyn.

M.

Von dem Makler des Gesindes und der Arbeitsleute

181. Von der Bestellung eines Gesinde- und Arbeitsleute-Maklers.
 182. Es soll in der Stadt bekannt gemacht werden, wenn und wo man den Gesinde-Makler finden könne.
 183. Der Gesinde-Makler hält sich an jedem Tage Vormittags drey Stunden lang an dem angezeigten Ort auf.
 184. Die Dienst- oder Arbeitsuchende Leute können sich bey dem Gesinde-Makler melden und ihre Namen einschreiben lassen ic.
 185. Dienst- oder Arbeitsuchende sollen sich bey dem Gesinde-Makler melden.
 186. Wer Bediente oder Arbeitsleute nöthig hat, soll sich deshalb bey dem Gesinde-Makler melden.
 187. Der Vertrag wird ins Maklerbuch eingeschrieben.
 188. Das Maklerbuch soll zum Beweise dienen.
 189. In welchem Fall keine Klagen im Polizeyamt und mündlichen Gericht angenommen werden.
 190. In welchem Fall ein Bedienter oder Magd oder Arbeitsleute aus der Stadt und aus dem Distrikt verwiesen werden.

Verbote.

191. *Einschärfung des Verbots in der Stadt ohne Vorwissen des Polizeyamts eine öffentliche Bekanntmachung ergehen zu lassen.*
192. *Einschärfung des Verbots öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen des Polizeyamts abzureißen.*
193. *Einschärfung des Verbots, den Bekanntmachungen des Polizeyamts Gehorsam zu versagen.*
194. *Verbot gesetzwidrige Neuerungen anzufangen.*
195. *Einschärfung des Verbots, Gott, die heiligste Mutter Gottes, das heilige Kreuz und die Heiligen zu lästern.*
196. *Einschärfung des Verbots, den Gottesdienst zu stören.*
197. *Einschärfung des Verbots, in der Kirche die Rechtgläubigen in ihrer Andacht zu stören.*
198. *Einschärfung des Verbots, mit Gewalt in die Kirche zu kommen, oder darin ein peinliches Verbrechen zu begehen.*
199. *Einschärfung des Verbots der Streitigkeiten gegen die rechtgläubige Religion.*
200. *Einschärfung des Verbots, daß kein fremder Religionsverwandter einen Rechtgläubigen von seiner Religion abwendig mache.*
201. *Einschärfung des Verbots, daß kein Rechtgläubiger eine andere Religion annehme.*
202. *Verbot wegen Religionsverschiedenheit Mißhelligkeiten oder Streit anzufangen, oder zu schimpfen und zu schmähen.*
203. *Einschärfung des Verbots an Sonn- und öffentlichen Festtagen, vor Endigung des Vormittags-Gottesdienstes, ein Wirthshaus, oder Schenke, der Keller, worin Getränke verkauft werden, zu eröffnen.*
204. *Einschärfung des Verbots an Sonn- und Festtagen vor Endigung des Vormittags-Gottesdienstes öffentliche Vergnügen und Belustigungen anzufangen.*
205. *Verbot auf der Straße zum Ansehen einer Prozession irgend ein Gerüst zu errichten.*
206. *Verbot vor oder während einer Prozession quer über die Straße oder in der Seitenstraße oder auf den Brücken stehen zu bleiben.*
207. *Einschärfung des Verbots, zur Wallfahrt oder aus einer andern Ursache ohne Paß aus dem Reiche zu gehen.*
208. *Verbot ohne Vorwissen des Polizeyamts in der Stadt Gesellschaften zu errichten.*
209. *Einschärfung des Verbots, in Diensten stehenden Personen, wegen ihrer Dienstgeschäfte etwas zu bezahlen, oder zu schenken, oder zu versprechen, oder sie auf eine andre Art zu bestechen.*

210. Einschärfung des Verbots, daß keine in Diensten stehende Person, ihrer Dienstgeschäfte wegen von jemand Bezahlung, oder Geschenke, oder Versprechungen fordere oder annehme, noch sich auf irgend andre Art bestechen lasse.
211. Verbot, ohne eine dem Makler des Stadtraths geschene Anzeig, ein Haus zu bauen oder abzubrechen, oder einen Platz u. zu kaufen, zu verkaufen, zu verpfänden, zu Pfande zu nehmen, zu verschenken, oder anders zu erwerben oder zu veräußern, oder zu vermietten, oder zu mietten.
212. Verbot lügenhafter Wahrsagungen und Vorbedeutungen.
213. Einschärfung des Verbots, ohne gesetzliche Erlaubniß Gewehr zu tragen.
214. Verbot der Trunkenheit.
215. Einschärfung des Verbots gegen Hasardspiele.
216. Einschärfung des Verbots, ohne Erlaubniß Kaiserlicher Majestät, eine Lotterie zu errichten.
217. Einschärfung des Verbots, in der Stadt ohne Erlaubniß des Polizeyamts, Lotterieloose auszutheilen.
218. Verbot ohne Erlaubniß des Polizeyamtes in der Stadt irgend eine Sache zu verspielen und dazu Loose oder Nummern auszutheilen.
219. Verbote, die öffentlichen Spiele und Belustigungen und theatralische Vorstellungen betreffend.
220. Verbot, daß Mannspersonen nicht ins Frauenzimmer-Bad und Frauenzimmer nicht ins Manns-Bad gehen sollen.
221. Einschärfung des Verbots gegen unzüchtiges Leben.
222. Verbot wegen Schmähbreden und schändlicher Worte.
223. Einschärfung des Verbots wegen der Eide und Schwüre.
224. Einschärfung des Verbots wegen Hererey oder Zauberey oder andern auf Aberglauben, Unwissenheit und Beutelschneideren gegründeten Betrug.
225. Einschärfung des Verbots peinlicher Verbrechen gegen Personen.
226. Einschärfung des Verbots peinlicher Verbrechen gegen Wohnungen.
227. Einschärfung des Verbots peinlicher Verbrechen gegen jemandes Vermögen.
228. Einschärfung des Verbots des peinlichen Verbrechens eines Falsi.
229. Einschärfung des Verbots peinlicher Verbrechen gegen die Handhabung der öffentlichen Gerechtigkeit.
230. Einschärfung des Verbots peinlicher Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe.
231. Einschärfung des Verbots peinlicher Verbrechen gegen den öffentlichen Handel.
232. Einschärfung des Verbots peinlicher Verbrechen gegen die Gesundheit des Volks.

Bestrafungen.

233. Wer in der Stadt ohne Vorwissen des Polizeyamts eine öffentliche Bekanntmachung ergehen läßt, soll in Verhaft genommen und dem Gerichte überliefert werden.
234. Wer eine vom Polizeyamts öffentlich angeschlagene Bekanntmachung abnimmt, oder zerreißt, oder verdeckt, soll in Verhaft genommen und dem Gerichte überliefert werden.
235. Wer einer Bekanntmachung des Polizeyamts Gehorsam versagt, soll in Verhaft genommen und dem Gerichte überliefert werden.
236. Wer widergesetzliche Neuerung anfängt, soll dem Gerichte überliefert werden.
237. Wer Gott, die heiligste Gottesgebährerin, das heilige Kreuz, oder die Heiligen lästert, soll dem Gerichte überliefert werden.
238. Wer den Gottesdienst stöhrt, soll in Verhaft genommen und dem Gerichte überliefert werden.
239. Wer die Rechtgläubigen während des Gottesdienstes in ihrer Andacht störet, soll aus der Kirche geführt, mit einer Geldstrafe belegt und bis zu deren Bezahlung in Verhaft gehalten werden.
240. Wer mit Gewalt in eine Kirche dringet, oder in der Kirche ein peinliches Verbrechen begeht, soll in Verhaft genommen und dem Gerichte überliefert werden.
241. Wer Streitigkeiten wider die rechtgläubige Religion anfängt, oder erneuert, dem soll außergerichtlich Stillschweigen geboten werden.
242. Ein fremder Religionsverwandter, der einen Rechtgläubigen vom rechten Glauben abwendig macht, und zur Annahme einer andern Religion überredet, soll in Verhaft genommen und dem Gerichte überliefert werden.
243. Ein Rechtgläubiger, der eine fremde Religion annimmt, soll in Verhaft genommen und dem Gerichte überliefert werden.
244. Wer wegen Religionsverschiedenheit Streit und Mißhelligkeit anfängt, oder schimpft und schmäht, soll dem Gerichte überliefert werden.
245. Wer an Sonn- und Festtagen, vor dem Vormittags-Gottesdienst, ein Wirthshaus oder Schenke, oder Keller eröffnet, soll eine Geldstrafe erlegen und bis zu deren Bezahlung in Verhaft gehalten werden.
246. Wer an einem Sonn- oder Festtage, vor Endigung des Vormittags-Gottesdienstes, öffentliche Belustigungen oder Lustbarkeiten anfängt, der soll eine Geldstrafe erlegen und bis zu deren Bezahlung in Verhaft gehalten werden.
247. Wer zum Ansehen einer Prozession auf der Strafe ein Gerüst errichtet, der soll dessen verlustig gehen, und wenn dadurch jemand Schaden, Verlust oder Nachtheil entsteht, dem Gerichte überliefert werden.

248. Wer in der StraÙe durch welche eine Prozession gehet, vor oder wahrend der Prozession, mitten auf der StraÙe oder QuerstraÙe, oder auf der Brucke stehen bleibt, der soll bis zu Ende der Prozession in Verhaft genommen werden.
249. Wer zur Wallfahrt oder aus einer andern Ursache ohne PaÙ aus dem Reiche reiset, der soll angehalten und in seine Heimath zuruckgeschickt werden.
250. Wer Gesellschaften und dergl. errichtet, soll in Verhaft genommen und dem Gericht uberliefert werden.
251. Wer sich unterfangt, einer in Diensten stehenden Person, wegen ihrer Dienstgeschafte, etwas zu zahlen, oder zu schenken, oder zu versprechen, oder sie zu bestechen, soll dem Gericht uberliefert werden.
252. Wenn eine in Diensten stehende Person, fur ihre Dienstgeschafte, Bezahlung, Geschenke, oder Versprechen fordert, nimmt oder annimmt, oder sich bestechen lasst, soll sie dem Gericht uberliefert werden.
253. Wer, ohne es dem Makler des Stadtheils anzuzeigen, ein Haus bauet oder abbricht, einen Platz und dergleichen kauft, verkauft, versetzt, verpfandet, zu Pfand nimmt, verschenkt oder auf andre Art erwirbt, oder verauÙert, oder vermietet oder mietet, der soll mit der in diesem Punkt angezeigten StraÙe belegt werden.
254. Wer sich lugenhafter Wahrsagungen und Vorbedeutungen schuldig macht, soll dem Gericht uberliefert werden.
255. Wer in der Stadt Gewehr tragt, ohne durch die Gesetze dazu berechtigt zu seyn, dem soll das Gewehr genommen und eine GeldstraÙe auferlegt werden, bis zu deren Bezahlung er in Verhaft zu halten.
256. Wer ohne Besonnenheit trunken gefunden wird, soll vom Trunke abgehalten werden, ein boslicher Trunkenbold soll ins Zuchthaus gesetzt werden. Absichtliche Vergehen und Verbrechen eines Trunkenen werden eben so als die eines Nuchternen bestraft; unabsichtliche Vergehen und Verbrechen eines Trunkenen, werden durch Zwang zur Nuchternheit gestraft.
257. 1) Wer ein verbotenes Spiel spielt, soll eine GeldstraÙe erlegen, und bis zu deren Bezahlung in Verhaft gehalten werden.
- 2) Wer sein Haus Tag und Nacht zu verbotenem Spiel offen halt, soll eine GeldstraÙe erlegen, und bis zu deren Bezahlung ins Zuchthaus gesetzt werden.
- 3) Wer in einem Tag und Nacht zum verbotenem Spiel offen gehaltenen Hause spielt, soll eine GeldstraÙe erlegen, und bis zu deren Bezahlung in Verhaft gehalten werden.
- 4) Wer aus verbotenem Spiel sein Gewerbe macht, soll ins Zuchthaus gesetzt werden.
- 5) Ein Kaufmann, oder Handwerker, oder Makler, der beim verbotenem Spiel behullich gewesen, soll eine GeldstraÙe erlegen und bis zu deren Bezahlung ins Zuchthaus gesetzt werden.

- 6) Wer im Spiel Beutelschneideren begehrt, soll dem Gericht überliefert werden. Klagen und Forderungen wegen einer aus verbotenem Spiel entstandenen Schuld, werden für nichtig erklärt.
258. Wer in der Stadt ohne Erlaubniß Kaiserlicher Majestät eine Lotterie errichtet, soll dem Gericht überliefert werden.
259. Wer in der Stadt ohne Erlaubniß des Polizeyamts Lotterieloose austheilt, herumträgt, verkauft oder kauft, soll dem Gericht überliefert werden.
260. Wer in der Stadt ohne Erlaubniß des Polizeyamts zum Verspielen irgend einer Sache Billette austheilt, soll dem Gericht überliefert werden.
261. 1) Wer in der Stadt ohne Erlaubniß des Polizeyamts öffentliche Spiele oder Belustigungen oder theatralische Vorstellungen veranstaltet, soll als ein Widerspänstiger in Verhaft genommen und auf Wasser und Brodt gesetzt werden.
- 2) Wer bey öffentlichen Spielen oder Belustigungen, oder theatralischen Vorstellungen, oder in Liedern, Schmähworte gegen irgend jemand, oder unanständige Reden einmischet, soll dem Gericht überliefert werden.
- 3) Wer bey öffentlichen Spielen oder Belustigungen, oder theatralischen Vorstellungen, Lärm oder Geschrey macht, oder überlaut redet, oder das Spiel unterbricht, soll weggeführt oder entfernt, und ihm fürs künftige der Zutritt verboten werden.
- 4) Wer bey öffentlichen Spielen oder Belustigungen, in Schauspielen, an dem Ort, oder nahe bey den Zuschauern, jemanden beleidiget, Hader, Streit und Schlägerey anfängt, den Degen zieht u. s. w. soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
262. Eine Mannsperson, die in ein öffentliches Bad geht, worinnen Frauenzimmer baden, oder ein Frauenzimmer, das in ein öffentliches Bad geht, worinnen Mannspersonen baden, soll eine Geldstrafe erlegen, und bis zu deren Bezahlung das Zuchthaus-Bad heizen.
263. 1) Wer sein Haus Tag und Nacht zum unzüchtigen Leben offen hält, soll eine Geldstrafe erlegen und bis zu deren Bezahlung ins Zuchthaus gesetzt werden.
- 2) Wer in ein Tag und Nacht zum unzüchtigen Leben offen stehendes Haus geht, soll eine Geldstrafe erlegen, und bis zu deren Bezahlung in Verhaft gehalten werden.
- 3) Wer mit unzüchtigem Leben Gewerbe treibt, soll ins Zuchthaus gesetzt werden.
264. Wer Schimpfworte oder schändliche Worte gebraucht, soll eine Geldstrafe erlegen und bis zu deren Bezahlung in Verhaft gehalten werden.
265. 1) Wer anders als auf Befehl der dazu berechtigten Obrigkeit schwöret, soll dem Gericht überliefert werden.
- 2) Wer einen falschen Eid schwöret, soll dem Gericht überliefert werden.
- 3) Wer Gottes Namen unnütz führet, soll eine Geldstrafe erlegen, und bis zu deren Bezahlung in Verhaft gehalten werden.

266. Wer Hexerey oder Zauberey, oder dergleichen auf Aberglauben, Unwissenheit und Beutelschneiderey gegründeten Betrug treibt, soll dem Gericht überliefert werden.
267. 1) Wer Mord begeht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
 2) Wer jemand verstümmelt oder verwundet, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
 3) Wer Gewaltthätigkeit durch Straßenraub, oder Entführung, oder Menschendiebstal begeht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
268. 1) Wer Häuser in Brand steckt, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
 2) Wer Raub mit Einbruch begeht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
269. 1) Wer Raub begeht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
 2) Wer Diebstal zum vierten mal oder über 20 Rubel begeht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden; wer einen Diebstal begeht der weniger als 20 Rubel beträgt, soll in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis der Schade und sechs Prozent darüber bezahlt ist; von dem zweyten und dritten Diebstal unter zwanzig Rubel.
 3) Wer Beutelschneiderey über zwanzig Rubel oder zum vierten mal begeht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden; wenn die Beutelschneiderey weniger als 20 Rubel beträgt, soll er in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis er den Schaden bezahlt hat; von der zum zweyten und dritten mal begangenen Beutelschneiderey unter zwanzig Rubel.
 4) Wer jemanden Schaden oder Verlust zufügt, soll in Verhaft genommen und vor Gericht geliefert werden; wenn aber der Schade oder Verlust weniger als zwanzig Rubel beträgt, soll der Thäter in Verhaft gehalten werden, bis er den Schaden oder Verlust bezahlt hat.
270. 1) Wer ein Falsum in Worten begeht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
 2) Wer ein Falsum in Handlungen begeht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
271. 1) Wer dem Gesez oder seiner Pflicht widerstrebt, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
 2) Wer seine Pflicht übertritt, soll dem Gericht überliefert werden.
 3) Wer bösslich Geschenke nimmt, oder sich bestechen läßt, soll dem Gericht überliefert werden.
 4) Wer ein G-fängniß erbricht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

- 5) Wer aus dem Verhaft oder Verbannungsort entrinnt, soll in Verhaft genommen, auf Wasser und Brodt gesetzt, und wiederum in Verhaft oder in den Verbannungsort geschickt werden.
 - 6) Wer aus dem Verhaft geht, soll in Verhaft genommen und auf Wasser und Brodt gesetzt werden.
 - 7) Wer jemanden, der in Verhaft genommen werden sollte, entzwischen läßt, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
 - 8) Wer eine gestohlene Sache, die über 20 Rubel beträgt, annimmt, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden; wenn aber die Sache weniger als zwanzig Rubel beträgt, soll er in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis er den Werth derselben abgearbeitet hat.
 - 9) Wer eine zur Ausführung einer Sache nöthige Schrift oder Siegel verbirgt oder verhehlt, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
 - 10) Wer von unächten, verborgenen oder verhehlten Sachen übeln Gebrauch macht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
 - 11) Wer Schmähschriften verfertigt, soll dem Gericht überliefert werden.
 - 12) Wer ein peinliches Verbrechen verhehlt, soll dem Gericht überliefert werden.
272. 1) Wer eine verdächtige Zusammenkunft hält, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
- 2) Wer um Leute zu schrecken herumreiset oder gehet, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
 - 3) Wer Drohbrieife schreibt, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
 - 4) Wer eine Schuzwehr einreißt, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
 - 5) Wer Zweykampf oder Schlägerey begehrt, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
 - 6) Wer sich mit andern zusammenrottet, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
 - 7) Wer eine Supplike, oder Bitte, oder Anzeige, durch Aufruf oder Zusammenrottung veranstaltet, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
 - 8) Wer sich eines unbeweglichen Guts gewaltsam bemächtigt, soll in Verhaft genommen und dem Gericht übergeben werden.

9) Wer Lügen und Verläumdungen austreuet, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

273. 1) Wer verbotene Sachen, über zwanzig Rubel an Werth, oder zum vierten mal einführt oder ausführet, dem soll die verbotene Sache genommen, er selbst aber in Verhaft gesetzt und dem Gericht überliefert werden.

Wer verbotene Sachen unter zwanzig Rubel an Werth einführt oder ausführet, dem soll das Verbotene genommen, er selbst aber ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis er sechs Prozent bezahlt hat.

Wer zum zweyten mal verbotene Sachen, unter zwanzig Rubel an Werth, einführt oder ausführet, dem soll die verbotene Sache genommen, er selbst aber ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis er den doppelten Werth der Sache bezahlt hat.

Wer zum dritten mal verbotene Sachen unter zwanzig Rubel an Werth, einführt oder ausführet, dem soll die verbotene Sache genommen, er selbst aber ins Arbeitshaus auf Wasser und Brodt gesetzt werden, und daselbst so lange arbeiten, bis er den Werth der Sache dreysach bezahlt hat.

2) Wer eine Waare, über zwanzig Rubel an Werth, oder zum vierten mal, unverzollt einführt oder ausführt, dem soll die unverzollte Waare genommen, er selbst aber in Verhaft genommen, und dem Gericht überliefert werden.

Wer unverzollte Waare unter zwanzig Rubel an Werth, einführt oder ausführt, dem soll die unverzollte Waare genommen, er selbst aber ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis er den Zoll und eine Geldstrafe erlegt hat.

Wer zum zweyten mal unverzollte Waare unter zwanzig Rubel an Werth, einführt oder ausführt, dem soll die unverzollte Waare genommen, er selbst aber ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis er den Zoll doppelt erlegt hat.

Wer zum dritten mal unverzollte Waare unter zwanzig Rubel an Werth, einführt oder ausführet, dem soll die unverzollte Waare genommen, er selbst aber im Arbeitshause auf Wasser und Brod gesetzt werden, und so lange arbeiten, bis er den Zoll dreysach bezahlt hat.

3) Wer insolvent wird, oder Bankerot macht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

4) Ein Bucherer soll dem Gericht überliefert werden.

5) Wer im Handel über zwanzig Rubel oder zum vierten mal betrügt, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

Wer im Handel unter zwanzig Rubel betrügt, soll in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis er die Summe, um welche er jemand betrogen, und eine Geldstrafe von sechs Prozent, bezahlet hat.

Wer zum zweyten mal im Handel um weniger als zwanzig Rubel betrügt, soll in Verhaft genommen, und im Arbeitshause einen Tag auf Wasser und Brod sitzen, wo er so lange arbeiten soll, bis er die Summe, um welche er betrogen hat, doppelt bezahlet.

Wer im Handel zum drittenmal um weniger als zwanzig Rubel betrügt, soll in Verhaft genommen, und im Arbeitshause drey Tage auf Wasser und Brod sitzen, wo er so lange arbeiten soll, bis er die Summe, um welche er betrogen hat, dreyfach bezahlet.

6) Wer Waaren vorkauft, soll dem Gericht überliefert werden.

274. 1) Wer eine Seuche verbreitet, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
- 2) Wer verdorbene Lebensmittel verkauft, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

Rußisch-Kaiserliche P o l i z e y o r d n u n g.

A.

Vorschriftlicher Etabat der Stadtpolizey.

I.

In jeder Stadt wird die Erhaltung guter Ordnung einer Stelle anvertrauet, welche hiemit in jeder Stadt unter dem Namen des Polizeyamts (Uprawa Blagotschinia) errichtet wird. Errichtung eines Polizeyamts.

2.

Im Polizeyamt sitzen der Stadtvogt (Gorodnitschei) und der Vorsteher der peinlichen Sachen (Prislaw ugolownüch Djel), der Vorsteher der bürgerlichen Sachen (Prislaw grafhdanskich Djel) und zwey Rathmänner. Von den Gliedern des Polizeyamts.

3.

In der Hauptstadt wird ein Polizeymeister verordnet, welcher im Polizeyamt unter dem Oberpolizeymeister und über die Vorsteher der peinlichen und bürgerlichen Sachen sitzt. Von der Bestellung eines Polizeymeisters in der Hauptstadt.

4.

In den Städten wo Oberkommendanten sind, wird ein Stadtvogt verordnet, welcher im Polizeyamt unter dem Oberkommendanten und über die Vorsteher der peinlichen und bürgerlichen Sachen sitzt. Von Bestellung der Stadtvögte in den Städten wo Oberkommendanten sind.

5.
 Von Eintheilung der Städte in Theile. Damit die Polizey in den Städten gehörig verwaltet werden könne, wird festgesetzt, daß jede Stadt nach Maasgabe ihrer Lage und Größe in zwey oder mehrere Theile abgetheilt werden soll.

6.
 Wie viel Häuser ohngefähr auf einen Stadttheil bestimmt werden. Auf einen Stadttheil werden ohngefähr zweyhundert bis siebenhundert Häuser gerechnet.

7.
 Von Bestelung eines Stadttheils-Vorstehers. In jedem Theile der Stadt wird ein Stadttheils-Vorsteher (Tschastnii Pristaw) verordnet.

8.
 Von Bestelung der Richter des mündlichen Gerichts in jedem Stadttheile. In jedem Theile der Stadt sollen ein oder mehrere Richter des mündlichen Gerichts aus den Bürgern verordnet werden.

9.
 Von Eintheilung jedes Stadttheils in Quartiere. Ein Stadttheil wird in zwey oder mehrere Quartiere eingetheilt.

10.
 Wie viel Häuser ohngefähr auf ein Quartier bestimmt werden. Auf ein Quartier werden ohngefähr funfzig bis hundert Häuser gerechnet.

11.
 Bestellung eines Quartier-Auffsehers. In jedem Quartier wird ein Quartier-Auffseher (Kwartalnii Nadziratel) verordnet.

12.
 Bestellung eines Quartier-Lieutenants. In jedem Quartier wird dem Quartierauffseher zur Hülfe ein Quartier-Lieutenant (Kwartalnii Porutschik) verordnet.

13.

Der Kreisanwalt ist verbunden in Rücksicht des Polizeyamts eben das zu beobachten, was ihm, im XXVIIten Hauptstück und 410ten Punkt der Verordnungen für die Gouvernements, überhaupt als seine Pflicht im Kreise vorgeschrieben ist.

Pflicht des Kreisanzwaltes des bey dem Polizeyamte.

14.

Wenn in einer Stadt nur hundert bis zweyhundert Häuser sind, so kann selbige ohne besondere Haupttheile in Quartiere eingetheilt werden. Wenn die Stadt zwar klein ist, aber eine Vorstadt hat, so soll sie in zwey Haupttheile eingetheilt werden, von welchen die Stadt selbst einen, die Vorstadt den andern Theil ausmacht; diese Theile werden nach Erfordern in Quartiere eingetheilt.

Von kleinen Städten und wie selbige in Theile und Quartiere abzuthheilen.

B.

Von der Rangordnung.

15.

Der Polizeymeister in der Hauptstadt wird, wenn er für sich keinen höhern Rang hat, seiner Stelle wegen, so lange er im Dienste ist, zur sechsten Klasse gerechnet.

Der Polizeymeister in der Hauptstadt, ist von der sechsten Klasse.

16.

Der Vorsteher der peinlichen Sachen und der Vorsteher der bürgerlichen Sachen in der Hauptstadt, werden, wenn sie für sich keinen höhern Rang haben, ihrer Stelle wegen, so lange sie im Dienste sind, zur siebenten Klasse gerechnet. Der Vorsteher der peinlichen Sachen, und der Vorsteher der bürgerlichen Sachen in den übrigen Städten, werden, wenn sie für sich keinen höhern Rang haben, ihrer Stelle wegen, so lange sie im Dienste sind, zur neunten Klasse gerechnet.

Die Vorsteher der peinlichen und bürgerlichen Sachen, sind in der Hauptstadt von der siebenten, in andern Städten von der neunten Klasse.

17.

Der Stadttheilsvorsteher ist in der Hauptstadt von der neunten, in den übrigen Städten von der zehnten Klasse.

Der Vorsteher eines Stadttheils in der Hauptstadt wird, wenn er für sich keinen höhern Rang hat, seiner Stelle wegen so lange er im Dienste ist, zur neunten Klasse gerechnet. In den übrigen Städten wird der Vorsteher eines Stadttheils, wenn er für sich keinen höhern Rang hat, seiner Stelle wegen, so lange er im Dienste ist, zur zehnten Klasse gerechnet.

18.

Von dem Range des Richters des mündlichen Gerichts.

Der Richter des mündlichen Gerichts wird, wenn er für sich keinen höhern Rang hat, seiner Stelle wegen, so lange er im Dienste ist, zur vierzehnten Klasse gerechnet.

19.

Der Quartieraufseher ist in der Hauptstadt von der zehnten, in den übrigen Städten von der elften Klasse.

Der Quartier-Aufseher in der Hauptstadt wird, wenn er für sich keinen höhern Rang hat, seiner Stelle wegen, so lange er im Dienste ist, zur zehnten Klasse gerechnet; in den übrigen Städten wird der Quartier-Aufseher, wenn er für sich keinen höhern Rang hat, seiner Stelle wegen, so lange er im Dienste ist, zur elften Klasse gerechnet.

20.

Der Quartierlieutenant ist in der Hauptstadt von der elften, in den übrigen Städten von der zwölften Klasse.

Der Quartierlieutenant in der Hauptstadt wird, wenn er für sich keinen höhern Rang hat, so lange er im Dienste ist seiner Stelle wegen, zur elften Klasse gerechnet; in den übrigen Städten wird der Quartierlieutenant, wenn er für sich keinen höhern Rang hat, so lange er im Dienste ist, seiner Stelle wegen, zur zwölften Klasse gerechnet.

C.

Ordnung in Besetzung der Aemter.

21.

Der Polizeymeister in der Hauptstadt wird, auf Vorstellung, der Gouvernementsregierung vom Senat verordnet.

Der Polizeymeister in der Hauptstadt wird, auf Vorstellung der Gouvernementsregierung, vom Senat verordnet.

22.

Der Vorsteher der peinlichen Sachen und der Vorsteher der bürgerlichen Sachen in der Hauptstadt, werden auf Vorstellung der Gouvernementsregierung vom Senat aus den ältesten und tüchtigsten Stadtvögten verordnet.

Die Vorsteher der peinlichen und bürgerlichen Sachen in der Hauptstadt werden auf Vorstellung der Gouvernementsregierung vom Senat verordnet.

23.

Der Vorsteher der peinlichen Sachen und der Vorsteher der bürgerlichen Sachen in den Städten, werden von der Gouvernementsregierung nach den Attestaten der Stadtvögte, aus den ältesten und tüchtigsten Stadttheilsvorstehern verordnet.

Die Vorsteher der Criminal- und Civilsachen in den Städten werden nach den Attestaten der Stadtvögte von der Gouvernementsregierung verordnet.

24.

Der Vorsteher des Stadttheils wird von der Gouvernementsregierung nach den Attestaten des Stadtvogts aus den tüchtigsten Quartierauffsehern verordnet.

Der Stadttheilsvorsteher wird nach den Attestaten des Stadtvogts von der Gouvernementsregierung verordnet.

25.

Die Richter des mündlichen Gerichts und die Gewählten (Wübornüe) werden, beym Anfange jedes Jahres, in jedem Stadttheile, von der Bürgerschaft und Kaufmannschaft aus ihrem Mittel, durch Ballotiren erwählt, und dem Stadtvogte vorgestellt, welcher, wenn selbige keinem öffentlichen Tadel ausgesetzt sind, ihnen ihr Amt anzutreten erlaubt.

Von der Bestellung und Wahl der Richter des mündlichen Gerichts

26.

Der Quartier-
aufseher wird
nach den Atte-
staten des
Stadttheils-
vorstehers und
der Bürger
vom Polizen-
amt angestellt

Der Quartieraufseher wird aus den ältesten Quartierlieutenanten, nach den Attestaten des Stadttheilsvorstehers und der Bürgerschaft des Quartiers wo er im Dienste gestanden, vom Polizeyamnt angestellt.

27.

Der Quartier-
lieutenant wird
nach der Wahl
und den Atte-
staten der Bür-
gerschaft, vom
Stadtvoigt an-
gestellt.

Der Quartier-Lieutenant wird alle drey Jahre von der Bürgerschaft aus den Bürgern des Quartiers oder der Stadt erwählt; wenn aber niemand von den Bürgern das Amt eines Quartierlieutenants übernehmen will, so steht es der Bürgerschaft frey, hiezu eine andere charakterisirte Person zu wählen, und sie mit Attestaten dem Stadtvoigt vorzustellen, welcher, wenn der Gewählte keinem öffentlichen Tadel ausgesetzt ist, ihn zum Dienst eines Quartierlieutenants anstellt.

D.

Von der Pflicht des Polizeyamnts.

28.

Errichtung
des Polizeyam-
tes.

In jeder Stadt wird die Erhaltung guter Ordnung einer Stelle anvertrauet, welche hiemit in jeder Stadt unter dem Namen des Polizeyamtes errichtet wird.

29.

Von den Glie-
dern des Poli-
zeyamts.

Im Polizeyamte sitzt der Stadtvoigt und der Vorsteher der peinlichen Sachen, der Vorsteher der bürgerlichen Sachen und zwey Rathmänner.

30.

Dem Polizey-
amt wird an-
vertrauet; I. die
Stadt-

Das Polizeyamnt ist verbunden dafür zu sorgen: erstens, daß in der Stadt Wohlansständigkeit, gute Sitten und Ordnung herrschen; zwey-

zweytens, daß die heilsame Vorschriften der Geseze überall in der Stadt erfüllet und beobachtet werden; im Fall aber selbige übertreten würden, soll das Polizeyamt, nach Beschaffenheit der Sache, jeden ohne Ansehen der Person zur Beobachtung der Vorschriften der Geseze anhalten; drittens, ist das Polizeyamt allein in der Stadt be-
 rechtiget, die Befehle der Regierung, die Entscheidungen der Gerichtshöfe, und anderer Gerichte zu vollstrecken, wie auch alle gerichtliche Uebergaben der Häuser und Plätze in der Stadt, in der Vorstadt und auf den Stadtländereyen zu verrichten.

2. die Aufsicht über die Beobachtung der Geseze, 3. die Vollstreckung der Befehle der Regierung, der Entscheidungen der Gerichtshöfe und anderer Gerichte.

31.

In Sachen, welche die Stadtpolizien, wie auch die Brücken, Straßen und Wege betreffen, steht das Polizeyamt unmittelbar unter den Befehlen der Gouvernementsregierung.

In Sachen, welche die Polizien, Brücken, Straßen und Wege betreffen, steht das Polizeyamt unmittelbar unter der Gouvernementsregierung.

32.

Das Polizeyamt ist verbunden, dahin zu sehen, daß niemand in der Stadt mit verbotenen Sachen handele, noch verbotene Sachen durch das Stadtgebiet führe.

Das Polizeyamt soll darauf achten, daß niemand in der Stadt mit verbotenen Sachen handle.

33.

Das Polizeyamt ist verbunden von den Kaufpreisen des Getreides und anderer Lebensmittel in der Stadt Kenntniß zu haben, selbige nach Verlauf jedes Monathes aufzuzeichnen und in ein besonderes Buch einzutragen, damit man in selbigem jederzeit nachsehen könne, wie hoch zu jeder Zeit im Jahre der Preis des Getreides gewesen sey.

Das Polizeyamt soll von den Kaufpreisen Kenntniß haben.

34.

Das Polizeyamt sichtet darauf, daß Gewicht und Maaß in der Stadt getreu und richtig sey.

Das Polizeyamt soll gleichfalls genau darauf Acht geben, daß Maaße und Gewichte in der Stadt getreu, richtig und gestampelt seyn; falsches Maaß und Gewicht ahndet es nach Vorschrift der Gesetze.

35.

Das Polizeyamt achtet darauf, daß niemand verlaufene Leute aufnehme, beherberge oder verhele.

Das Polizeyamt soll darauf achten, daß niemand in der Stadt verlaufene Leute aufnehme, beherberge oder verheele; sollte sich aber irgendwo ein solcher Widerspenstiger oder Stöhrer der eingeführten Ordnung finden, welcher verlaufene Leute aufnimmt, beherbergt oder verhelet, so soll ihn das Polizeyamt (wenn er die Leute nicht freywillig ausliefert) demjenigen Gerichte überliefern, für welches die Sache nach den Gesetzen gehöret.

36.

Die Wege, Straßen, Brücken und Fährten stehen unter der Aufsicht des Polizeyamtes.

Das Polizeyamt hat die Aufsicht über die Wege, Straßen, Brücken und Fahren in der Stadt, der Vorstadt und den Stadtländereyen, und sorget mit unablässiger Aufmerksamkeit dafür, daß die Wege, Straßen, und etwannige Brücken und Fahren über Flüsse und andere Gewässer, in so gutem Stande unterhalten werden, daß man jederzeit ohne Aufsehalt und Gefahr über selbige fahren könne.

37.

Das Polizeyamt verrichtet die ihm übertragene Geschäfte unentgeltlich.

Das Polizeyamt besorget alle seiner Aufsicht anvertraute Geschäfte, ohne dafür die geringste Bezahlung zu fordern. Wenn ihm wegen irgend eines gesekwidrigen oder dem gemeinen Besten nachtheiligen Verfahrens oder Verbrechens Anzeige geschieht, worüber es zu entscheiden nicht berechtigt ist, so soll es die Sache, nach geschehener Untersuchung, dem gehörigen Gerichte überliefern.

38.

Das Polizeyamt soll nicht viele Leute zum Ber-

Wenn in der Stadt eine solche Sache vorkömmt, worüber viele Leute aus einem oder verschiedenen Theilen (oder Quartieren) der Stadt

Stadt verhöret werden müssen, so läßt das Polizeyamt diese Verhöre in jedem Theile (oder Quartiere) der Stadt durch den Vorsteher des Stadttheils (oder Quartier-Aufseher) anstellen, oder befehliget einen Stadttheils-Vorsteher, (oder Quartier-Aufseher, wo kein Stadttheils-Vorsteher ist) um alle Umstände an Ort und Stelle zu untersuchen, um nach reiflicher und genauer an Ort und Stelle angestellter Untersuchung aller Umstände die Sache dem Polizeyamt vorzulegen, welches hierauf nach der ihm gegebenen Vorschrift zu verfahren hat.

Verhör zusammen berufen, sonderndergleichen Verhöre den Vorstehern der Stadttheile, oder einem derselben besonders übertragen.

39.

Wenn jemand mit der vom Polizeyamt geschenehen Vollstreckung des Befehls oder der Entscheidung irgend eines obern Gerichtsortes nicht zufrieden ist, und beweisen kann, daß das Polizeyamt nicht gesetzmäßig verfahren habe, der soll innerhalb vier Wochen seine Beschwerde bey demjenigen obern Gerichtsorte desjenigen Gouvernements anbringen, aus welchem dieser Befehl oder diese Entscheidung, zur Vollstreckung derselben, an das Polizeyamt gelangt ist. Wenn aber die Sache auf Klage des Anwaltes, oder auf Befinden des Stadtvogtes selbst, oder des Stadttheils-Vorstehers, oder auf Klage oder Angabe einer Privatperson anhängig gemacht worden ist, und hierauf jemand mit der Entscheidung des Polizeyamts nicht zufrieden ist, der soll dem Polizeyamt diese seine Unzufriedenheit anzeigen, und kann hierauf innerhalb vier Wochen seine Beschwerde in rechtlicher Form anbringen, in der Hauptstadt bey dem Niederhofgericht oder bey dem Kreisgericht, in andern Städten aber bey dem Kreisgericht, oder wo kein Kreisgericht ist, bey dem Stadtmagistrat oder der Niederrechtspflege. Diese Beschwerde aber ist keine eigentliche Appellation, sondern es wird dem Kläger die Wahl gelassen, wo er gerichtet seyn will, und alsdann ist das Polizeyamt verbunden, alles was in dieser Sache von ihm geschehen ist, an das Gericht, welches gewählt worden ist, abzuliefern, auch wenn jemand wegen dieser Sache in Verhaft gehalten wird, oder überwiesen ist, selbigen zugleich mit der Sache an erwähntes Gericht zu überliefern.

Von der Beschwerde über das Polizeyamt.

40.

Das Polizeyamt hält zu jeder Zeit Sitzung, wenn es erfährt, daß in der Stadt eine Unordnung vorgefallen sey.

Das Polizeyamt hat keine zu gewisser Zeit des Jahres bestimmte Sitzungstermine, sondern versammelt sich in der Stadt zu jeder Zeit, wenn es in Erfahrung bringt, daß eine Unordnung vorgefallen sey.

E.

Instruktion für das Polizeyamt.

41.

Spiegel für das Polizeyamt.

Dem Polizeyamt soll in Betracht der gegenseitigen Verbindlichkeiten der Bürger unter sich, folgendes zum Spiegel dienen.

Erstens

Regeln der Rechtschaffenheit.

I.

Thue dem Nächsten nicht, was du selbst nicht leiden möchtest.

II.

Thue dem Nächsten nicht nur nichts böses, sondern thue ihm gutes, so viel du kannst.

III.

Wenn jemand seinen Nächsten an seiner Person, an seinen Gütern, oder an seinem guten Namen beleidiget hat, der gebe alle mögliche Genugthuung.

IV.

Helft einander in allem Guten, leite den Blinden, beherberge den Dürftigen, tränke den Durstigen.

V.

Erbarme dich des Sinkenden, biete dem Fallenden hülfreiche Hand.

VI.

VI.

Der Gerechte erbarmet sich auch des Viehes, wenn auch deines Feindes Vieh strauchelt, so hilf ihm auf.

VII.

Dem Verirrten zeige den rechten Weg.

Zweytens.

Regeln gesellschaftlicher Pflichten.

VIII.

Der Mann hange an seinem Weibe in Einigkeit und Liebe, ehre und vertheidige sie, entschuldige ihre Fehler, stütze ihre Schwäche, und verschaffe ihr Nahrung und Unterhalt, nach jedes Hausherrn Stande und Vermögen.

IX.

Die Frau sey ihrem Manne mit Liebe, Achtung und Gehorsam zugethan, und erzeige ihm als Hausfrau alle Gefälligkeit und Ergebenheit.

X.

Die Eltern sind Herren ihrer Kinder; die natürliche Liebe zu den Kindern legt ihnen die Pflicht auf, den Kindern Nahrung, Kleidung und eine gute, rechtschaffene, und ihrem Stande gemäße Erziehung zu geben.

XI.

Die Kinder sind verpflichtet den Eltern aufrichtige Ehrerbietung, Gehorsam, Folgsamkeit und Liebe zu erzeigen, und ihnen in der That zu dienen, in Worten und Reden ihrer mit größter Ehrerbietung zu gedenken, die Ermahnungen und Warnungen der Eltern geduldig und ohne Murren anzunehmen, und die Ehrerbietung gegen sie auch nach dem Tode der Eltern zu unterhalten.

 Drittens.

Eigenschaften der zur Polizey verordneten Obrigkeit, und Regeln ihrer Pflicht.

XII.

1stens, Gesunde Beurtheilung. 2tens, Guter Wille zur Ausübung der auferlegten Pflichten. 3tens, Menschenliebe. 4tens, Treue im Dienste Kaiserlicher Majestät. 5tens, Sorgfalt für das gemeine Beste. 6tens, Diensteyfer. 7tens, Rechtschaffenheit und Uneigennützigkeit.

XIII.

Gerechtes und unpartheiisches Gericht ohne Ansehen der Person.

XIV.

Beschützung der Unschuldigen und Leidenden.

XV.

Verabscheuung aller Bestechungen, denn sie machen die Augen blind, verkehren Verstand und Herz, und legen der Zunge einen Zaum an.

42

Dem Polizeyamt sollen am acht Uhr Morgens vor allen andern Sachen die Rapporte der Vorsteher der Stadttheile von der vergangenen Nacht vorgelegt werden.

Dem Polizeyamt sollen des Morgens um acht Uhr zuerst die Rapporte der Vorsteher der Stadttheile (oder, wo keine Vorsteher der Stadttheile sind, der Quartierauffseher) von dem was in der vergangenen Nacht in jedem Stadttheile (oder Quartiere) vorgefallen ist, übergeben werden. Wenn jemand in derselben Nacht in irgend einem Theile (oder Quartiere) unter Wache gebracht, oder aufgefangen, oder in Verhaft gehalten worden, so soll deshalb im Polizeyamt vor allen andern Sachen eine entscheidende Verfügung getroffen werden, nämlich: wer geringer Vergehen wegen in Verhaft genommen worden ist, soll frey gelassen werden, wer aber wegen eines Verschuldens, welches von gerichtlicher Entscheidung abhängt, oder eines peinlichen Verbrechens wegen, unter Wache gebracht oder aufgefangen worden ist, der soll nach geschעהner Untersuchung, vor geendigter Sitzung, zugleich mit seiner Sache dem gehörigen Gerichte überliefert werden.

43.

Nach geendigter Anführung der Rapporte von der vergangenen Nacht, sollen im Polizeyamte aus jedem Stadttheile zuerst die Sachen der Armen, nachher die Sachen der Wittwen und Waisen, dann die Sachen der Dürftigen, die mit Reichen oder Vornehmen in Streit verwickelt sind, vorgetragen werden.

In welcher Ordnung die Sachen, nach den Rapporten von der vergangenen Nacht, aufeinander folgen.

44.

Das Polizeyamt soll allen und jeden ohne Ausnahme Gehör geben, so wohl Armen als Reichen, Mächtigen und Schwachen, Vornehmen und Geringen.

Das Polizeyamt hört einen jeden an.

45.

Das Polizeyamt macht bey jedem Verschulden, Vergehen, oder Verbrechen ausfindig, ob es mit oder ohne Absicht geschehen sey.

Das Polizeyamt untersucht bey jeder Sache die Absicht.

46.

Das Polizeyamt soll es als eine gesetzwidrige Handlung ansehen, wenn jemand die Worte des Gesetzes nicht erfüllet, als eine Verletzung des Gesetzes aber, wenn jemand durch spitzfindige Ränke oder Arglist sich der Kraft des Gesetzes zu entziehen sucht.

Von der Nichterfüllung der Worte des Gesetzes und von Verletzung der Gesetze durch Spitzfindigkeit oder Arglist.

47.

Das Polizeyamt soll die in der Stadt wohnende Leute aus andern Städten, aus fremden Ländern, und von fremden Religionen, eben so wie die Eingebornen, zur Beobachtung der bürgerlichen Gesetze der Stadt anhalten.

Leute aus andern Städten und Ausländer sind zur Beobachtung der bürgerlichen Gesetze der Stadt verbunden.

48.

Das Polizeyamt hält niemand zur Beobachtung eines Gesetzes an, wenn dieses Gesetz nicht bekannt gemacht worden ist.

Zu welcher Gesetze Beobachtung niemand angehalten werden kann.

49.

Wenn die Zinsen dem Kapital gleich geworden sind, so hören die Zinsen auf.

Das Polizeyamnt nimmt zur Regel an: wenn die Zinsen dem Kapital gleich geworden sind, so hören die Zinsen auf.

50.

Im Polizeyamnt werden zwey Bücher gehalten, eines zum Einschreiben der Gesetze, das andre zum Einschreiben der kraft der Gesetze ergangenen Verordnungen und Befehle.

Im Polizeyamnt soll man zwey Einschreibebücher halten, eines zum Einschreiben aller von der Alleinherrschenden Macht ausgegebenen und von Kaiserlicher Majestät eigenhändig unterschriebenen Gesetze, Ordnungen, und Edikte, das zweyte zum Einschreiben aller Verordnungen und Befehle der Regierung und anderer Stellen, die kraft der Gesetze und den Gesetzen zufolge dazu berechtigt sind.

51.

Von dem Einschreiben im Polizeyamnt und der in der Stadt zu veranfaltenden Bekanntmachung der von der Alleinherrschende Macht ausgegebenen Gesetze, Ordnungen und Edikte.

Wenn dem Polizeyamnt ein von der Alleinherrschenden Macht ausgegebenes und von Kaiserlicher Majestät eigenhändig unterschriebenes Gesetz, Ordnung, oder Edikt von der Regierung zugesandt wird, so soll man im Polizeyamnt in dem erstern Buch einschreiben, erstens, den Tag, Monath, und Jahr wenn man es erhalten hat, zweytens, woher man es erhalten habe, drittens, wie man es erhalten habe; ist dieses Gesetz, Ordnung oder Edikt zur Bekanntmachung in der Stadt zugesandt worden, so soll man viertens, den Kronsanwald des Polizeyamnts rufen, und seine Rechtsmeinung verlangen; zeigt sich nach der Rechtsmeinung des Anwaldes irgend ein Zweifel, so soll man deshalb gehörigen Orts Vorstellung thun, findet sich aber kein Zweifel, so wird fünftens, ein Schluß wegen der Bekanntmachung gemacht; hierauf wird sechstens, das Gesetz, Ordnung und Edikt in der Versammlung den Gliedern des Polizeyamnts, dann, siebentens, bey offenen Thüren den Vorstehern der Stadttheile und den Quartierauffsehern vorgelesen, worauf, achtens, die Vorsteher der Stadttheile jeder in seinem Stadttheile, und die Quartierauffseher jeder in seinem Quartiere die öffentliche Bekanntmachung verrichten sollen.

52.

Wenn im Polizeyamt eine Verordnung oder Befehl der Regierung oder anderer in Kraft und Folge der Gesetze dazu berechtigten Stellen anlangt, so soll man im Polizeyamt im zweyten Buche ein- schreiben; erstens, den Tag, Monath, und Jahr, wenn man diese Verordnung oder diesen Befehl erhalten hat, zweytens woher man ihn erhalten hat, drittens, wie man ihn erhalten hat; ist dann diese Verordnung oder Befehl zur Bekanntmachung in der Stadt zugesandt worden, so soll man, viertens, den Anwald des Polizeyamts rufen und seine Rechtsmeinung verlangen; zeigt sich dann nach der Rechtsmeinung des Anwalds irgend ein Zweifel, so soll man deshalb gehörigen Orts Vorstellung thun, wenn sich aber kein Zweifel findet, so soll fünftens, ein Schluß wegen der Bekanntmachung gemacht werden; hierauf aber soll man die Verordnung oder den Befehl, sechstens, in der Versammlung den Gliedern, nachher aber, siebentens, bey offenen Thüren den Vorstehern der Stadttheile und Quartier-Ausssehern vorlesen; worauf achtens, die Vorsteher der Stadttheile jeder in seinem Stadttheile, die Quartier-Aussseher aber jeder in seinem Quartiere, die Bekanntmachung zu verrichten haben.

Vom Ein- schreiben im Polizeyamt und von der in der Stadt zu veranstaltenden Bekanntmachung der Verordnungen und Befehle der Regierung und anderer in Kraft und Folge der Gesetze dazu berechtigten Stellen.

53.

Wann dem Polizeyamt von der Regierung ein Gesetz, Ordnung oder Edikt, oder eine in Kraft und Folge der Gesetze ergangene Verordnung oder Befehl, oder Entscheidung der Gerichtshöfe, zugesandt wird, so soll man im Polizeyamt erstens, das Gesetz, Ordnung oder Edikt, so wie im 51sten Punkt erwähnt worden, ins erstere Buch, die Verordnungen, Befehle und Entscheidungen aber, wie im 52sten Punkt erwähnt worden, ins zweyte Buch einschreiben, nebst dem Tage, Monathe, und Jahre, wenn man jedes erhalten hat, ferner zweytens, woher man es erhalten hat, und drittens, wie man es erhalten hat; wenn es dann nicht zur Bekanntmachung, sondern zur Vollstreckung zugesandt worden ist, so soll die Vollstreckung desselben vollzogen werden; ist es aber blos zur Nachricht zugesandt worden, so soll es zur Nachricht aufbewahret werden.

Vom Ein- schreiben, Voll- strecken, und Aufbewahren zur Nachricht.

54.

Die Gesetze
sollen im Si-
zungs = Saale
auf behalten
werden.

Das Polizeyamt soll die Gesetze und Ordnungen im Sitzungs-
saale aufbehalten.

55.

Die Gesetze
sollen gelesen,
und wieder ge-
lesen werden,
damit jeder sei-
ne beschworne
Pflicht im Ge-
dächtniß habe.

Die Vorsitzer und Beysitzer, und alle übrige nach Vorschrift der
Verordnungen angestellte Beamte, sollen die Gesetze und Ordnungen
lesen und wieder lesen, und wenigstens jeden Tag dazu eine bequeme
Stunde aussetzen; damit sie von Tage zu Tage mehrere Kenntnisse
erlangen, und oft in ihrem Gedächtnisse erneuern, was ihnen aufge-
getragen ist, und worüber sie kraft ihres Eides zu jeder Zeit Gott
und der Welt Antwort und Rechenschaft zu geben verbunden sind.

56.

Gesetzwidri-
gen Neuerun-
gen soll gesteu-
ert werden.

Das Polizeyamt erlaubt keinem Bürger in der Stadt, in Sa-
chen worüber Gesetze vorhanden sind, Neuerungen anzufangen, und
steuert jeder gesetzwidrigen Neuerung in ihrem ersten Anfange.

57.

Das Poli-
zeyamt schützt
den Frieden
und die Ruhe
der rechtgläu-
bigen Kirche.

Das Polizeyamt schützt den Frieden und die Ruhe der heiligen
rechtgläubigen Kirche.

58.

Das Polizey-
amt achtet dar-
auf, daß nie-
mand recht-
gläubige Klö-
ster und Kir-
chen ohne Er-
laubnis der
geistlichen
Macht, noch
Bethhäuser oh-
ne Erlaubniß
der Gouverne-
mentsregie-
rung, erbauet.

Das Polizeyamt achtet darauf, daß niemand in der Stadt recht-
gläubige Klöster, ohne den Segen der Synode, oder rechtgläubige
Kirchen ohne Erlaubniß des Bischofs der Eparchie, noch Bethhäuser
für fremde Religionsverwandte, ohne Erlaubniß der Gouvernements-
regierung, neu erbauet.

59. Das

59.

Das Polizeyamt sorget dafür, daß jedermann im Gotteshause die gehdrige Ehrfurcht beobachte, daß man andächtigt in die Kirche trete, und in selbiger während dem Gottesdienste sich gottesfürchtig, still, ruhig, und ehrfurchtsvoll betrage.

Das Polizeyamt sorget dafür, daß in der Kirche und bey dem Gottesdienste alle Ehrerbietung beobachtet werde.

60.

Das Polizeyamt sorget dafür, daß an den Tagen, wenn Prozessionen sind, die Straßen rein gehalten werden, und läßt in den Quartieren der Stadt, durch welche die Prozession geht, in den Querstraßen, wegen der Kutschen und Pferde, die Quartierwache ausstellen, damit niemand zu der Zeit quer über die Straße fahre und die Prozession dadurch nicht ins Gedränge komme, noch aufgehalten, oder gestöhret werde; worüber zu rechter Zeit eine Bekanntmachung geschehen muß, damit sich jeder darnach zu richten wisse.

Das Polizeyamt sorget dafür, daß an Prozessionstagen die Straßen rein gehalten und alle Ordnungen verhütet werden.

61.

Das Polizeyamt siehet und hält bey geseglicher Ahndung darauf, daß an Sonntagen und Festtagen nichts in der Stadt geschehe, was an diesen Tag verboten ist, ihm selbst aber gebühret es, an diesen Tagen sein Amt und Pflicht in Rücksicht der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit sorgsam zu verrichten, als: geschene Verbrechen oder Vergehen zu entdecken oder zu verhüten, Verbrecher in Verhaft zu nehmen, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranstalten, und die Beweise eines Verbrechens oder Vergehens aufzuklären und ausfindig zu machen; es hindere den Bösen Böses zu thun, das er sich aller Frechheit und Uebertretung enthalte.

Das Polizeyamt achtet darauf, daß an Sonn- und Festtagen nichts was an diesen Tagen verboten ist, geschehe; es selbst aber verrichtet sein Amt und Pflicht zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit.

62.

Das Polizeyamt verbietet denen in der Stadt wohnenden fremden Religionsverwandten nicht, ihre verschiedene gottesdienstliche Gebräuche zu verrichten,

Das Polizeyamt verbietet fremden Religionsverwandten nicht, ihre gottesdienstliche Gebräuche zu verrichten.

63.

Das Polizeyamt erhält unter den verschiedenen Religionen bürgerliche Eintracht und Ruhe.

Das Polizeyamt erhält unter allen Bewohnern der Stadt, angesehen ihrer verschiedenen Religionen, bürgerliche Eintracht, Frieden und Ruhe.

64.

Das Polizeyamt beschützt gesetzlich bestätigte Gesellschaften.

Das Polizeyamt beschützt jede gesetzlich bestätigte Gemeinschaft, Gesellschaft, Bruderschaft oder andere ähnliche Stiftungen in ihrer gesetzlichen Kraft, läßt ihren Verbindungen, Regeln, Satzungen und Anordnungen die gesetzliche Achtung wiederfahren, und wendet von ihnen bey vorfallenden Gelegenheiten, Schaden, Verlust und Nachtheil ab.

65.

Was für Gesellschaften ic. das Polizeyamt für ungültig erkennt, und welche aufgehoben oder verboten werden sollen.

Das Polizeyamt erkennet in der Stadt keine nicht gesetzlich bestätigte Gemeinschaft, Gesellschaft, Bruderschaft, oder andre ähnliche Versammlungen, wie sie Namen haben mögen, für gültig, und betrachtet deren etwanige Verbindungen, Regeln, Satzungen, und Anordnungen für nichtsbedeutend; wenn aber eine solche Gemeinschaft, Gesellschaft, Bruderschaft, oder andre ähnliche Versammlung dem gemeinen Besten Schaden, Verlust oder Nachtheil verursacht, oder unnütz ist, so soll selbige aufgehoben und verboten werden.

66.

Das Polizeyamt sorget dafür, daß die Gesetze wider den Luxus beobachtet werden.

Das Polizeyamt siehet darauf, daß die Gesetze, welche die Einschränkung des Luxus betreffen, beobachtet werden.

67.

Was für Spiele und Belustigungen das Polizeyamt nicht untersagt; bey verbotenen Spielen

Das Polizeyamt verbietet nicht: 1) Spiele, die sich auf Stärke und Behändigkeit des Körpers gründen. 2) Spiele, die auf erlaubte Geschicklichkeit und Zufall gegründet sind. 3) Häusliche Spiele und Zeitvertreibe, wenn selbige nichts Böses oder den Gesetzen zuwiderlaufendes enthalten, bey verbotenem Spiele aber siehet es auf

auf die Absicht, welche die Spielende dabey gehabt haben, und auf die Umstände. Wenn das Spiel dem Spielenden bloß zur Belustigung oder zur Erholung unter seinen Hausgenossen oder Freunden gedienet hat, und dieses Spiel nicht verboten ist, so ist es eine unschuldige Handlung. Wenn aber jemand aus dem Spiel sein einziges Geschäft und Gewerbe macht, oder das Haus, in welchem gespielt worden ist, Tag und Nacht allen Leuten ohne Unterschied offen steht, und daselbst mit dem Spiel ein unerlaubter Gewinnst getrieben wird, so soll darüber Untersuchung angestellt und nach den Gesetzen verfahren werden. Alle Klagen und Forderungen wegen Spielschulden und deren Bezahlung werden für nichtig erklärt.

68.

Wenn bey dem Polizeyamt um Erlaubniß angehalten wird, Lotterieloose, einer in der Stadt oder in andern Städten oder in fremden Ländern errichteten Lotterie, auszuthemen, oder herumzutragen oder zu verkaufen, und das Polizeyamt siehet, daß dazu von Kaiserlicher Majestät keine Erlaubniß ertheilt worden ist, so soll es solches in der Stadt verbieten.

Das Polizeyamt erlaubt nicht Lotterieloose ohne Erlaubniß Kaiserlicher Majestät zu vertheilen; auf welche Art es Sachen zu verspielen erlaubt u. s. w.

Im Fall aber um Erlaubniß gebeten wird, Sachen, oder Bücher, oder eine Waare, oder ein Pferd, oder irgend etwas ähnliches zu verspielen, und dabey nichts gesetzwidriges noch öffentlicher oder privat Nachtheil befunden, und innerhalb drey Tagen kein Streit, Klage oder Beschwerde darüber bey dem Polizeyamt angebracht wird, und das Polizeyamt siehet, daß dadurch einem Dürstigen eine Hülfe geschehen könne, so läßt es zu dem getreulich angegebenen Preise der Sache in Gegenwart eines geschwornen Schätzers die gesetzlichen Zinsen dazu rechnen, und hierauf diese Sache, oder Bücher, oder Waare, oder Pferd, oder was es sonst sey, Lotterieweise verspielen, und dazu Billete austheilen. Das Verspielen soll in Gegenwart des Stadtheilsvorstehers und Quartier-Aufsehers geschehen, welche darauf zu sehen haben, daß bey dem Verspielen dieser Sachen oder Bücher, oder Waare, oder Pferdes, oder anderer ähnlichen Dinge, kein Unterschleif oder Betrug vorgehe.

69.

Was für öffentliche Spiele und Belustigungen das Polizeyamnt nicht verbietet.

Wenn beym Polizeyamnt um Erlaubniß gebeten wird, in der Stadt öffentliche Spiele oder Belustigungen oder theatralische Vorstellungen zu veranstalten, und dabey nichts gesetzwidriges, noch öffentlicher oder privat Nachtheil befunden wird, so verbietet das Polizeyamnt solches nicht und bestimmt Tag und Stunde, wenn das Spiel, ohne auf jemand zu warten, angefangen werden soll, auch, wo es schicklich ist, die Bezahlung für den Platz, ohne welche niemand eingelassen wird.

70.

Das Polizeyamnt verweist peinliche Verbrechen und Rechtsfachen die über zwanzig Rubel betragen ans Gericht.

Das Polizeyamnt verweist peinliche Verbrechen, nach geschehener mündlichen Untersuchung, und Rechtsfachen die über zwanzig Rubel betragen, an dasjenige Gericht, wohin sie nach den Verordnungen gehören.

71.

Das Polizeyamnt sorget für die Anlegung öffentlicher Bäder, für deren Abtheilung in zwey besondere Theile, und daß daselbst Mannspersonen von Mannspersonen, und Frauenzimmer von Frauenzimmern bedient werden.

Das Polizeyamnt sorget dafür, istens, daß die öffentlichen Bäder nahe am Wasser und an einem solchen Ort angelegt werden, wo die Stadtgebäude dadurch keiner Feuersgefahr ausgesetzt werden. ztens, Daß die öffentlichen Bäder in zwey Theile mit besondern Eingängen abgetheilt werden, einer für das männliche, der andere für das weibliche Geschlecht, und daß an den Thüren jeder dieser Abtheilungen eine eigne Aufschrift sey, nemlich an der Thüre der ersten Abtheilung: Bad für Mannspersonen, an der Thüre der zweyten: Bad für Frauenspersonen. ztens, Das in dem Bade für Mannspersonen männliche Bediente, und in dem Bade für Frauenspersonen weibliche Bediente gehalten werden.

72.

Das Polizeyamnt ahndet Diebståle und Beutelschneidererey unter zwanzig Rbl., wie

Das Polizeyamnt ahndet Diebståle, die weniger als zwanzig Rubel betragen, wie wegen der Diebståle verordnet ist, und Beutelschneidererey unter zwanzig Rubel, wie wegen der Beutelschneidererey verordnet.

ordnet ist; wenn aber der Diebstal oder die Beutelschneidery mehr als zwanzig Rubel beträgt, oder zum vierten Mahl begangen ist, so soll es den Schuldigen in Verhaft nehmen und dem Gerichte überliefern.

wie deshalb verordnet ist, Diebstäle und Beutelschneideryen die über zwanzig Rubel betragen, oder zum vierten mal begangene, werden an das Gericht verwiesen.

73.

1stens, Das Polizeyamnt nimmt von dem Kaiserlichen Stathalter oder Oberbefehlshaber des Gouvernements, von dem Gouverneur, von der Gouvernementsregierung, und von den Gerichtshöfen Verordnungen und Befehle an und übergiebt selbigen Berichte und Vorstellungen; von dem Kollegio allgemeiner Fürsorge und dem Gewissen-Gericht empfängt es Aufträge und Instruktionen und ertheilt selbigen Nachrichten. 2stens, Die Gewalt des Polizeyamnts erstreckt sich nicht weiter als über die Stadt, wo es angeordnet ist, und über derselben Vorstädte und Sloboden. Wenn aber wegen der Gerichtsbarkeit des Polizeyamtes über die Vorstädte und Sloboden irgendwo ein Streit entstehen sollte; so gehört die endliche Entscheidung desselben vor die Gouvernementsregierung. 3stens, Das Polizeyamnt vollstreckt die ihm von den Gerichten zugesandte Entscheidungen, Schlüsse, und Endurtheile, und sendet wegen geschehener Vollstreckung derselben gehörigen Orts Berichte und Kommunikationen ein. 4stens, Das Polizeyamnt besorget, die zwischen ihm und dem Kreisgericht, dem adelichen Vormundschaftsamte, dem Niederhofgericht (wo eines befindlich ist), dem Kreisrentmeister, dem Stadtmagistrat oder Rathhause, dem Stadtwaisengericht, der Niederrechtspflege, dem Niederlandgericht und Ordnungsrichter, vorkommende gesetzliche Geschäfte durch Kommunikationen, mit Beyfügung gesetzlicher Ursachen; eben dieses hat es auch in Rücksicht des Polizeyamtes und anderer ihm gleichen Stellen einer andern Stadt, Kreises, oder Fleckens, zu beobachten. 5stens, Das Polizeyamnt soll sich enthalten sich in die Gerichtsbarkeit eines andern Gerichtsortes zu mischen. 6stens, Wenn es die Nothwendigkeit erfordert, daß irgend ein Gerichtsort einer Stadt oder eines Kreises an die Erfüllung der Geseze erinnert, oder dazu angehalten

Wie das Polizeyamnt sich gegen die übrigen Stellen zu verhalten hat,

werde, so thut das Polizeyamt deshalb seiner Gouvernementsregierung Vorstellung. 7tens, Wenn das Polizeyamt gesetzwidrige, für das Amt des Kreisanzwaltes gehörige Sachen entdeckt, oder in sichere Erfahrung bringet, so kommunizirt es selbige dem Kreisanzwalde, und thut darüber zugleich der Gouvernementsregierung Vorstellung.

74.

Von der gegenseitigen Hülfsleistung des Polizeyamtes, des Kreisgerichtes, des Stadtmagistrats, der Niederrechtspflege, des Niederlandgerichts und anderer Stellen.

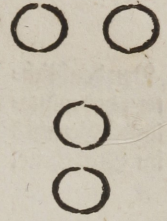
Da alle Gerichtsörter gleichmäßig gute Ordnung zu befördern verpflichtet sind, so sind auch das Polizeyamt, das Kreisgericht, das adeliche Vormundschaftsammt, das etwanige Niederhofgericht, der Kreisrentmeister, der Stadtmagistrat, das Stadtwaisengericht, die Niederrechtspflege, das Niederlandgericht und der Ordnungsrichter insgesamt verbunden, in allen Fällen, wo es der Dienst Kaiserlicher Majestät, das allgemeine Beste und die Geseze erfordern, einander hülfsreiche Hand zu bieten, damit die Geseze erfüllet, Gerechtigkeit und Amtspflichten ausgeübet, gute Ordnung und alles Gute befördert, hingegen alles, was dem Dienste Kaiserlicher Majestät, dem gemeinen Besten, der Gerechtigkeit und eingeführten Ordnung nachtheilig ist, verhütet werde.

75.

In welcher Ordnung das Polizeyamt bey feierlichen Versammlungen unter den andern Gerichten folgen soll.

Da es zur Aufrechthaltung guter Ordnung überhaupt und besonders nöthig und heilsam ist, überall die genaueste Ordnung einzuführen, so wird für gut befunden, zur Abwendung alles Streits und aller Unordnung zwischen den im Gouvernement zum Dienst Kaiserlicher Majestät verordneten Personen, so wohl in Absicht der Leute selbst, als der angeordneten Gerichtsstellen, ein für alle Mahle anzuzeigen, in welcher Ordnung selbige bey feierlichen Versammlungen einander folgen sollen, wie solches im XXIXsten Hauptstück und 432sten Punkt der Gouvernementsverordnungen festgesetzt worden ist, damit bey vorkommenden Fällen ein jeder ohne Streit mit gebührender Wohlständigkeit die ihm gehörige Stelle einnehmen könne. Diesem zufolge wird festgesetzt, daß in vorerwähnten Fällen, nach den Stadtrathmännern und Bürgermeistern, wie es in der 13ten Nummer des jetzt erwähnten Punktes festgesetzt ist, das Polizeyamt folgen soll, und zwar, zuerst die zwey Vorsteher der peinlichen und bürgerlichen Sachen

chen neben einander, nach ihnen in der Hauptstadt der Polizeymeister und dann der Oberpolizeymeister; in den Städten wo ein Oberkommendant ist, zu erst der Stadtvogt, dann der Oberkommendant, in den übrigen Dertern aber gleich nach den Vorstehern der Stadtvogt; hierauf folget der Gouvernementsmagistrat u. s. w. wie es im gedachten 432sten Punkt angezeigt ist.



F.

Von den Stadttheilen.

76.

Damit die Polizey in der Stadt gehörig verwaltet werden könne, wird festgesetzt, jede Stadt nach Maaßgabe ihrer Lage und Größe in zwey oder mehrere Theile abzutheilen.

Von Eintheilung der Stadt in Theile.

77.

Auf einen Stadttheil werden ohngefähr zweyhundert bis siebenhundert Häuser gerechnet.

Wieviel Häuser ohngefähr auf einen Stadttheil zu rechnen.

78.

In jedem Stadttheile wird ein Vorsteher des Stadttheils verordnet.

Bestellung eines Stadttheils-Vorstehers.

79.

In jedem Theile der Hauptstadt, wie auch großer Gouvernementsstädte, soll ein Polizey-Kommando seyn.

Von dem Polizeykommando des Stadttheils.

80.

Das Polizey-Kommando des Stadttheils soll unter den Befehlen des Stadttheils-Vorstehers stehen.

Das Polizeykommando des Stadttheils, steht unter dem Stadttheilsvorsteher.

81. In

81.

Von den Rich-
tern des münd-
lichen Gerichts
im Stadttheile.

In jedem Theile der Stadt sollen ein oder mehrere Richter des mündlichen Gerichts aus den Bürgern verordnet werden.

82.

Von dem Mak-
ler des Stadt-
theils.

In jedem Theile der Stadt soll ein Makler des Stadttheils seyn.

83.

Von den Schu-
len der Stadt-
theile.

In jedem Theile der Stadt soll eine freie Volksschule seyn.

84.

Jeder Stadt-
theil hat einen
Brandmeister.

In jedem Theile der Stadt soll ein Brandmeister oder Spritzenmeister seyn.

G.

Von dem Vorsteher des Stadttheils und seiner Pflicht.

85.

Bestellung ei-
nes Stadttheils-
Vorstehers.

In jedem Theile der Stadt wird ein Vorsteher des Stadttheils verordnet.

86.

Eigenschaften
des Stadt-
theils-Vorste-
hers.

Das Amt des Stadttheils-Vorstehers erfordert in seiner Person, einen unsträflichen Wandel, gesunde Beurtheilung der Sachen, guten Willen zum Dienst des gemeinen Wesens, Genauigkeit in Vollstreckungen und Uneigennützigkeit bey Bestrafungen.

87.

Der Stadt-
theils-Vorste-
her steht unter
dem Polizey-
amt und erhält
von dem Stadt-
vogt Befehle.

Der Vorsteher des Stadttheils ist dem Polizeyamte untergeben und erhält von dem Stadtvogt Befehle, die er in dem ihm anvertrauten Stadttheile zu vollstrecken hat.

88. Dem

88.

Dem Vorsteher eines Stadttheils wird aufgetragen und vorgeschrieben, in seinem Stadttheile wachsam darauf zu achten, istens, daß nichts wodurch das Gesetz Gottes verletzt wird, unternommen werde; ztens, daß die allgemeine Ordnung in allen Dingen beobachtet werde; ztens, daß peinliche Verbrechen unausbleiblich und ohne Ansehen der Person bestraft werden.

Von dem göttlichen Gesetz, von der gemeinen Ordnung, und von Bestrafung der Verbrechen.

89.

Der Vorsteher des Stadttheils achtet darauf, daß in seinem Stadttheile nichts wider den Dienst Kaiserlicher Majestät und wider das gemeine Beste geschehe.

Von dem Dienst Kaiserlicher Majestät und dem gemeinen Besten.

90.

Der Vorsteher des Stadttheils sorget dafür, daß die Gesetze wegen des Friedens und der Eintracht unter den Bürgern beobachtet werden, und achtet wachsam darauf, daß nichts zur Verletzung der öffentlichen Ruhe geschehe.

Von Erhaltung des Friedens unter den Bürgern, und der öffentlichen Ruhe.

91.

Wenn ein Stadttheils-Vorsteher sich auf zwey Stunden aus der Stadt entfernt, so soll er während dieser Zeit seinen Dienst einem andern Stadttheils-Vorsteher übertragen.

Wenn ein Stadttheils-Vorsteher abwesend ist, überträgt er seinen Dienst einem andern.

92.

Das Polizeikommando des Stadttheils steht unter den Befehlen des Stadttheils-Vorstehers.

Das Stadttheilskommando stehet unter dem Vorsteher des Stadttheils.

93.

Der Vorsteher des Stadttheils zeigt in seinem Theile der Stadt eine Stelle an, wo die Nachtwache stehen soll.

Der Vorsteher des Stadttheils zeigt der Nachtwache

Polizeyord. I. Th.

D

94. Der ihren Platz an,

94.

Von den Stadt-Sergeanten. Der Vorsteher des Stadttheils hat zwey Stadt-Sergeanten, welche ihn in Geschäften seines Dienstes, und zur Vollstreckung seiner Befehle begleiten.

95.

Von den Wachtposten. Die Wachtposten (Sastawü) in einem Stadttheile stehen unter dem Vorsteher des Stadttheils und sind seinen Befehlen untergeben.

96.

Der Vorsteher des Stadttheils verschafft ordentlichen Leuten Frieden und Ruhe und hält die Uebelgesünten zur Ordnung an. Der Vorsteher des Stadttheils bemühet sich in allen Dingen die eingeführte Ordnung und Wohlanständigkeit zu erhalten, so daß er die Bösen und Uebelgesünten zur eingeführten guten Ordnung ge- wöhne, den guten und ordentlichen Bürgern aber Frieden und ruhiges Leben verschaffe.

97.

Der Stadttheils-Vorsteher wohnt in seinem Stadttheile. Der Vorsteher des Stadttheils soll in demjenigen Stadttheile wohnen, der seiner Aufsicht anvertrauet ist.

98.

Das Haus des Stadttheils-Vorstehers ist jedem Recht- suchende offen. Das Haus des Vorstehers eines Stadttheils wird, gleich einem beständigen Zufluchtsorte für jeden Gefahr- oder Nothleidenden, weder bey Tage noch bey Nacht verschlossen; der Stadttheils-Vorsteher aber soll alle Klagen, Bitten, Nachrichten, Anzeigen, und Berichte, von allem was in seinem Stadttheile vorgefallen ist, geduldig annehmen und anhören.

99.

Der Stadttheils-Vorsteher höret alle Klagen u. d. gl. an, stellt ohne Verzug wegen jedes gesetzwidrigen Vorfals in Wenn der Vorsteher des Stadttheils wegen einer in seinem Stadttheile vorgefallenen Unordnung oder Uebelstandes oder gesetzwidrigen Sache, Klage, Bitte, Nachricht, Anzeige oder Bericht erhält, so soll er deshalb ohne den geringsten Verzug eine mündliche Untersuchung

chung anstellen, und sich eifrigst befeißigen, die Wahrheit der Sache durch Zeugen und andre Beweise ausfindig zu machen; auch soll er alles was bey dieser Gelegenheit ausfindig gemacht wird, zu Protokoll bringen.

in seinem
Stadttheile
mündliche Un-
tersuchung an,
und bringt das
befundene zu
Protokoll.

100.

Wenn ein peinliches Verbrechen vorgefallen ist, und jemand den peinlichen Verbrecher in irgend einem Theile der Stadt auf der That betroffen hat, der soll den peinlichen Verbrecher dem Vorsteher des Stadttheils überliefern, welcher ihn auf der Stelle vernehmen soll. Wer aber einen peinlichen Verbrecher nicht festnimmt, oder den ergriffenen Verbrecher nicht ausliefert, oder das peinliche Verbrechen oder den peinlichen Verbrecher nicht dem Vorsteher des Stadttheils anzeigt, der soll von dem Vorsteher des Stadttheils bey dem Polizeyamte angegeben werden, welches hierauf zu untersuchen hat, ob der Angegebene daran schuld sey, daß der Verbrecher dem Stadttheils-Vorsteher nicht überliefert, oder das Verbrechen nicht angezeigt worden ist.

PeinlicheVer-
brecher sollen
dem Stadt-
theils-Vorste-
her überliefert
und peinliche
Verbrechen
ihm angezeigt
werden, wer
solches zu thun
unterläßt, wird
vom Vorsteher
des Stadt-
theils bey dem
Polizeyamte
angegeben.

101.

Wer jemand bey Tage oder bey Nacht über einem peinlichen Verbrechen betrift, der soll solches ohne den geringsten Verzug dem Vorsteher desjenigen Stadttheils, wo er dieses Verbrechen bemerkt hat, anzeigen; auch (wenn es thunlich ist) ihm zugleich den Verbrecher zuführen.

Der Vorste-
her des Stadt-
theils soll ohne
Verzug von ei-
nem peinlichen
Verbrechen be-
nachrichtiget
werden.

102.

Wenn jemand dem Stadttheilsvorsteher überliefert wird, so soll er ihn sogleich befragen, zugleich auch die Zeugen abhören und alle übrige zur Erhärtung des Beweises nöthige Untersuchungen anstellen.

Der Vorste-
her des Stadt-
theils soll den
ihm überliefer-
ten Verbrecher
sogleich befra-
gen u. s. w.

103.

Der Vorsteher des Stadttheils stellt wegen der vorgefallenen Vergehen, Mißbräuche und Verbrechen, mündliche Untersuchungen an,

Vom Nieder-
schreiben der
mündlichen
UND Untersuchung.

und bringt das befundene in einen schriftlichen Auffatz, wobey zugleich bemerkt wird, was zur Erläuterung oder wegen der Verbindung der Sache ferner zu untersuchen nöthig seyn möchte, damit die Wahrheit der That völlig ausfindig gemacht werde.

104.

Der Stadttheils-Vorsteher inhaftirt den peinlichen Verbrecher.

Der Vorsteher des Stadttheils nimmt den peinlichen Verbrecher in Verhaft.

105.

Der Stadttheilsvorsteher hat bey einem peinlichen Verbrechen zu untersuchen 1) gegen wen oder was, oder wem oder welcher Sache zum Nachtheil? 2) was? 3) womit? 4) wenn? 5) wo? 6) wie? 7) von wem? es begangen sey.

Bey einem peinlichen Verbrechen gegen eine Person hat der Vorsteher des Stadttheils Untersuchung anzustellen, istens, wegen der Person an der es begangen ist. 2tens, wegen der That die begangen ist. 3tens, wegen des Mittels oder Werkzeuges wodurch oder womit es begangen ist. 4tens, wegen der Zeit, wenn es begangen ist. 5tens, wegen des Orts, wo es begangen ist. 6tens, wegen der erläuternden Umstände, ob das Verbrechen absichtlich oder unabsichtlich geschehen sey, und wodurch ausgemittelt oder erwiesen werden kan, wie es begangen ist. 7tens, wegen des Verbrechers, von wem es begangen ist.

Im Fall eines peinlichen Verbrechens gegen eine Wohnung ist Untersuchung anzustellen: istens, wegen der Wohnung, gegen welche es begangen ist. 2tens, wegen der That die begangen ist. 3tens, wegen des Mittels oder Werkzeuges wodurch oder womit es begangen ist. 4tens, wegen der Zeit wenn es begangen ist. 5tens, wegen des Orts wo es begangen ist. 6tens, wegen der erläuternden Umstände, ob das Verbrechen absichtlich oder unabsichtlich begangen worden, und wodurch ausfindig gemacht oder erwiesen werden kann, wie es begangen ist. 7tens, wegen des Verbrechers, von wem es begangen ist.

Im Fall eines peinlichen Verbrechens gegen jemandes Vermögen, muß Untersuchung angestellet werden: istens, wegen des Vermögens an dem es begangen ist. 2tens, wegen der That die begangen ist. 3tens, wegen des Mittels oder Werkzeuges wodurch oder womit es begangen ist. 4tens, wegen der Zeit, wenn es begangen ist. 5tens, wegen des Orts, wo es begangen ist. 6tens, wegen der er-

läu-

läuternden Umstände, ob es absichtlich oder unabsichtlich begangen worden, und wodurch ausfindig gemacht oder erwiesen werden kann, wie es begangen ist. 7tens, wegen des Verbrechers von wem es begangen ist.

Im Fall des peinlichen Verbrechens eines Falsch, oder gegen die Handhabung der Gerechtigkeit, oder gegen die öffentliche Ruhe, ist Untersuchung anzustellen: 1stens, welcher Person oder Sache zum Nachtheil dieses Verbrechen begangen ist. 2tens, wegen der That die begangen ist. 3tens, wegen des Mittels oder Werkzeuges wodurch oder womit es begangen ist. 4tens, wegen der Zeit wenn es begangen ist. 5tens, wegen des Orts wo es begangen ist. 6tens, wegen der erläuternden Umstände ob das Verbrechen absichtlich oder unabsichtlich geschehen ist, und wodurch ausgemittelt oder erwiesen werden könne wie es begangen ist. 7tens, wegen des Verbrechers, von wem es begangen ist.

Auf gleiche Weise soll wegen aller übrigen peinlichen Verbrechen, und anderer umständliche Erörterung erfordernden Sachen Untersuchung angestellt werden, in so weit nemlich diese Vorschrift dabeyfüglich beobachtet werden kann.

106.

Wenn sich eine Sache von solcher Art ereignet, daß darüber viele Leute aus einem oder mehreren Quartieren oder Theilen der Stadt vernommen werden müssen, so soll der Vorsteher des Stadttheils sich aus einem Quartier oder Theile der Stadt in das andere verfügen, um nicht überflüssige Leute zusammen zu rufen und sie von ihren Häusern, Arbeiten, Gewerben und Handthierungen zu entfernen. Wenn der Vorsteher des Stadttheils alle Umstände gehörig untersucht hat, leget er die Sache dem Polizeyamt vor.

Der Stadttheils = Vorsteher versammelt nicht viele Leute zum Verhör, sondern verfügt sich aus einem Quartier oder Theil der Stadt in ein anderes, und warum dieses geschehe.

107.

Wenn der Vorsteher eines Stadttheils zur Untersuchung einer Sache sich in ein zu einem andern Stadttheile gehöriges Quartier verfügt, so soll er davon sogleich den Quartier = Aufseher dieses

Wenn der Vorsteher eines Stadttheils eine Untersuchung in einem Quartiere eines andern Stadttheils anzustellen hat, so

so benachrichtigt er den Quartier-Aufseher und dieser den Vorsteher dieses Stadttheils.

Stadtquartiers, dieser aber ohne Verzug den Vorsteher dieses Stadttheils benachrichtigen.

108.

Von dem täglich im Polizeyamte abzulegenden Berichten.

Wenn der Vorsteher eines Stadttheils um sieben Uhr des Morgens von den Quartier-Aufsehern von allem, was in ihren Quartieren vorgefallen ist, Bericht erhalten hat, so soll er desselben Morgens um acht Uhr dem Polizeyamte, von allem was in den verfloßnen vier und zwanzig Stunden in seinem Stadttheile vorgefallen ist, Bericht ablegen.

109.

Der Stadttheils-Vorsteher legt dem Polizeyamte täglich von allem, was in seinem Theile vorgefallen ist, Bericht ab.

Der Vorsteher des Stadttheils ist verbunden, alle Morgen um acht Uhr im Polizeyamte zu seyn, um selbigem von allem was in den verfloßnen vier und zwanzig Stunden in seinem Stadttheile vorgefallen ist, Bericht abzulegen, als nemlich, worüber er Untersuchung angestellt habe, wer zu ihm gebracht worden, was für Mißbräuche oder Unordnungen bemerkt worden sind, und was verbessert werden müsse.

110.

Von der im Stadttheile zu veranstaltende Bekanntmachung eines Gesetzes oder Befehles.

Der Vorsteher des Stadttheils macht ein vom Polizeyamte zur Bekanntmachung erhaltenes Gesetz oder Befehl zuerst in dem Polizeywachthause (Siesha) in Beyseyn der Quartier-Aufseher bekannt, und übergiebt hierauf dieses Gesetz oder Befehl den Quartier-Aufsehern, um es in ihren Quartieren bekannt zu machen.

III.

Es soll im Stadttheile nichts ohne Vorwissen des Polizeyamtes öffentlich bekannt gemacht werden.

Wenn der Vorsteher des Stadttheils findet, daß in seinem Stadttheile ohne Vorwissen, Erlaubniß oder Bewilligung des Polizeyamtes eine öffentliche Anzeige oder Bekanntmachung zu jedermanns Wissenschaft geschehen sey, so soll er diese Anzeige oder Bekanntmachung abreißen, oder zu sich nehmen, oder verbieten, und nach unverzüglich geschehener Untersuchung die Sache dem Polizeyamte vorlegen, den Thäter aber so lange in Verhaft halten, bis die Sache entschieden ist.

II2.

Wenn der Vorsteher eines Stadttheils gewahr wird, oder erfährt, daß in seinem Stadttheile jemand eine von Polizeyamt veranstaltete Bekanntmachung eines Gesetzes, Verordnung oder Befehls, abgerissen, zerrissen oder verdeckt habe, so soll er deshalb ohne Verzug Untersuchung anstellen und die Sache dem Polizeyamt vorlegen, den Thäter aber so lange in Verhaft halten, bis die Sache entschieden ist.

Niemand soll eine von Seiten des Polizeyamts ange-schlagene Be-kanntmachung abnehmen ic.

II3.

Der Vorsteher des Stadttheils sorget dafür, daß die Geseze wegen der Lebensmittel beobachtet werden, und ist im Rücksicht dessen verbunden den Marktplaz seines Stadttheils zu besuchen. Wenn er über den geringen Borrath, oder Mangel, oder die schlechte Beschaffenheit, oder Theurung der Lebensmittel, klagen hört, so soll er wegen solcher Umstände, denen er selbst nicht abhelfen kann, dem Polizeyamt Vorstellung thun.

Der Vorsteher des Stadttheils besucht den Marktplaz

II4.

Der Stadttheils-Vorsteher wachet für richtiges Maasß und Gewicht in seinem Stadttheile.

Von richtigem Maasß und Gewicht.

II5.

Der Vorsteher des Stadttheils hat in seinem Stadttheile wachsam darauf zu sehen, daß kein Betrug oder Verfälschung in der Beschaffenheit oder Quantität oder dem Preise oder dem Maasße und Gewichte vorkomme.

Der Stadttheils-Vorsteher siehet darauf, daß kein Betrug und Verfälschung statt finde.

II6.

Wenn in Handels-Handwerks-oder Gewerbefachen bey dem Vorsteher des Stadttheils über unordentliche Führung oder Betreibung des Handels oder Handwerks oder Gewerbes, oder wegen der Verletzung der Gildeordnung, oder wegen Verletzung der Handwerksordnung, Klage angebracht wird, so hält der Vorsteher des Stadttheils

Der Stadttheils-Vorsteher hält, im Fall geschehener Beschwerde, die Gildegenossen zur Beobachtung der Gildeordnung und die Handwerker zur

zur Beobach- theils die Gildegenossen zur Beobachtung der Gildeordnung, die
 tung der Hand-
 werksordnung
 an. Handwerker zur Beobachtung der Handwerksordnung an.

II7.

Von Straßen,
 Brücken, Fäh-
 ren und An-
 länden.

Der Vorsteher des Stadttheils sorget mit unermüdeter Wach-
 samkeit dafür, daß die Straßen, Brücken, die etwannige Fahren
 über Gewässer und Flüsse, und Anländern in seinem Stadttheil, in
 solchem Stande erhalten werden, daß den Ankommenden und Ab-
 gehenden kein Aufenthalt noch Gefahr bevorstehe; wenn er irgend-
 wo etwas nur im geringsten mangelhaft findet, so thut er deshalb
 dem Polizeyamt Vorstellung.

II8.

Der Stadt-
 theils- Vorste-
 her sorget für
 die Reinlichkeit
 und das Pfla-
 stern der Stra-
 ßen.

Der Vorsteher des Stadttheils sorget für die Reinigung, Pfla-
 sterung und Ausbesserung der Straßen seines Stadttheils.

II9.

Von der Für-
 forge für Arme.

Der Vorsteher des Stadttheils sorget für die in seinem Stadt-
 theile befindliche Armen, beschützet und vertheidiget sie gegen alle Be-
 leidigung, Bedrückung und Gewalt, verschafft den Dürftigen ehrli-
 chen Unterhalt, hält sie vom liederlichen und müßigen Leben ab, und
 bemühet sich ihnen entweder eine Stelle zu verschaffen, oder ihnen Ge-
 legenheit zu geben, sich durch ihre Arbeit, Gewerbe, Handthierung,
 oder Handwerk, Nahrung und Unterhalt zu erwerben; wenn er hie-
 bey etwas nicht selbst besorgen kann, so thut er darüber dem Polizey-
 amt Vorstellung.

I20.

Der Vorste-
 her des Stadt-
 theils giebt
 Müßiggänger
 beym Polizey-
 amt an.

Der Vorsteher des Stadttheils soll dem Polizeyamt von den in
 seinem Stadttheile befindlichen müßigen Herumtreibern Anzeige thun,
 damit selbige nach Befinden entfernt, oder nützlich gebraucht werden
 können.

121.

Der Vorsteher des Stadttheils soll auf die in seinem Stadttheile wohnende oder sich aufhaltende Leute aus fremden Städten und Ausländer ein wachsames Auge haben, und bemerken, wodon sie sich nähren oder was für Gewerbe sie treiben; wenn er an irgend jemand von ihnen etwas gesezwidriges beobachtet, so soll er davon ohne Verzug den Stadtvogt benachrichtigen, und nach dessen Befehl verfahren.

Von Personen aus andern Städten und Ausländern.

122.

Wenn der Vorsteher eines Stadttheils irgend eine Manns- oder Frauensperson ein liederliches Leben führen sieht, und selbigem zu steuern selbst nicht im Stande ist, so soll er deshalb dem Polizeyamt Vorstellung thun.

Wie dem liederlichen Leben zu steuern.

123.

Wenn der Vorsteher eines Stadttheils in Erfahrung bringt, daß in seinem Stadttheile ein jemanden schädliches oder schimpfliches Gerücht, oder Verläumdung, oder Schmähungen, oder ein das Zutrauen oder die Achtung gegen eine achtungswürdige Person schwächendes Gerücht, oder lügenhafte Vorhersagungen oder Vorbedeutungen verbreitet sind, so soll er solches dem Stadtvogt anzeigen; wenn dieser ihm zu untersuchen aufträgt, durch wen dergleichen entstanden, so soll er solches untersuchen, und nach geschעהener Untersuchung die Sache dem Polizeyamt vorlegen.

Vonnachtheiligen Gerüchten, Verläumdungen ic.

124.

Wenn irgendwo in einem Stadttheile sich eine widerrechtliche Zusammenkunft oder Auflauf ereignet, so soll der Stadttheils-Vorsteher sich sogleich an der Stelle einfinden, um die Leute wieder auf den rechten Weg zu bringen, damit jeder nach seinem Hause zurückkehre und ruhig und ohne Unfug lebe; die Ungehorsamen aber soll er in Verhaft nehmen und dem Polizeyamt überliefern.

Von widerrechtlichen Zusammenkünften.

125.

Ueber die Ausübung der Pflicht des Stadttheils-Vorstehers werden keine Beschwerden angenommen, wenn aber jemand beweisen

Ueber den Stadttheils-Vorsteher beschwe-

schweret man kann, daß der Stadttheilsvorsteher widerrechtlich verfahren habe, der sich bey dem Stadtvogt soll seine Klage über ihn bey dem Stadtvogt anbringen.

126.

Wo sich der Stadttheilsvorsteher an Prozeßionstagen aufhalten soll. Der Vorsteher des Stadttheils soll an Tagen, an welchen Prozeßionen gehalten werden, mit allen seinen Untergebenen in seinem Stadttheile zugegen seyn.

127.

Der Stadttheilsvorsteher verrichtet sein Amt unentgeltlich, ohne Bezahlung zu fordern. Der Vorsteher des Stadttheils verrichtet in seinem Stadttheile, überall wo es erforderlich ist an Ort und Stelle seinen Dienst unentgeltlich, ohne Bezahlung zu fordern, ohne irgend jemand oder für irgend etwas irgend eine Bezahlung zu fordern noch anzunehmen. Sobald aber ein gesetzwidriges oder dem gemeinen Wesen nachtheiliges Verfahren oder Verbrechen zu seiner Wissenschaft gelangt, soll er den Stadtvogt davon benachrichtigen und sogleich deshalb Untersuchung anstellen.

128.

In zweifelhaften Fällen wendet sich der Stadttheilsvorsteher an den Stadtvogt. Wenn der Vorsteher eines Stadttheils in einer sein Amt betreffenden Sache Zweifel oder Schwierigkeiten findet, so soll er sich deshalb an den Stadtvogt wenden und von ihm Befehle verlangen, welchem sich der Stadtvogt nicht entziehen soll.

129.

Der Stadttheilsvorsteher hat bey verbotenem Spiel zu untersuchen, 1) was für ein Spiel, 2) um was? 3) womit, 4) wann, 5) wo, 6) wie, 7) von wem, gespielt worden sey. Im Fall des verbotenem Spiels, hat der Vorsteher des Stadttheils Untersuchung anzustellen, istens, was für ein Spiel gespielt worden ist, 2tens, um wie viel Geld ein Spiel gespielt worden ist, 3tens, womit gespielt worden ist, 4tens, wegen der Zeit, wann gespielt worden ist, 5tens, wegen des Orts, wo gespielt worden ist, 6tens, wegen der erläuternden Umstände, in welcher Absicht gespielt worden, und wodurch ausfindig gemacht oder erwiesen werden könne, wie gespielt worden ist, 7tens, wegen der Spieler, wer gespielt habe.

130.

Was der Stadttheilsvorsteher bey öffentlichen oder Belustigungen, als zum Beyspiel: Schaukeln, oder Eisbergen, oder

oder Pferderennen, und dergleichen, darauf zu sehen, istens, daß dazu ein schicklicher Ort gewählt werde, damit niemand davon Gefahr oder Schaden leide. In gleicher Absicht, istens, daß das Gebäude oder Gerüste stark genug sey. 2tens, bey Spielen oder Belustigungen oder Schauspielen in einem Gebäude hat er darauf zu sehen, daß an den Treppen, in den Gängen, bey den Logen, und bey den Thüren zum Ein- und Ausgehen Laternen mit Licht ausgestellt werden. 4tens, wenn während der öffentlichen Spiele oder Belustigungen an dem Orte selbst oder nahe um denselben sich eine dem im 219ten Punkt enthaltenen Verbot zuwiderlaufende Unordnung ereignet, so soll der Stadttheils-Vorsteher den Urheber und die Gehülfen der Unordnung von dem Orte entfernen oder aus dem Hause herausführen lassen, im Fall einer Widerspänstigkeit oder Widerseßlichkeit aber, selbige in Verhaft nehmen, und die Sache, nach gehdriger Untersuchung, dem Polizeyamt vorlegen.

131.

Wenn jemand sich wider die Verbote des 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 207, 214, 215, und 220sten Punkts vergehet, so soll der Vorsteher des Stadttheils zuerst, dem Fehlenden zur Warnung, ihm mündlich den sich darauf beziehenden Punkt der Verbote bekannt machen, und wenn er alsdenn nicht Folge leistet, die Sache nach mündlicher Untersuchung dem Polizeyamt vorlegen.

H.

Von den Quartieren der Stadt.

132.

Ein Stadttheil soll in zwey oder mehrere Quartiere abgetheilet werden.

Der Stadttheils-Vorsteher warnet in gewissen Fällen die Fehlenden mündlich.

133.

Auf ein Quartier der Stadt werden ohngefähr funfzig bis Hundert Häuser gerechnet.

Von der Eintheilung eines Stadttheils in Quartiere.

Wieviel Häuser auf ein Quartier gerechnet werden.

134.

Befestigung ei-
nes Quartier-
Aufsehers.

In jedem Quartiere wird ein Quartier-Aufseher verordnet.

135.

Befestigung ei-
nes Quartier-
Lieutenants.

In jedem Quartiere wird, dem Quartier-Aufseher zur Hülfe ein Quartier-Lieutenant verordnet.

136.

Die Quartie-
re sollen nach
Quadrat-Fa-
den ausgemes-
sen werden.

In jedem Quartier sollen alle Gebäude, Häuser, Hofplätze, Gärten und leere Plätze, nach u adrat-Faden ausgemessen, und in das Maßlerbuch eingetragen werden.

137.

Jedes Quar-
tier hat seine
Nachtwächter,
und wie diese
bezahlt werden

In jedem Quartier sollen Nachtwächter seyn, welchen für jede Nachtwache, wenn sie ihre Wacht gehörig gehalten haben, am folgenden Tage der bestimmte Lohn gegeben werden soll; wenn sie sich aber nachlässig oder unachtsam aufgeführt haben, so soll selbigen für jede Nacht, in welcher sie sich nachlässig und unachtsam bezeigt haben, ihr Lohn abgezogen werden; sollten sie sich aber einer absichtlichen Unterlassung ihrer Pflicht verdächtig machen, so soll man sie dem Gericht überliefern, um nach Vorschrift der Gesetze bestraft zu werden.

138.

Jedes Quar-
tier hat einen
Schornsteinfe-
ger-Meister.

In jedem Quartier soll man einen Schornsteinfeger-Meister haben.

139.

Jedes Quar-
tier hat einen
Contrahenten
des Straßen-
pflasterns.

In jedem Quartier soll man einen Contrahenten zur Unterhaltung und zum Pflastern der Straßen haben.

140.

Jedes Quar-
tier hat einen
Contrahenten
für die Reini-
gung der Stra-
ßen.

In jedem Quartiere soll man einen Contrahenten für die Reinigung der Straßen haben, welcher auch die Unreinigkeiten von den Straßen und aus der Stadt führen läßt.

141.

In jedem Quartier soll man einen Contrahenten zur Unterhaltung der Laternen und Erleuchtung der Straßen haben

Jedes Quartier hat einen Contrahenten zur Unterhaltung der Leuchten.

142.

In den großen Goubernements-Städten wird erlaubt, in jedem Quartier auf der Straße (an einem gegen Feuersgefahr sichern Ort) bedeckte Defen, doch ohne hohes Mauernwerk, anzulegen, in welchen im Winter für die Vorübergehenden und die Nachtwächter Feuer gehalten werden soll; zu welcher Zeit aber in selbigen Feuer angemacht werden soll, hängt von den Befehlen des Stadtvogtes ab.

Von den Straßen-Defen in großen Städten und von dem im Winter auf den Straßen zu unterhaltenden Feuer.

143.

In jedem Quartier der Stadt soll eine Säule zum Anschlagender Bekanntmachungen seyn.

Von der Quartier-Säule.

144.

In jedem Quartier soll eine hinlängliche Anzahl spanischer Keiter seyn, womit die Querstraßen von eils Uhr Abends bis fünf Uhr Morgens, im Sommer aber bis zum Kanonenschuß oder Morgen-Trommelschlage, in der Mitte gesperrt werden sollen, damit niemand durchlaufen könne; eben dieses soll auch bey vorfallendem Brande geschehen.

Von den spanischen Keitern, um in der Nacht oder bey dem Brande die Querstraßen zu sperren.

I.

Von dem Quartier-Aufseher und seiner Pflicht.

145.

In jedem Quartiere der Stadt wird ein Quartier-Aufseher verordnet.

Von Bestellung eines Quartier-Aufsehers.

146.

Der Quartier-Aufseher steht unter dem Polizeyamte, und empfängt von dem Stadtvogt und Vorsteher des Stadttheils Befehle, um selbige in dem ihm anvertrauten Quartiere zu vollstrecken.

Der Quartier-Aufseher steht unter dem Polizeyamte, und empfängt von dem Stadtvogt und dem Stadttheils-Vorsteher Befehle.

147.

Eigenschaften
des Quartier=
Aufsehers.

Das Amt eines Quartier = Aufsehers erfordert einen Mann von unsträflicher Aufführung, von guter Gesinnung gegen seine Nebenmenschen, Dienstfeier, und Uneigennützigkeit.

148.

Der Quar=
tier = Aufseher
soll in seinem
Quartier, oder
nahe dabey,
seyn und woh=
nen.

Der Quartier = Aufseher soll in seinem Quartier oder nahe dabey seyn und wohnen.

149.

Der Quartier=
Aufseher be=
nachrichtiget
von seinen
Dienstverrich=
tungen den
Stadttheils=
Vorsteher und
Stadtvogt.

Der Quartier = Aufseher ist verbunden, von allem was seinen Dienst betrifft, den Vorsteher desjenigen Stadttheils, worin sich sein Quartier befindet, zu benachrichtigen (wo aber kein Vorsteher des Stadttheils ist, benachrichtiget er den Stadtvogt.)

150.

Die Nacht=
wächter stehen
unter dem
Quartier = Auf=
seher.

Der Quartier = Aufseher hat die Aufsicht über die Nachtwächter seines Quartiers.

151.

Von dem ü=
ber alles vor=
gefallene dem
Stadttheils=
Vorsteher oder
Stadtvogt ab=
zustattenden
Bericht.

Der Quartier = Aufseher stattet um sieben Uhr des Morgens von allem was in den verfloffenen vier und zwanzig Stunden in seinem Quartiere vorgefallen ist, dem Vorsteher des Stadttheils Bericht ab; (wo kein Stadttheils = Vorsteher ist, stattet er diesen Bericht den Stadtvogt ab.)

152.

Der Quartier=
Aufseher muß
im Polizeyamt
zugegen seyn,
wenn eine sein
Quartier be=
treffende Sa=
che vorgelegt
wird.

Der Quartier = Aufseher soll an denjenigen Tagen an welchen der Vorsteher des Stadttheils dem Polizeyamt über eine dieses Quartier betreffende Sache Bericht abstattet, im Polizeyamt zugegen seyn, damit man sich, wenn es erforderlich ist, bey ihm um die nähern Umstände erkundigen könne.

153. Der

153.

Der Quartier-Auffseher sorget dafür, daß in seinem Quartier alle und jede die gesetzlich vergeschriebene Ordnung beobachten.

Der Quartier-Auffseher sorget für die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung.

154.

Der Quartier-Auffseher sorget dafür, daß in seinem Quartier die junge und jüngere Leute die alten und älteren ehren, und daß die Knechte und Mägde ihren Herren und Frauen in allem Guten gehorsamen.

Die jüngern sollen die älteren ehren, und die Knechte ihren Herren gehorchen.

155.

Der Quartier-Auffseher vergleicht und schlichtet in seinem Quartiere geringe Händel und Streitigkeiten.

Der Quartier-Auffseher schlichtet geringe Händel und Streitigkeiten.

156.

Der Quartier-Auffseher sorget dafür, daß in seinem Quartier ein jeder sich den Gesetzen gemäß ehrlich nähre.

Er sorget dafür, daß ein jeder sich ehrlich nähre.

157.

Der Quartier-Auffseher soll von allen in dem ihm übertragenen Quartier wohnenden Leuten Kenntniß haben, weshalb die Hauswirthe oder ihre Bevollmächtigte ihn von allen, die in ihr Haus einziehen oder aus ihrem Hause ausziehen, jederzeit zu benachrichtigen verbunden sind.

Die Einwohner sollen den Auffseher ihres Quartiers von allen die bey ihnen einziehen oder ausziehen Nachricht geben.

158.

Der Quartier-Auffseher sorget dafür, daß die in seinem Quartier verfallene oder Einsturz drohende Gebäude wieder aufgebaut werden, und thut deshalb dem Vorsteher des Stadttheils (wo kein Stadttheils-Vorsteher ist, dem Stadtvogt) Vorstellung; gleichergestalt sorget er für die Bebauung wüster und leerer Plätze in den Straßen.

Sorge für die Aufbaumung verfallener Gebäude und Bebauung wüster Plätze in den Straßen.

159.

Der Quartier-
Aufseher ver-
langt in zwei-
felhaften Fäl-
len vom Stadt-
theils-Vorste-
her und Stadt-
vogt Verhal-
tungsbefehle.

Wenn der Quartier-Aufseher in seinen Amtsgeschäften Zweifel oder Schwierigkeiten findet, so soll er deshalb bey dem Stadttheils-Vorsteher oder bey dem Stadtvogt selbst um Verhaltungsbefehle anhalten.

160.

Der Quartier-
Aufseher ver-
richtet seinen
Dienst unent-
geltlich und oh-
ne Bezahlung
zu fordern.

Der Quartier-Aufseher soll in seinem Quartier, überall wo es erforderlich ist, seinen Dienst unentgeltlich verrichten, ohne für irgend etwas irgend einige Bezahlung zu fordern noch anzunehmen. Sobald er aber von einem gesetzwidrigen oder dem gemeinen Wesen nachtheiligen Verfahren oder Verbrechen Nachricht erhält, soll er nicht nur zur Untersuchung desselben, dem Vorsteher des Stadttheils Bericht abstaten, sondern selbigem auch überall wo es ihm befohlen wird, oder wo es nöthig oder erforderlich ist, behülflich seyn.

K.

Von den Richtern des mündlichen Gerichts.

161.

Von den Rich-
tern des münd-
lichen Gerichts
in den Stadt-
theilen.

In jedem Theile der Stadt, sollen ein oder mehrere Richter des mündlichen Gerichts aus der Bürgerschaft verordnet werden.

162.

Das mündli-
che Gericht
schlichtet
mündliche Kla-
gen mündlich.

Das mündliche Gericht soll mündlich vorgetragene bürgerliche Sachen mündlich schlichten.

163.

Das mündli-
che Gericht be-
faßt sich nicht
mit schriftli-
chen Klagen
noch peinlichen
Sachen.

Das mündliche Gericht soll sich weder mit schriftlichen Klagen noch mit peinlichen Sachen befassen.

164.

Das mündliche Gericht richtet nach dem Gesetzbuch, (Mosche- Das mündliche Gericht richtet nach den Gesetzen.
nie), nach den ergangenen Edikten, und nach den Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, wo selbige eingeführt sind.

165.

Dem mündlichen Gerichte lieget ob, diejenigen streitenden Par- Das mündliche Gericht ver-
thehen, die mündlich um ihre Vergleichung ansuchen, zu vergleichen, gleich die
wobey es folgende Regeln zu beobachten hat: 1stens, beyden Par- Streitenden;
thehen nach den Gesetzen ein ehrliches und ruhiges Leben zu verschaf- Regeln für das
fen. 2tens, Feindschaft, Hader und Streit zu hemmen. 3tens, mündliche Ge-
einem jeden das seine zu verschaffen. richt.

166.

Im mündlichen Gerichte liegt ein von den Gliedern desselben un- Von dem Ta-
terschriebenes Tagebuch auf dem Tisch, in welches alle mündliche gebuche des
Klagen und mündliche Entscheidungen, wie auch alle von der Regie- mündlichen
-Gerichts.
-rung, von den Gerichtshöfen, von dem Gouvernements-Magistrat
und vom Stadt-Magistrat erhaltene Befehle und die deshalb gesche-
hene Verfügungen eingetragen werden sollen; dieses Tagebuch soll
wöchentlich dem Stadt-Magistrat vorgelegt werden, damit daraus
ersehen werden könne, ob alles gehdrig eingeschrieben und besorgt sey.

167.

Jedem mündlichen Gericht sollen außer den Gewählten (Wü- Von den ge-
bornie) noch einige geschworne gewissenhafte Zeugen (Prißäshnie Swi- schwornen Zeu-
deteli) zugegeben werden; diese Zeugen sollen, wenn sie gefordert wer- gen und ihrer
den, bezeugen, wie sie die Sache befunden, oder was sie gesehen oder Pflicht.
gehört haben.

168.

Auf geschene mündliche Klage thut das mündliche Gericht Wie die La-
davon dem Vorsteher des Stadtheils mündliche Anzeige, damit der dungen vor
Beflagte nach der von dem Stadtheils-Vorsteher geschene La- das mündliche
-Gericht gesche-
-dung, (Powjestka) nicht später als am folgenden Tage, Sonn- und
-festtage ausgenommen, vor Gericht erscheine.
hen.

169.

Von dem Ent-
scheidungsster-
min im münd-
lichen Gericht.

Das mündliche Gericht soll jede auf mündliche Klage vor selbige gelangte Sache, wenn der Beklagte erscheint, in einem Tage entscheiden; wenn aber darüber Erkundigungen (Sprawki) einzuziehen erforderlich ist, so soll die Sache dennoch nicht über drey Tage aufgehalten werden, bey Strafe des Abzugs einer monatlichen Besoldung zum Besten des Kollegiums allgemeiner Fürsorge.

170.

Wie Erkundi-
gungen gefor-
dert werden.

Die nöthigen Erkundigungen fordert das mündliche Gericht in seinem Stadttheile mündlich, in andern Stadttheilen aber durch Vorzeigung des Tagebuchs; mit Erkundigungen aus andern Städten und Distrikten befaßt sich das mündliche Gericht nicht.

171.

Wie die münd-
liche Entschei-
dungen zur
Vollstreckung
mitgetheilet
werden.

Das mündliche Gericht theilet seine mündliche Entscheidungen, vermittelt des Tagebuchs, dem Vorsteher des Stadttheils mit, um selbige in Erfüllung zu setzen.

172.

Wer mit der
Entscheidung
des mündli-
chen Gerichts
nicht zufrieden
ist, dessen Sa-
che wird von
andern Gerich-
ten, wohin sie
nach den Gese-
zen gehöret, er-
örtert.

Wer mit der Entscheidung des mündlichen Gerichts nicht zufrieden ist, der kan solches diesem Gericht anzeigen, worauf das mündliche Gericht solches in sein Tagebuch einträgt und den streitenden Partheyen sogleich erkläret, daß es mit ihnen weiter nichts zu thun habe, und daß sie ihre Klagen da wohin sie nach den Gesezen gehören anbringen können.

173.

Wie andre
Gerichte von
dem mündli-
chen Gerichte
Erkundigun-
gen einziehen.

Wenn irgend ein Gericht wegen einer im mündlichen Gericht mündlich betriebenen Sache, besonders aber in Rücksicht der Aussagen der geschwornen Zeugen, Erkundigungen einzuziehen hat, so soll das mündliche Gericht denen die darum Ansuchung thun, sein Tagebuch vorzeigen und Abschrift davon zu nehmen erlauben.

174. Wenn

174.

Das mündliche Gericht soll weder von der Regierung, noch von den Gerichtshöfen, noch von dem Gouvernements-Magistrat, noch von dem Stadt-Magistrat, mit andern Befehlen beschweret werden, als solchen die seinen Dienst betreffen; auch sollen ihm keine andre Edikte zugeschickt werden, als solche worinnen ein neues Gesetz oder eine neue Anordnung enthalten ist.

Was für Verordnungen und Befehle aus mündliche Gerichte geschickt werden.

175.

Den Richtern des mündlichen Gerichts und den Gewählten, wird nach Vorschrift des XXsten Hauptstücks und 281sten Punkts der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, wenn sie es durch ihre Gerechtigkeitsliebe und Wohlverhalten verdient haben, von der Stadtobrigkeit ein Ehrenzeugniß gegeben.

Den Richtern des mündlichen Gerichts und den Gewählten wird ein Ehrenzeugniß gegeben.

176.

Die Richter des mündlichen Gerichts und die Gewählten, sollen jederzeit, Sonn- und Festtage ausgenommen, von acht Uhr bis zwölf Uhr Morgens in ihrem Stadttheile zugegen seyn.

Die Richter des mündlichen Gerichts und die Gewählten, sollen sich beständig in ihrem Stadttheil aufhalten.

177.

Wenn das mündliche Gericht in einem zweifelhaften Fall weder in der ihm gegebenen Vorschrift, noch in dem Gesetzbuch, noch in den Edikten, noch Ordnungne Entscheidungsgründe vor sich, findet, so soll es mit Vorlegung des zweifelhaften Falles in seinem Tagebuch, bey dem Stadt-Magistrat um Instruktion Ansuchung thun; wenn der Stadt-Magistrat etwas nicht selbst entscheiden kann, soll er die Sache dem Gouvernements-Magistrat, und dieser, wenn er gleichfalls die Sache zu entscheiden nicht im Stande ist, selbige der Gouvernementsregierung vorlegen.

Von zweifelhaften Fällen in den Geschäften des mündlichen Gerichts

178.

Der Richter des mündlichen Gerichts, soll beständig in seinem Stadttheile und bey dem Maße und Gewicht seines Stadttheils seyn.

Der Richter des mündlichen Gerichts soll beständig bey dem Maße und Gewicht seyn.

Von dem Makler des Stadttheils.

179.

Wer in einem
 Theile der
 Stadt ein
 Haus bauen
 oder abbrechen
 will, oder ein
 Haus oder an-
 deres Gebäude
 oder Platz kauft
 oder verkauft,
 verpfändet, o-
 der zu Pfand
 nimmt, ver-
 schenkt, oder
 anders veräu-
 fert oder er-
 wirbt, soll es
 dem Makler
 des Stadttheils
 anzeigen, da-
 mit selbiger in
 sein Makler-
 buch einschrei-
 be, 1. wessen,
 2. was, 3. wo-
 für, 4. wenn,
 5. wo, 6. wie,
 und 7. von
 wem.

Wenn jemand in einem Stadttheile ein Haus bauen oder abbre-
 chert will, oder einen Platz, oder Haus, oder anderes Gebäude, oder
 Baumgarten oder Küchengarten kauft, oder verkauft, oder verpfän-
 det, oder zu Pfand nimmt, oder verschenkt oder auf irgend eine andre
 Art erwirbt oder veräußert, oder vermiethet, oder miethet, oder ein
 zum Hause gehöriges Zimmer oder Stube, oder einen Stall, oder
 Schauer, oder Keller, oder Bude, oder irgend ein anderes Gebäude
 vermiethet, oder miethet, der soll solches dem Makler des Stadttheils
 anzeigen. Der Makler aber soll diese Anzeige in Gegenwart zweyer
 geschwornen Zeugen, in sein Maklerbuch eintragen, nemlich: 1stens,
 wessen Haus u. d. gl., und unter welcher Nummer. 2stens, daß
 das Haus oder andere Gebäude oder Platz gebauet, oder abgebrochen,
 gekauft, verkauft, vermiethet, oder gemiethet werde. 3stens, die Sum-
 me worüber der Vertrag geschlossen ist. 4stens, den Tag, Monath
 und Jahr. 5stens, den Termin des Baues oder Abbrechens, oder der
 Bezahlung, oder des Kaufs, oder der Miethen, oder der Veräußerung
 oder Erwerbung. 6stens, die etwannigen Bedingungen. 7stens, die
 Namen dessen oder derer, die mit einander einen Vertrag geschlossen
 haben.

180.

Der Makler
 soll dem Stadt-
 vogt, dem
 Stadttheils-
 Vorsteher und
 dem Quartier-
 Aufseher auf
 Verlangen sein
 Buch vorzeigē,
 und ihnen be-
 hülfflich seyn.

Der Makler des Stadttheils soll nicht nur dem Stadtvogt, son-
 dern auch dem Vorsteher des Stadttheils, und dem Quartier-Auf-
 seher, jederzeit wenn sie es verlangen, seine Maklerbücher vorzeigen,
 und ihnen in Sachen die seinen Dienst betreffen, nach Möglichkeit
 behülfflich seyn.

M.

Von dem Makler des Gesindes und der Arbeitsleute.

181.

Wenn der Stadtvogt oder der Stadtmagistrat gewahr wird, daß viele Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, die sich zum Die-
nen oder zur Handarbeit oder zu einem andern Gewerbe zu verdingen suchen, sich in der Stadt aufhalten oder in die Stadt kommen, so soll der Stadtmagistrat, oder in Flecken das Rathhaus, nach Erfordern der Umstände, einen oder mehrere Makler des Gesindes und der Arbeitsleute verordnen.

Von der Bestellung eines Gesinde- und Arbeitsleute-Maklers.

182.

Der Stadtvogt soll die geschene Bestellung eines Maklers des Gesindes und der Arbeitsleute in der Stadt bekannt machen, mit der Anzeige, wenn und wo dieser Makler in der Stadt zu finden ist.

Es soll in der Stadt bekannt gemacht werden, wenn und wo man den Gesinde-Makler finden könne.

183.

Der Makler des Gesindes und der Arbeitsleute, soll sich an jedem Tage Vormittags drey Stunden lang an dem ihm bestimmten Orte aufhalten.

Der Gesinde-Makler hält sich an jedem Tage Vormittags drey Stunden lang an dem angezeigten Ort auf.

184.

Der Makler des Gesindes und der Arbeitsleute soll die Thüre des Hauses wo er wohnt offen halten, und über der Thüre eine Tafel mit der Aufschrift: Hier wohnt der Makler des Gesindes und der Arbeitsleute, aufhängen, damit Leute die Dienst oder Arbeit suchen, sich ungehindert und ohne Aufenthalt bey ihm melden, und jeder derselben zum Einschreiben seines Vor- und Zunamens, seines Alters, seiner Wohnung oder Orts des Aufenthalts in der Stadt, und der Art des Dienstes oder der Arbeit, zu der er sich vermiethen will, bey dem Makler melden, der Makler aber ihm ohne Verzug Dienst oder

Die Dienst- oder Arbeitsuchende Leute können sich bey dem Gesinde-Makler melden und ihre Namen einschreiben lassen etc.

Arbeit verschaffen könne, indem er denjenigen Leuten in der Stadt, die sich bey ihm um einen Bedienten, oder eine Magd, oder um Arbeitsleute gemeldet haben, von selbigen Nachricht giebt. Wenn also ein Bedienter oder eine Magd oder Arbeitsleute ihre Wohnung verändern, müssen sie solches gleichfals dem Makler melden, der Makler aber soll den Tag, Monath und Jahr wenn sich jemand gemeldet und was man ihm gemeldet hat, in sein Maklerbuch für Gesinde und Arbeitsleute, einschreiben.

185.

Jeder der Dienst oder Arbeit sucht, kan sicher zum Gesinde-Makler kommen, um seinen Namen und sein Verlangen ins Maklerbuch einschreiben zu lassen.

Dienst- oder Arbeitsuchende sollen sich beym Gesinde-Makler melden.

186.

Wenn jemand der in der Stadt wohnt oder sich in der Stadt aufhält, einen Bedienten oder eine Magd oder Arbeitsleute nöthig hat, soll er solches dem Gesinde-Makler melden, damit ihm der Makler nach seinem Verlangen ohne Verzug einen Bedienten, eine Magd, oder Arbeitsleute verschaffen könne.

Wer Bediente oder Arbeitsleute nöthig hat, soll sich bey dem Gesinde-Makler melden.

187.

Der Vertrag über die Art des Dienstes oder der Arbeit wird ins Maklerbuch eingeschrieben, nemlich: 1stens, wer einen Bedienten oder Magd oder Arbeitsleute annimmt. 2stens, ob zur Bedienung oder zur Arbeit. 3stens, für wie viel Lohn. 4stens, auf wie lange. 5stens, an welchem Ort. 6stens, auf was für Bedingungen. 7stens, wer zur Bedienung oder Arbeit angenommen wird.

Der Vertrag wird ins Maklerbuch eingeschrieben.

188.

Das Makler-Buch für Gesinde und Arbeitsleute soll bey jeder Sache und jedem Vorfall zum Beweise dienen.

Das Maklerbuch soll zum Beweise dienen.

189.

Es wird hiemit nicht verboten, Bediente, Mägde und Arbeitsleute, ohne es dem Makler zu melden, zu miethen oder anzunehmen; in

In welchem Fall keine Klagen im Polizeyen-

in diesem Fall aber können weder der Miether noch der Gemietete, bey vorkommenden Streitigkeiten und Uneinigkeiten wegen des Dienstes oder der Arbeit oder des Lohns, von dem Polizeyamte oder dessen Untergebenen Unterstützung erwarten, auch wird in diesem Fall keine Klage im Mündlichen Gerichte angenommen.

zueyamt und mündlichen Gerichte angenommen werden.

190.

Wenn ein Lohndiener oder eine Magd oder Arbeitsleute, sich nicht ins Maflerbuch für Gesinde und Arbeitsleute einschreiben lassen, so haben der Stadtvogt und der Ordnungsrichter das Recht, ersterer sie aus der Stadt, letzterer aber sie aus dem Distrikt, zu verweisen.

In welchem Fall Bediente oder Arbeitsleute aus der Stadt und aus dem Distrikt verwiesen werden.

N.

V e r b o t e.

191.

Es wird hiemit allen und jeden das Verbot eingeschärft, daß niemand in der Stadt ohne Vorwissen, Erlaubniß, oder Bewilligung des Polizeyamts, Bekanntmachungen oder Anzeigen zu jedermanns Wissenschaft ergehen lasse. S. Bestrafungen im 233sten Punkt.

Einschärfung des Verbots, in der Stadt ohne Vorwissen des Polizeyamts eine öffentliche Bekanntmachung ergehen zu lassen.

192.

Es wird hiemit allen und jeden das Verbot eingeschärft, daß niemand die von Seiten des Polizeyamts in der Stadt öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen von Gesetzen, Verordnungen, Urtheilen oder Befehlen, abnehme, zerreiße oder verdecke. S. Bestrafungen im 234sten Punkt.

Einschärfung des Verbots, öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen des Polizeyamts abzureißen.

193.

Es wird hiemit allen und jeden das Verbot eingeschärft, daß niemand einer Bekanntmachung des Polizeyamts Gehorsam versage. S. Bestrafungen im 235sten Punkt.

Einschärfung des Verbots, einer Bekanntmachung des Polizeyamts Gehorsam zu versagen.

194. Es

194.

Verbot gefezwidrige
Neuerungen anzufangen.

Es wird hiemit allen und jeden verboten, gefezwidrige Neuerungen anzufangen. S. Bestrafungen im 236sten Punkt.

195.

Einschärfung des Ver-
bots, Gott, die heiligste
Mutter Gottes, das hei-
lige Kreuz und die Heili-
gen zu lästern.

Es wird hiemit das Verbot allen und jeden einge-
schärft und erneuert, daß niemand Gott den Herrn und
unsern Heiland Jesum Christum, oder seine Mutter un-
sere Gebieterin die allerreineste Jungfrau und Gottesge-
bährerin Maria, oder das heilige Kreuz, oder die Heiligen
lästere. S. Bestrafungen im 237sten Punkt.

196.

Einschärfung des Ver-
bots, den Gottesdienst zu
stöhren.

Es wird hiemit das Verbot allen und jeden eingeschärft
und erneuert, daß niemand zur Zeit des Gottesdienstes in
der Kirche, den Gottesdienst auf irgend eine Art und Weise
aufhalte, stöhre, unterbreche, oder die Vollendung desselben
hindere. S. Bestrafungen im 238sten Punkt.

197.

Einschärfung des Ver-
bots, in der Kirche die
Rechtgläubigen in ihrer
Andacht zu stöhren.

Es wird hiemit das Verbot allen und jeden einge-
schärft und erneuert, daß niemand, während des Gottes-
dienstes, in der Kirche eitle Gespräche von weltlichen oder an-
dern Dingen führe, oder in der Kirche hin und her gehe, oder
laut rede, oder schreie, oder lache, oder ein anderes Geräusch
erzeuge, oder die Rechtgläubige bey dem Gottesdienst durch
Worte, Handlungen, oder Geberden in ihrer Andacht stöhre.
S. Bestrafungen im 239sten Punkt.

198.

Einschärfung des Ver-
bots mit Gewalt in die Kir-
che zu kommen, oder dar-
inn ein peinliches Verbre-
chen zu begehen.

Es wird hiemit das Verbot allen und jeden eingeschärft,
daß niemand mit Gewalt in die Kirche dringe, oder in der
Kirche ein peinliches Verbrechen begehe. S. Bestrafungen
im 240sten Punkt.

199.

Es wird hiemit das Verbot allen und jeden eingeschärft, daß niemand Streitigkeiten gegen die rechtgläubige Religion anfangen oder erneuere. S. Bestrafungen im 241sten Punkt.

Einschärfung des Verbots der Streitigkeiten gegen die rechtgläubige Religion.

200.

Es wird hiemit das Verbot allen und jeden fremden Religionsverwandten eingeschärft und erneuert, daß niemand von fremden Religionsverwandten einen Rechtgläubigen von seiner Religion abwendig mache oder ihn eine andre Religion anzunehmen bereede. S. Bestrafungen im 242sten Punkt.

Einschärfung des Verbots, daß kein fremder Religionsverwandter einen Rechtgläubigen von seiner Religion abwendig mache.

201.

Es wird hiemit das Verbot allen und jeden Rechtgläubigen eingeschärft und erneuert, daß kein Rechtgläubiger zu einer andern Religion übertrete. S. Bestrafungen im 243sten Punkt.

Einschärfung des Verbots, daß kein Rechtgläubiger eine andere Religion annehme.

202.

Es wird hiemit allen und jeden verboten, mit jemanden wegen Verschiedenheit der Religion Mißhelligkeiten oder Streit anzufangen, oder zu schimpfen und zu schmähen. S. Bestrafungen im 244sten Punkt.

Verbot wegen Religionsverschiedenheit Mißhelligkeiten oder Streit anzufangen, oder zu schimpfen und zu schmähen.

203.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft, daß niemand an Sonntagen und öffentlichen Festtagen, vor Vollendung des Vormittags-Gottesdienstes (Objedná), ein Wirthshaus, oder eine Schenke, oder einen Keller in welchem Getränke verkauft werden, eröffne. S. Bestrafungen im 245sten Punkt.

Einschärfung des Verbots, an Sonn- und öffentlichen Festtagen vor Endigung des Vormittags-Gottesdienstes ein Wirthshaus oder Schenke oder Keller worin Getränke verkauft werden, zu eröffnen.

204.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft, daß niemand an Sonntagen und Festtagen, vor Vollendung des Vormittags-

Einschärfung des Verbots an Sonn- und Festtagen, vor Endigung des Vor-

Vormittags = Gottesdien-
stes, Vergnügen und Be-
lustigungen anzufangen.

tags = Gottesdienstes Spiele und Lustbarkeiten, Musik, Tänze,
Singen in Häusern oder auf der Straße, theatralische Vor-
stellungen, oder irgend andere öffentliche Vergnügen und Be-
lustigungen anfangen. S. Bestrafungen im 246sten Punkt.

205.

Verbot auf der Straße
zum Ansehen einer Prozes-
sion irgend ein Gerüst zu
errichten.

Es wird hiemit verboten, auf der Straße, um eine
Prozession anzusehen, ein Gerüst aus Bänken, Brettern
Balken oder irgend andern Sachen zu errichten. S. Be-
strafungen im 247sten Punkt.

206.

Verbot vor oder wäh-
rend einer Prozession quer
über die Straße oder in
den Querstraßen oder auf
den Brücken stehen zu blei-
ben.

Es wird hiemit allen und jeden verboten, an solchen
Tagen an welchen eine Prozession gehalten wird, vor und
während der Prozession in der Straße oder Querstraße durch
welche die Prozession geht, mitten in der Straße oder auf
der Brücke stehen zu bleiben. S. Bestrafungen im 248sten
Punkt.

207.

Einschärfung des Ver-
bots, zur Wallfahrt oder
aus einer andern Ursache
ohne Paß aus dem Reiche
zu gehen.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft, daß niemand
zur Wallfahrt oder aus einer andern Ursache, ohne Paß vom
General - Gouverneur oder der Gouvernementsregierung,
aus dem russischen Reiche gehe oder verreise. S. Bestra-
fungen im 249sten Punkt.

208.

Verbot ohne Vorwissen
des Polizeiamts in der
Stadt Gesellschaften zu er-
richten.

Es wird hiemit allen und jeden verboten, in der Stadt,
ohne Vorwissen Erlaubniß oder Bewilligung des Polizey-
amts, eine Gemeinschaft, Gesellschaft, Bruderschaft oder
andre ähnliche Versammlung zu errichten oder anzufangen.
S. Bestrafungen im 250sten Punkt.

209.

Einschärfung des Ver-
bots, in Diensten stehen-
den Personen, wegen ih-
rer Dienstgeschäfte etwas
zu

Es wird hiemit allen und jeden das Verbot einge-
schärft, daß niemand den im Gouvernement, bey der Gou-
vernementsregierung, bey den Gerichtshöfen, bey Ober-
oder

oder Untergerichten, bey der Polizey oder zu irgend einem andern Amt und Dienst Kaiserlicher Majestät oder des gemeinen Wesens verordneten Personen ihrer Dienstgeschäfte wegen etwas bezahle, oder schenke, oder sie durch Versprechen, oder auf irgend eine andre Art bestechen. S. Bestrafungen im 251sten Punkt.

zu bezahlen, oder zu schenken, oder zu versprechen, oder sie auf eine andre Art zu bestechen.

210.

Es wird hiemit das Verbot allen und jeden im Gouvernement, bey der Gouvernementsregierung, bey den Gerichtshöfen, bey Ober- und Untergerichten, bey der Polizey, oder zu irgend einem andern Amt und Dienst Kaiserlicher Majestät oder des gemeinen Wesens verordneten Personen eingeschärft und erneuert, daß niemand von ihnen, seiner Dienstgeschäfte wegen, von jemand Bezahlung oder ein Geschenk, oder Versprechen fordere oder nehme oder annehme, noch sich auf irgend eine andre Art erkaufen oder bestechen lasse. S. Bestrafungen im 252sten Punkt.

Einschärfung des Verbots, daß keine in Diensten stehende Person ihrer Dienstgeschäfte wegen von jemand Bezahlung, oder Geschenke, oder Versprechungen fordere oder annehme, noch sich auf irgend eine andre Art bestechen lasse.

211.

Es wird hiemit verboten, daß niemand in der Stadt ein Haus oder anderes Gebäude baue oder abbreche, oder einen Platz, oder Haus oder anderes Gebäude, oder Baum- oder Küchengarren kaufe oder verkaufe, oder verpfände, oder zu Pfand nehme, oder verschenke, oder auf irgend eine andre Art erwerbe oder veräußere, oder vermiethe oder miethen, oder ein zum Hause gehöriges Zimmer oder Stube, oder Stall, oder Schauer, oder Keller, oder Bude, oder anderes Gebäude, oder irgend einen Platz vermiethe oder miethen, ohne solches dem Makler des Stadttheils zu melden, welcher diese Anzeige in sein Maklerbuch eintragen soll. S. Bestrafungen im 253sten Punkt.

Verbot, ohne eine dem Makler des Stadttheils geschehene Anzeige, ein Haus zu bauen oder abzubauen, oder einen Platz zu kaufen, zu verkaufen, zu verpfänden, zu Pfande zu nehmen, zu verschenken oder anders zu erwerben oder zu veräußern, oder zu vermiethe oder zu miethen.

212.

Es wird hiemit allen und jeden verboten, sich lügenhafter Wahrsagungen und Vorbedeutungen schuldig zu machen. S. Bestrafungen im 254sten Punkt.

Verbot lügenhafter Wahrsagungen und Vorbedeutungen.

213.

Einschärfung des Verbot's, ohne gesetzliche Erlaubniß Gewehr zu tragen.

Es wird hiemit allen und jeden das Verbot eingeschärft, daß niemand Gewehr trage, dem es nicht durch die Geseze erlaubt oder geboten ist. S. Bestrafungen im 255sten Punkt.

214.

Verbot der Trunkenheit.

Es wird hiemit allen und jeden verboten, sich dem Trunk zu ergeben. S. Bestrafungen im 256sten Punkt.

215.

Einschärfung der Verbot's gegen Hasard=Spiele.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft, istens, mit Karten oder andern Sachen, auf bloßen Zufall gegründete oder Hasard=Spiele zu spielen. 2tens, sein eigen oder ein gemiethetes Haus Spielern bey Tage oder bey Nacht, und zum verbotenen Spiel, offen zu halten. 3tens, in einem bey Tage oder bey Nacht Spielern und zum verbotenen Spiele offen gehaltenen Hause zu spielen. 4tens, vom verbotenen Spiele seinen einzigen Unterhalt zu haben. 5tens, daß kein Kaufmann oder Handwerker oder Makler bey dem verbotenen Spiele zugegen sey, noch bey solchem Spiele anschreibe oder Rechnung führe, oder etwas anzeichne, oder zum Spiele behülfflich sey, noch zu dergleichen Spiel gemünztes oder verarbeitetes oder ungearbeitetes Gold oder Silber, oder Abignationen, oder Kupfergeld, oder gefaste oder ungefaste Edelgesteine oder andre Sachen oder Waaren, wie sie Namen haben mögen, oder Wechsel bey sich trage, oder jemanden zuschicke, oder leihe, oder borge, oder verspreche, oder auf irgend eine Art, entweder selbst oder durch andere verschaffe. 6tens, daß niemand in irgend einem Spiel Beutelschneiderey begehe. S. Bestrafungen im 257sten Punkt.

216.

Einschärfung des Verbot's ohne Erlaubniß Kaiserlicher Majestät, eine Lotterie zu errichten,

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft, daß niemand ohne Kaiserlicher Majestät Erlaubniß in der Stadt eine Lotterie errichte, oder in einer Lotterie spielen lasse. S. Bestrafungen im 258sten Punkt.

217.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft, daß niemand in der Stadt ohne Erlaubniß des Polizeyamts Lotterielose einer entweder in derselben Stadt oder in andern Städten oder in fremden Ländern angelegten Lotterie austheile, oder herumtrage, oder verkaufe oder kaufe. S. Bestrafungen im 259sten Punkt.

Einschärfung des Verbots, in der Stadt ohne Erlaubniß des Polizeyamts, Lotterielose auszutheilen.

218.

Es wird hiemit verboten, daß niemand in der Stadt, ohne Erlaubniß des Polizeyamts, Sachen, oder Bücher, oder eine Waare, oder ein Pferd oder irgend etwas verspiele, und dazu, unter was für einem Namen und Vorwande es immer geschehe, Loose oder Nummern austheile, oder herumtrage, oder verkaufe oder kaufe. S. Bestrafungen im 260sten Punkt.

Verbot, ohne Erlaubniß des Polizeyamts in der Stadt irgend eine Sache zu verspielen und dazu Loose oder Nummern auszutheilen.

219.

Es wird hiemit verboten: istens, ohne Erlaubniß des Polizeyamts in der Stadt öffentliche Spiele oder Belustigungen, oder theatralische Vorstellungen zu veranstalten.

Verbot, die öffentlichen Spiele und Belustigungen und theatralische Vorstellungen betreffend.

2tens, bey öffentlichen Spielen oder Belustigungen oder theatralischen Vorstellungen, oder in Liedern, jemanden nachtheilige oder überhaupt unanständige Worte oder Handlungen einzumischen oder zu begehen.

3tens, während öffentlicher Spiele oder Belustigungen oder theatralischer Vorstellungen, an dem Ort selbst, oder nahe bey den Zuschauern auf hundert Faden umher, Lärm oder Geschrey zu machen, oder sehr laut zu reden, oder das Spiel zu unterbrechen oder zu stöhren.

4tens, während öffentlicher Spiele oder Belustigungen oder theatralischer Vorstellungen, an dem Ort selbst, oder nahe bey den Zuschauern, innerhalb hundert Faden, jemanden zu beleidigen oder Händel zu suchen, oder zu schimpfen, oder Schlägercy anzufangen, oder den Degen zu ziehen, oder Feuergewehr zu gebrauchen, oder einen Stein, oder Pulver, oder irgend etwas zu werfen, wodurch jemand verwundet

oder

oder verletzt, oder Schaden oder Gefahr verursacht werden kann. S. Bestrafungen im 261sten Punkt.

220.

Verbot, daß Manns-
personen nicht ins Frauen-
zimmer-Bad und Frauen-
zimmer nicht ins Manns-
Bad gehen sollen.

Es wird hiemit verboten, daß keine Mannsperson die über sieben Jahre alt ist, in ein öffentliches Bad worinnen Frauenzimmer baden, und kein Frauenzimmer in ein öffentliches Bad worinnen Mannspersonen baden, gehen soll. S. Bestrafungen im 262sten Punkt.

221.

Einschärfung des Ver-
bot's gegen unzüchtiges Le-
ben.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft, istens, sein eigenes oder ein gemiethetes Haus bey Tage oder Nacht allerley Leuten zum unzüchtigen Leben offen zu halten. 2tens, zum unzüchtigen Leben in ein bey Tage oder bey Nacht dazu offen gehaltenes Haus zu gehen. 3tens, von seinem oder fremdem unzüchtigen Leben seinen Unterhalt zu haben. S. Bestrafungen im 263sten Punkt.

222.

Verbot wegen Schmähs-
reden und schändlicher
Worte.

Es wird hiemit allen und jeden verboten, an einem öffentlichen Orte oder in Beyseyn edler, oder solcher Personen die vornehmer oder älter sind, oder in Beyseyn von Frauenspersonen Schimpfworte oder schändliche Worte zu gebrauchen. S. Bestrafungen im 264sten Punkt.

223.

Einschärfung des Ver-
bot's wegen der Eide und
Schwüre.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft und erneuert: istens, daß niemand anders als auf Befehl der dazu berechtigten Obrigkeit schwöre. 2tens, daß niemand anders als der Wahrheit gemäß schwöre. 3tens, daß niemand Gottes Namen unnütz führe. S. Bestrafungen im 265sten Punkt.

224.

Einschärfung des Ver-
bot's gegen Hexerey oder
Zauberey oder andern auf
Aber-

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft, daß niemand Hexerey oder Zauberey oder andern dergleichen auf Aber-
glau-

glauben, Unwissenheit und Beutelschneiderey gegründeten Aberglauben, Unwissenheit
 Betrug treibe, und in dieser Absicht Zeichen auf dem Boden und Beutelschneiderey ge-
 mache, oder räuchere, oder mit Schreckbildern schrecke, oder gründeten Betrug.
 aus der Luft oder aus dem Wasser wahrsage, oder Träu-
 me deute, oder Schätze suche, oder Gespenster beschwöre,
 oder über Papier oder Kräuter oder Getränke Zauberworte
 spreche. S. Bestrafungen im 266sten Punkt.

225.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft und erneuert, Einschärfung des Ver-
 bots peinlicher Verbrechen
 gegen Personen.
 daß niemand peinliche Verbrechen gegen Personen begehe,
 als: 1stens, Mord. 2stens, Verstümmelung oder Verwun-
 dung. 3stens, Gewaltthätigkeit durch Straßenraub, oder
 Entführung, oder Menschendiebstal. S. Bestrafungen im
 267sten Punkt.

226.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft und erneuert, Einschärfung des Ver-
 bots peinlicher Verbrechen
 gegen Wohnungen.
 daß niemand peinliche Verbrechen gegen Wohnungen bege-
 he, als: 1stens, Mordbrennerey. 2stens, Raub mit Ein-
 bruch. S. Bestrafungen im 268sten Punkt.

227.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft und erneuert, Einschärfung des Ver-
 bots peinlicher Verbrechen
 gegen jemandes Vermögen.
 daß niemand ein peinliches Verbrechen gegen jemandes Ver-
 mögen begehe; als: 1stens, Raub. 2stens, Diebstal. 3stens,
 Beutelschneiderey. 4stens, bösslichen Schaden oder Schmä-
 herung. S. Bestrafungen im 269sten Punkt.

228.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft und erneuert, Einschärfung des Ver-
 bots des peinlichen Ver-
 brechens eines Falsti.
 daß niemand das peinliche Verbrechen eines Falsti begehe,
 als: 1stens, ein Falsum in Worten. 2stens, ein Falsum
 in Handlungen. S. Bestrafungen im 270sten Punkt.

229.

Einschärfung des Verbots peinlicher Verbrechen gegen die Handhabung der öffentlichen Gerechtigkeit.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft und Verneuert, daß niemand ein peinliches Verbrechen gegen die Handhabung der öffentlichen Gerechtigkeit begehe, als: 1stens, Widerseßlichkeit gegen Gesetz oder Pflicht. 2stens, Uebertretung der Pflicht. 3stens, bößliches Geschenkenehmen oder Bestechungen. 4stens, Erbrechung des Gefängnisses. 5stens, Entweichung aus dem Verhaft oder aus dem Verbanungs-ort. 6stens, eigenmächtige Verlassung des Verhafts. 7stens, Freylassung einer Person die in Verhaft genommen oder gehalten werden sollte. 8stens, Annahme einer gestohlenen Sache. 9stens, Verbergung oder Verhehlung eines zur Ausführung der Sachen nöthigen Papiers oder Siegels. 10stens, betrüglichen Gebrauch unächter oder verborgener oder verheelter Sachen. 11stens, Pasquille oder Schmähschriften. 12stens, Verhehlung eines peinlichen Verbrechens. S. Bestrafungen im 271sten Punkt.

230.

Einschärfung des Verbots peinlicher Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft, daß niemand ein peinliches Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe begehe, als: 1stens verdächtige Zusammenkünfte. 2stens, Herumreisen, um Leute zu schrecken. 3stens, Drohbriefe. 4stens, Einreißung der Schuzwehren. 5stens, Zweykämpfe und Schlägereyen. 6stens, Auslauf oder Zusammenrottung. 7stens, Suppliken oder Bitten oder Anzeigen durch Auslauf oder Zusammenrottungen veranstaltet, 8stens, gewaltsame Bemächtigung unbeweglicher Güter. 9stens, Ausstreuung von Lügen und Verläumdungen. S. Bestrafungen im 272sten Punkt.

231.

Einschärfung des Verbots peinlicher Verbrechen gegen den öffentlichen Handel.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft, daß niemand ein peinliches Verbrechen gegen den öffentlichen Handel begehe, als: 1stens, Einfuhr oder Ausfuhr verbotener Sachen. 2stens, Einfuhr oder Ausfuhr unverzollter Waaren. 3stens,

3tens, Insolvenz oder Bankerot. 4tens, Wucher. 5tens, Betrug im Handel. 6tens, Vorkauf der Waaren. S. Bestrafungen im 273sten Punkt.

232.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft, daß niemand ein peinliches Verbrechen gegen die Gesundheit des Volks begehe, als: 1stens, Verbreitung einer Seuche. 2tens, Verkauf verdorbener Lebensmittel. S. Bestrafungen im 274sten Punkt.

Einschärfung des Verbots peinlicher Verbrechen gegen die Gesundheit des Volks.

O.

Bestrafungen.

233.

Wenn jemand in der Stadt, ohne Vorwissen, Erlaubniß, oder Bewilligung des Polizeyamts, eine öffentliche Bekanntmachung oder Anzeige zu jedermanns Wissenschaft ergehen läßt, der soll in Verhaft genommen, dem Gericht überliefert und nach Maßgabe seines Vergehens oder Verbrechens mit der im Gesetze verordneten Strafe belegt werden.

Wer in der Stadt ohne Vorwissen des Polizeyamts eine öffentliche Bekanntmachung ergehen läßt, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

234.

Wenn jemand eine vom Polizeyamt geschehene öffentliche Bekanntmachung von Gesetzen, Verordnungen, Entscheidungen oder Befehlen abnimmt, zerreißt oder verdeckt, der soll in Verhaft genommen, dem Gericht überliefert, und nach Maßgabe seines Vergehens oder Verbrechens mit der im Gesetze verordneten Strafe belegt werden.

Wer eine vom Polizeyamt geschehene Bekanntmachung, abnimmt, oder zerreißt oder verdeckt, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

235.

Wenn jemand einer vom Polizeyamt geschehenen Bekanntmachung Gehorsam versagt, der soll als ein Widerspännstiger in Verhaft genommen, dem Gericht überliefert und nach Maßgabe seines Vergehens oder Verbrechens, mit der im Gesetze verordneten Strafe belegt werden.

Wer einer Bekanntmachung des Polizeyamts Gehorsam versagt, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

236.

Wer widergesetzliche Neuerung anfängt, soll dem Gerichte überliefert werden.

Wenn jemand eine den Gesetzen zuwiderlaufende Neuerung anfängt, der soll dem Gerichte überliefert und nach Massgabe seines Vergehens oder Verbrechenens, mit der im Gesetze verordneten Strafe belegt werden.

237.

Wer Gott, die heiligste Gottesgebährerin, das heilige Kreuz, oder die Heiligen lästert, soll dem Gerichte überliefert werden.

Wenn jemand sich unterfängt Gott den Herrn und unsern Heiland Jesum Christum, oder seine Mutter unsre Gebieterin die allerreinste Jungfrau und Gottesgebährerin Maria, oder das heilige Kreuz, oder die Heiligen zu lästern, der soll dem Gerichte überliefert und nach Vorschrift des Gesetzes gestraft werden.

238.

Wer den Gottesdienst stöhrt, soll in Verhaft genommen und dem Gerichte überliefert werden.

Wenn jemand während des Gottesdienstes in eine Kirche kommt, und sich unterfängt auf irgend eine Art und Weise den Gottesdienst aufzuhalten, oder zu stöhren, oder zu unterbrechen, oder die Vollendung desselben zu hindern, der soll in Verhaft genommen, dem Gerichte überliefert und nach Massgabe seines Vergehens oder Verbrechenens, mit der im Gesetze verordneten Strafe belegt werden.

239.

Wer die Rechtgläubigen während des Gottesdienstes in ihrer Andacht stöhrt, soll aus der Kirche geführt, mit einer Geldstrafe belegt und bis zu deren Bezahlung in Verhaft gehalten werden.

Wenn jemand, während des Gottesdienstes, in der Kirche ein eitles Gespräch von weltlichen oder andern Dingen anfängt, oder in der Kirche hin und hergeht, oder laut redet, oder schreiet, oder lacht, oder ein anderes Geräusch erregt, oder die Rechtgläubigen durch Worte, Geberden, oder Handlungen, beym Gottesdienste in ihrer Andacht stöhret, der soll aus der Kirche geführt werden, und zur Strafe einen täglichen Unterhalt eines Armen büßen, und man soll ihn in Verhaft halten, bis er bezahlt hat.

240.

Wer mit Gewalt in eine Kirche dringt, oder in der Kirche ein peinliches Verbrechen

Wenn jemand sich unterfängt mit Gewalt in eine Kirche zu dringen, oder in der Kirche ein peinliches Verbrechen

be-

begeht, der soll in Verhaft genommen, dem Gericht über-
liefert und nach Maßgabe seines begangenen Verbrechens,
der Vorschrift des Gesetzes gemäß, bestraft werden.

241.

Wenn jemand Streitigkeiten wider die rechtgläubige
Religion anfängt, oder erneuert, dem soll außergerichtlich
Stillschweigen auferlegt werden.

Wer Streitigkeiten wider
die Rechtgläubigkeit an-
fängt oder erneuert, dem
soll außergerichtlich, Still-
schweigen geboten werden.

242.

Wenn ein fremder Religionsverwandter einen Recht-
gläubigen vom rechten Glauben abwendig macht, oder ihn
überredet zu einer andern Religion überzutreten, der soll in
Verhaft genommen, dem Gericht überliefert und nach Maß-
gabe seines begangenen Verbrechens mit der im Gesetze ver-
ordneten Strafe belegt werden.

Ein fremder Religions-
verwandter der einen Recht-
gläubigen vom rechten
Glauben abwendig macht,
und zur Annahme einer an-
dern Religion überredet, soll
in Verhaft genommen und
dem Gericht überliefert wer-
den.

243.

Wenn ein Rechtgläubiger zu einer andern Religion
übertritt, der soll in Verhaft genommen, dem Gericht über-
liefert und mit der im Gesetze verordneten Strafe belegt
werden.

Ein Rechtgläubiger der
eine fremde Religion an-
nimmt, soll in Verhaft
genommen und dem Gericht
überliefert werden.

244.

Wenn jemand wegen Verschiedenheit der Religion mit
einem andern Streit und Mißhelligkeiten anfängt oder
schimpft und schmäht, der soll dem Gericht überliefert und
nach Maßgabe seines Verschuldens mit der im Gesetze ver-
ordneten Strafe belegt werden.

Wer wegen Religions-
verschiedenheit Streit und
Mißhelligkeit anfängt oder
schimpft und schmäht, soll
dem Gericht überliefert
werden.

245.

Wenn jemand an einem Sonntage oder öffentlichen
Feste, vor Vollendung des Vormittags-Gottesdienstes, ein
Wirthshaus oder eine Schenke, oder einen Keller, in welchem
Getränke verkauft werden, erdfnet, der soll zur Strafe einen
tag-

Wer an Sonn- und Fest-
tagen vor dem Vormittags-
Gottesdienst ein Wirths-
haus oder Schenke, oder
Keller erdfnet, soll eine
Geld-

Geldstrafe erlegen und bis zu deren Bezahlung in Verhaft gehalten werden, täglichen Unterhalt eines Armen büßen und in Verhaft gehalten werden, bis er bezahlet hat.

246.

Wer an einem Sonntage oder Festtage, vor Endigung des Vormittags-Gottesdienstes öffentliche Belustigungen oder Lustbarkeiten anfängt, der soll eine Geldstrafe erlegen und bis zu deren Bezahlung in Verhaft gehalten werden.

Wenn jemand an einem Sonntage oder Festtage vor Vollendung des Vormittags-Gottesdienstes Spiele und Belustigungen, Musik, Tänze, Liederfingen in Häusern oder auf der Straße, theatralische Vorstellungen oder irgend andre öffentliche Vergnügen und Lustbarkeiten anfängt, der soll zur Strafe einen täglichen Unterhalt eines Armen büßen, und in Verhaft gehalten werden bis er bezahlet hat.

247.

Wer zum Ansehen einer Prozession auf der Straße ein Gerüst errichtet, der soll dessen verlustig gehen, und wenn dadurch jemand Schaden, Verlust oder Nachtheil entsteht, dem Gericht überliefert werden.

Wenn jemand um eine Prozession anzusehen, auf der Straße aus Bänken, Brettern, Balken oder irgend einer andern Sache ein Gerüst errichtet, dem sollen diese Bänke, Bretter, Balken oder andre Sachen, woraus das Gerüst bestehet, genommen werden. Wenn aber durch dieses Gerüst jemanden Schade, Nachtheil oder Verlust zugefüget wird, so soll der Schuldige vor Gericht gestellt werden, um nach Maßgabe dieses Schadens, Verlustes oder Nachtheils, nach Vorschrift der Gesetze zu büßen.

248.

Wer in der Straße durch welche eine Prozession gehet, vor oder während der Prozession, mitten in der Straße oder Querstraße oder auf der Brücke stehen bleibt, der soll bis zu Ende der Prozession in Verhaft genommen werden.

Wenn jemand in den Straßen durch welche eine Prozession gehet, mitten in der Straße, oder Querstraße, oder auf den Brücken, vor oder während der Prozession stehen bleibt, der soll bis zur Vollendung der Prozession in Verhaft genommen werden.

249.

Wer zur Wallfahrt oder aus einer andern Ursache ohne Paß aus dem Reiche reiset, der soll angehalten und in seine Heimath zurückgeschickt werden.

Wenn jemand sich unterfängt, zur Wallfahrt oder aus irgend einer andern Ursache, ohne Paß vom General-Gouverneur, oder der Gouvernementsregierung, aus dem russischen Reich zu gehen, oder zu verreisen, der soll angehalten, und in seine Heimath zurückgesandt werden.

250.

Wenn jemand sich unterfängt ohne Vorwissen oder Erlaubniß des Polizeyamts, eine Gemeinschaft, Gesellschaft, oder Bruderschaft, oder irgend eine andre Versammlung zu errichten, oder anzufangen, der soll als ein Widerspänniger in Verhaft genommen und dem Gerichte überliefert werden, welches nach Vorschrift des 235ten Punkts dieser Polizeyordnung zu verfahren hat.

Wer Gesellschaften u. d. gl. errichtet, soll in Verhaft genommen und dem Gerichte überliefert werden.

251.

Wenn jemand sich unterfängt einem der im Gouvernement, bey der Gouvernementsregierung, bey den Gerichtshöfen, bey einem Ober- oder Untergericht, bey der Polizey, oder zu einem andern Amt und Dienst Kaiserlicher Majestät oder des gemeinen Wesens verordnet ist, seiner Dienstgeschäfte wegen, etwas zu zahlen oder zu schenken, oder zu versprechen, oder ihn auf eine andre Art zu bestechen, der soll dem Gerichte überliefert und mit der im Gesetz wider die Bestecher verordneten Strafe belegt werden.

Wer sich unterfängt, einer in Diensten stehenden Person wegen ihrer Dienstgeschäfte, etwas zu zahlen, oder zu schenken, oder zu versprechen, oder sie zu bestechen, soll dem Gerichte überliefert werden.

252.

Wenn jemand der im Gouvernement, bey der Gouvernementsregierung, bey den Gerichtshöfen, bey den Ober- und Untergerichten, bey der Polizey, oder zu einem andern Amt und Dienst Kaiserlicher Majestät oder des gemeinen Wesens verordnet ist, sich unterfängt, für seine Dienstgeschäfte von jemand Bezahlung oder Geschenke oder Versprechen zu fordern, oder zu nehmen, oder anzunehmen, oder sich auf irgend eine andre Art erkaufen oder bestechen läßt, der soll dem Gerichte überliefert und mit der im Gesetz wider die Bestochenen verordneten Strafe, belegt werden.

Wenn eine in Diensten stehende Person für ihre Dienstgeschäfte, Bezahlung, Geschenke oder Versprechen fordert, nimmt oder annimmt, oder sich bestechen läßt, soll sie dem Gerichte überliefert werden.

253.

Wenn jemand sich unterfängt, in der Stadt ein Haus oder anderes Gebäude zu bauen oder abzubrechen, oder einen Platz, oder ein Haus oder anderes Gebäude, oder einen

Wer, ohne es dem Makler des Stadtheils anzuzeigen, ein Haus bauet oder abbricht, einen Platz

u. d. gl. kauft, verkauft, Garten oder Küchengarten zu kaufen, oder zu verkaufen, zu
 versetzt, verpfändet, zu verpfänden oder zu Pfand zu nehmen, oder zu verschenken
 Pfand nimmt, verschenkt oder auf andre Art erwirbt oder auf irgend eine andre Art zu erwerben oder zu veräußern,
 oder veräußert, oder ver- oder zu vermietthen oder zu miethen, oder ein zum Hause gehö-
 miethet oder miethet, der soll riges Zimmer oder Stube, oder Stall, oder Schauer, oder Kel-
 mit der in diesem Punkt ler, oder Bude, oder anderes Gebäude oder irgend einen Platz
 angezeigten Strafe belegt zu vermietthen, oder zu miethen, ohne solches dem Makler des
 werden. Stadtheils anzuzeigen, der soll dafür, daß er, ohne es dem
 Makler zu melden, ein Haus oder anderes Gebäude gebaut
 oder abgebrochen hat, zur Strafe auf einmal ein doppeltes
 nach Faden berechnetes Grundgeld erlegen; wenn er vorge-
 dachte Sachen, ohne es dem Makler anzuzeigen, gekauft oder
 verkauft, oder verpfändet, oder zu Pfand genommen, oder
 verschenkt, oder auf irgend eine andre Art erworben oder
 veräußert hat, soll er gleichfals zur Strafe auf einmal ein
 doppeltes nach Faden berechnetes Grundgeld erlegen; wenn
 er aber ohne es dem Makler zu melden ein Haus, oder einen
 Platz, oder einen Theil desselben vermietthen, oder miethet,
 so soll die doppelte Miethen so wohl von dem Vermietther, als
 von dem Miether als Strafe erleget werden. Wenn aber
 die verabredete Miethsumme strittig ist, so soll die doppelte
 Geldstrafe nach der in dem Quartier gewöhnlichen Miethen
 bestimmt werden; diese Geldstrafen werden zur Anlegung
 oder Ausbesserung der nöthigen Stadtgebäude angewandt.
 Wenn in vorgedachten Fällen Uneinigkeit oder Streit ent-
 steht, so kan niemand dabey vom Polizeyamt oder dessen
 Untergebenen Beystand erwarten, auch wird keine Klage
 darüber im mündlichen Gericht angenommen.

254.

Wer sich lügenhafter
 Wahrsagungen und Vorbe-
 deutungen schuldig macht,
 soll dem Gericht überliefert
 werden.

Wenn jemand sich lügenhafter Wahrsagungen und
 Vorbedeutungen schuldig macht, der soll dem Gericht über-
 liefert und mit der im Gesetze gegen die Lügner verordneten
 Strafe belegt werden.

255.

Wenn jemand sich unterfängt in der Stadt Gewehr zu tragen, ohne daß ihm solches durch die Geseze erlaubt oder geboten ist, dem soll selbiges abgenommen und confiscirt werden, auch soll er zur Strafe den täglichen Unterhalt eines gemeinen Soldaten büßen, und so lange in Verhaft gehalten werden, bis er bezahlet hat.

Wer in der Stadt Gewehr trägt, ohne durch die Geseze dazu berechtigt zu seyn, dem soll das Gewehr genommen und eine Geldstrafe auferlegt werden, bis zu deren Bezahlung er in Verhaft zu halten.

256.

Wenn jemand auf der Straße oder auf einem öffentlichen Plaz ohne Besonnenheit trunken gefunden wird, der soll zur Strafe vier und zwanzig Stunden auf Wasser und Brod gesetzt werden.

Wenn jemand dem Trunke sehr ergeben ist, oder beständig trunken, oder mehr Tage im Jahr trunken als nüchtern ist, der soll zur Entwöhnung vom Trunk auf so lange bis er sich bessert ins Zuchthaus gesetzt werden.

Wenn jemand im Trunk sich eines absichtlichen Vergehens oder Verbrechen schuldig macht, der soll gleich einem Nüchternen gestraft werden.

Wenn jemand im Trunk sich eines unabsichtlichen Vergehens oder Verbrechen schuldig macht, der soll zur Strafe eine bestimmte Zeit im Arbeitshause zur Enthaltung vom Trunke gezwungen werden.

Wer ohne Besonnenheit trunken gefunden wird, soll vom Trunk abgehalten werden; ein bösslicher Trunkenbold soll ins Zuchthaus gesetzt werden. Absichtliche Vergehen und Verbrechen eines Trunkenen werden eben so als die eines Nüchternen bestraft; unabsichtliche Vergehen und Verbrechen eines Trunkenen, werden durch Zwang zur Nüchternheit gestraft.

257.

1stens. Wenn jemand ein Hasard-Spiel in Karten oder ein anderes Hasard-Spiel spielet, der soll zur Strafe einen täglichen Unterhalt eines im Zuchthause sitzenden Züchtlings büßen, und so lange in Verhaft gehalten werden, bis er bezahlet hat.

1. Wer ein verbotenes Spiel spielt, soll eine Geldstrafe erlegen, und bis zu deren Bezahlung in Verhaft gehalten werden.

2tens. Wenn jemand sein Haus Tag und Nacht Spielern und zum verbotenen Spiel offen hält, der soll zur Strafe einen sechstägigen Unterhalt eines im Zuchthause sitzenden Züchtlings büßen, und ins Zuchthaus gesetzt werden, bis er bezahlet hat.

2. Wer sein Haus Nacht und Tag zu verbotenen Spiel offen hält, soll eine Geldstrafe erlegen, und bis zu deren Bezahlung ins Zuchthaus gesetzt werden.

3tens.

3. Wer in einem Tag und Nacht zum verbotenen Spiel offen gehaltenen Hause spielt, soll eine Geldstrafe erlegen, und bis zu deren Bezahlung in Verhaft gehalten werden.

4. Wer aus verbotenen Spiel sein Gewerbe macht, soll ins Zuchthaus gesetzt werden.

5. Ein Kaufmann, oder Handwerker, oder Makler der bey dem verbotenen Spiel behülflich gewesen, soll eine Geldstrafe erlegen und bis zu deren Bezahlung ins Zuchthaus gesetzt werden.

6. Wer im Spiel Beutelschneiderey begehrt, soll dem Gericht überliefert werden.

Klagen und Forderungen wegen einer aus verbotenen Spiel entstandenen Schuld, werden für nichtig erklärt.

Wer in der Stadt ohne Erlaubniß Kaiserlicher Majestät eine Lotterie errichtet, soll dem Gericht überliefert werden.

zents. Wenn jemand in einem Hause, welches Tag und Nacht Spielern und zum verbotenen Spiele offen steht, gespielt hat, der soll zur Strafe einen dreytägigen Unterhalt eines im Zuchthause sitzenden Züchtlings büßen, und in Verhaft gehalten werden, bis er bezahlet hat.

4tens. Wenn jemand aus verbotenen Spiel sein Gewerbe macht, und davon allein seine Nahrung und Unterhalt hat, der soll für ein so schimpfliches Gewerbe, auf einen gerichtlichen Sitzungstermin ins Zuchthaus gesetzt werden.

5tens. Wenn irgend ein Kaufmann, oder Handlungsbedienter, oder Ladendiener, oder Handwerker, oder Makler bey einem verbotenen Spiel zugegen gewesen, oder bey dem Spiel angeschrieben, oder Rechnung geführt oder etwas angezeichnet hat, oder zum Spiel behülflich gewesen, oder zu dergleichen Spiel gemünztes oder verarbeitetes oder unverarbeitetes Gold oder Silber, oder Aßignationen, oder Kupfergeld, oder gefaßte oder ungefaßte Edelgesteine, oder irgend andre Sachen oder Waaren wie sie Namen haben mögen, oder Wechsel, mit sich gebracht, oder geschickt, oder geliehen, oder geborgt, oder versprochen, oder auf irgend eine Art entweder selbst oder durch andre verschafft hat, der soll zur Strafe einen dreytägigen Unterhalt eines im Zuchthause sitzenden Züchtlings büßen, und so lange bis er bezahlt im Zuchthause gehalten werden.

6tens. Wenn jemand im Spiele Beutelschneiderey begehrt, der soll dem Gericht überliefert, und mit der im Gesetze auf Beutelschneiderey gesetzten Strafe belegt werden.

Wegen einer aus verbotenen Spiele herrührenden Schuld wird keine Klage angenommen, und die Forderung selbst für nichtig erklärt.

258.

Wenn jemand in der Stadt sich unterfängt ohne Erlaubniß Kaiserlicher Majestät eine Lotterie zu errichten, der soll dem Gericht überliefert und nach Vorschrift des Gesetzes bestraft werden.

259. Wenn

259.

Wenn jemand in der Stadt ohne Erlaubniß vom Polizeyamnt Lotterieloos einet entweder in der Stadt selbst oder in einer andern Stadt oder in fremden Ländern angelegten Lotterie austheilt, oder herumträgt, oder kauft oder verkauft, der soll dem Gericht überliefert, und mit derselben Strafe belegt werden, welche die Geseze wegen verbotener Waaren verordnen.

Wer in der Stadt ohne Erlaubniß des Polizeyamnts Lotterieloos austheilt, herumträgt, verkauft oder kauft, soll dem Gericht überliefert werden.

260.

Wenn jemand sich unterfängt in der Stadt ohne Erlaubniß des Polizeyamnts Sachen, oder Bücher, oder Waaren, oder ein Pferd, oder sonst irgend etwas zu verspielen, und dazu Nummern oder Billete, unter was für einem Namen es immer geschehe, auszuthailen, der soll dem Gericht überliefert und mit derselben Strafe belegt werden, welche in den Gesezen gegen verbotenen Handel verordnet ist.

Wer in der Stadt ohne Erlaubniß des Polizeyamnts irgend eine Sache verspielt und dazu Billete austheilt, soll dem Gericht überliefert werden.

261.

1stens. Wenn jemand in der Stadt ohne Erlaubniß des Polizeyamnts öffentliche Spiele oder Belustigungen, oder theatralische Vorstellungen veranstaltet, der soll in Verhaft genommen und als ein Widerspänstiger zur Strafe drey Tage lang auf Wasser und Brodt gesezt werden.

1. Wer in der Stadt ohne Erlaubniß des Polizeyamnts öffentliche Spiele oder Belustigungen oder theatralische Vorstellungen veranstaltet, soll als ein Widerspänstiger in Verhaft genommen und auf Wasser und Brod gesezt werden.

2tens. Wenn jemand bey öffentlichen Spielen oder Belustigungen, oder theatralischen Vorstellungen, oder in Liedern, irgend jemanden nachtheilige oder schimpfliche, oder unanständige Worte oder Handlungen einmischet oder begeht, der soll dem Gericht überliefert werden, wo man mit ihm nach Vorschrift des 272sten Punkts dieser Polizeyordnung zu verfahren hat.

2. Wer bey öffentlichen Spielen oder Belustigungen, oder theatralischen Vorstellungen, oder in Liedern, Schmähworte gegen irgend jemand, oder unanständige Worte einmischet, soll dem Gericht überliefert werden.

3tens. Wenn jemand bey öffentlichen Spielen oder Belustigungen oder theatralischen Vorstellungen entweder an dem Orte selbst oder nahe bey den Zuschauern innerhalb Polizeyord. 1. Th.

3. Wer bey öffentlichen Spielen oder Belustigungen, oder theatralischen Vorstellungen, Lärm oder Ge-

Geschrey macht, oder überlaut redet, oder das Spiel unterbricht, soll weggeführt oder entfernt, und ihm für's künftige der Zutritt verboten werden.

hundert Faden, Lerm oder Geschrey erregt, oder überlaut redet, oder das Spiel unterbricht, oder stöhret, den soll man wegführen oder vom Spiel entfernen, auch ihm für's künftige den Zutritt zu diesem Ort verbieten.

4. Wer bey öffentlichen Spielen oder Belustigungen in Schauspielen, an dem Ort, oder nahe bey den Zuschauern, jemanden beleidigt, Hader, Streit und Schlägerey anfängt, den Degen zieht u. s. w. soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

4tens. Wenn jemand bey öffentlichen Spielen oder Belustigungen, oder theatralischen Vorstellungen, an dem Ort selbst oder nahe bey den Zuschauern, innerhalb hundert Faden, jemand eine Beleidigung anthut, oder Hader und Streit, oder Schlägerey anfängt, oder den Degen zieht, oder Feuergewehr gebraucht, oder einen Stein oder Pulver oder eine andere dergleichen Sache wirft, wodurch er jemand verwunden, oder verlegen, oder Schaden oder Gefahr verursachen kann, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

262.

Eine Mannsperson, die in ein öffentliches Bad geht, worinnen Frauenzimmer baden, oder ein Frauenzimmer, die in ein öffentliches Bad geht, worinnen Mannspersonen baden, soll eine Geldstrafe erlegen, und bis zu deren Bezahlung das Zuchthausbad heizen.

Wenn eine Mannsperson, welche über sieben Jahr ist, in ein öffentliches Bad geht, worinnen Frauenzimmer baden, oder ein Frauenzimmer in ein öffentliches Bad worinnen Mannspersonen baden, der oder die soll zur Strafe einen halbtägigen Unterhalt eines im Zuchthause sitzenden Züchtlings büßen und so lange bis diese Strafe bezahlt ist, zum heizen des Zuchthausbades angehalten werden.

263.

1. Wer sein Haus Tag und Nacht zum unzüchtigen Leben offen hält, soll eine Geldstrafe erlegen und bis zu deren Bezahlung ins Zuchthaus gesetzt werden.

1stens. Wenn jemand sein eigenes oder ein gemiethtes Haus Tag und Nacht allerhand Leuten zum unzüchtigen Leben offen hält, der soll zur Strafe einen zwölftägigen Unterhalt eines im Zuchthause sitzenden Züchtlings büßen, und selbst in dieses Haus gesetzt werden, bis er bezahlt hat.

2. Wer in ein Tag und Nacht zum unzüchtigen Leben offenstehendes Haus geht, soll eine Geldstrafe erlegen, und bis zu deren Bezahlung in Verhaft gehalten werden.

2tens. Wenn jemand ein Tag und Nacht allerhand Arten von Leuten zum unzüchtigen Leben offenstehendes Haus in dieser Absicht besucht, der soll zur Strafe einen sechstägigen Unterhalt eines im Zuchthause sitzenden Züchtlings

sings büßen und in Verhaft gehalten werden, bis er bezahlet hat.

ztes. Wenn jemand mit seinem eigenen oder fremden unzüchtigen Leben Gewerbe treibt und davon seinen Unterhalt hat, der soll für ein so schändliches Gewerbe auf ein halbes Jahr in's Zuchthaus gesetzt werden.

3. Wer mit unzüchtigem Leben Gewerbe treibt, soll ins Zuchthaus gesetzt werden.

264.

Wenn jemand an einem öffentlichen Orte, oder in Gegenwart edler oder solcher Personen die vornehmer oder älter sind, oder in Gegenwart achtbarer Personen, oder in Gegenwart des Frauenzimmers, Schimpfworte oder schändliche Worte gebraucht, der soll zur Strafe einen halbtägigen Unterhalt eines im Zuchthause sitzenden Züchtlings büßen, und in Verhaft gehalten werden bis er bezahlet hat.

Wer Schimpfworte oder schändliche Worte gebraucht, soll eine Geldstrafe erlegen und bis zu deren Bezahlung in Verhaft gehalten werden.

265.

istens. Wenn jemand anders als auf Befehl der dazu berechtigten Obrigkeit schwödret, der soll dem Gericht überliefert, und mit ihm nach Vorschrift der Geseze verfahren werden.

1. Wer anders als auf Befehl der dazu berechtigten Obrigkeit schwödret, soll dem Gericht überliefert werden.

ztes. Wenn jemand einen der Wahrheit nicht gemäßen Eid schwödret, der soll dem Gericht überliefert werden, wo mit ihm, so wie das Gesez gegen falsche Eide verordnet, verfahren werden soll.

2. Wer einen falschen Eid schwödret, soll dem Gericht überliefert werden.

ztes. Wenn jemand Gottes Namen unnüz führet, der soll zur Strafe einen halbtägigen Unterhalt eines im Krankenhaus befindlichen Kranken büßen, und so lange bis er bezahlt, in Verhaft gehalten werden.

3. Wer Gottes Namen unnüz führet, soll eine Geldstrafe erlegen, und bis zu deren Bezahlung in Verhaft gehalten werden.

266.

Wenn jemand sich unterfängt Hererey oder Zauberey oder andern dergleichen auf Aberglauben, Unwissenheit und Beutelschneiderey gegründeten Betrug zu treiben, und in

Wer Hererey oder Zauberey oder dergleichen auf Aberglauben Unwissenheit und Beutelschneiderey gegründeten

gründeten Betrug treibt, soll dem Gericht überliefert werden.

dieser Absicht Zeichen auf dem Boden macht, oder räuchert, oder mit Schreckbildern schreckt, oder aus der Luft oder aus dem Wasser wahrsagt, oder Träume deutet, oder Schätze sucht, oder Gespenster beschwört, oder über Papier oder Kräuter oder Getränke Zaubersprüche spricht, der soll dem Gericht überliefert werden, wo man mit ihm nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren hat.

267.

1. Wer Mord begeht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

1stens. Wenn jemand Mord begeht, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden, wo man mit ihm nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren hat.

2. Wer jemand verstümmelt oder verwundet, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

2stens. Wenn jemand einen verstümmelt oder verwundet, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden, wo man mit ihm nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren hat.

3. Wer Gewaltthätigkeit durch Straßenraub, oder Entführung, oder Menschendiebstahl begeht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

3stens. Wenn jemand Gewaltthätigkeit durch Straßenraub, oder Entführung, oder Menschendiebstahl begeht, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden, wo man mit ihm nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren hat.

268.

1. Wer Häuser in Brand steckt, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

1stens. Wenn jemand Häuser in Brand steckt, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden, wo man mit ihm nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren hat.

2. Wer Raub mit Einbruch begeht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

2stens. Wenn jemand Raub mit Einbruch begeht, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden, wo man mit ihm nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren hat.

1stens. Wenn jemand Raub begeht, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden, wo man mit ihm nach Vorschrift der Geseze zu verfahren hat.

1. Wer Raub begeht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

2stens. Wenn jemand einen Diebstal der über zwanzig Rubel beträgt oder zum vierten mal Diebstal begeht, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden, wo man mit ihm nach Vorschrift der Geseze zu verfahren hat. Wenn jemand einen Diebstal begeht, der weniger als zwanzig Rubel beträgt, der soll in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt werden, wo er so lange arbeiten soll, bis er demjenigen den er bestohlen das Gestohlene und noch sechs Prozent darüber bezahlet hat.

2. Wer Diebstal zum viertenmal oder über zwanzig Rubel begeht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden; wer einen Diebstal begeht der weniger als zwanzig Rubel beträgt, soll in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis der Schade und sechs Prozent darüber bezahlt ist; von dem zweiten und dritten Diebstal unter zwanzig Rubel.

Wenn jemand zum zweytenmal Diebstal begeht, und beyde Diebstäle weniger als zwanzig Rubel betragen, der soll in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt werden, wo man ihn mit zwey Hieben mit einer Spiesgerte aufs Kleid empfangen, und wo er so lange arbeiten soll, bis er das was er gestohlen, nebst sechs Prozent darüber, an den Bestohlenen, und eben so viel ans Arbeitshaus bezahlet hat.

Wenn jemand zum drittenmal Diebstal begeht, und alle drey Diebstäle weniger als zwanzig Rubel betragen, der soll in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt werden, wo man ihn mit drey Schlägen mit der Peitsche (Plet) aufs Kleid empfangen, und wo er so lange arbeiten soll, bis er das Gestohlene nebst sechs Prozent darüber an den Bestohlenen, und doppelt so viel ans Arbeitshaus bezahlet hat.

3stens. Wenn jemand Beutelschneiderey, die über zwanzig Rubel beträgt oder zum viertenmal begeht, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden, wo man mit ihm nach Vorschrift der Geseze zu verfahren hat. Wenn aber jemand Beutelschneiderey begeht, die weniger als zwanzig Rubel beträgt, der soll in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt werden, wo er so lange arbeiten

3. Wer Beutelschneiderey begeht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden; wenn die Beutelschneiderey weniger als zwanzig Rubel beträgt, soll er in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis er den Schaden bezahlet hat; von

von der zum zweyten und
drittenmal begangenen
Beutelschneiderey unter
zwanzig Rubel.

beiten soll, bis er das, was er durch seine Beutelschneiderey
entwendet hat, demjenigen dem es entwendet ist, bezahlet hat.

Wenn jemand zum zweytenmal Beutelschneiderey be-
geht, und beyde male weniger als zwanzig Rubel betragen,
der soll in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt
werden, wo er einen Tag auf Wasser und Brod sitzen und
hierauf so lange arbeiten soll, bis er das was er durch seine
Beutelschneiderey entwendet hat, demjenigen dem es ent-
wendet ist, und eben so viel ans Arbeitshaus bezahlet hat.

Wenn jemand Beutelschneiderey zum drittenmal be-
geht, und alle drey Male weniger als zwanzig Rubel betragen,
der soll in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt
werden, wo er drey Tage auf Wasser und Brod sitzen und
hierauf so lange arbeiten soll, bis er das, was er durch seine
Beutelschneiderey entwandt hat, demjenigen dem es ent-
wandt ist, und doppelt so viel ans Arbeitshaus bezahlet hat.

4. Wer jemand Scha-
den oder Verlust zufügt, soll
in Verhaft genommen und
vor Gericht geliefert wer-
den; wenn aber der Scha-
de oder Verlust weniger als
zwanzig Rubel beträgt, soll
der Thäter in Verhaft ge-
halten werden, bis er den
Schaden oder Verlust be-
zahlt hat.

4tens. Wenn jemand einem andern bösslich Schaden
oder Verlust zufüget, der soll in Verhaft genommen und dem
Gericht überliefert werden.

Wenn aber jemand einem andern bösslich einen Scha-
den oder Verlust zufügt, der weniger als zwanzig Rubel
beträgt, so soll man ihn in Verhaft nehmen, bis er den
Schaden oder Verlust nebst sechs Prozent darüber bezahlet
hat.

270.

1. Wer ein Falsum in
Worten begeht, soll in
Verhaft genommen und
dem Gericht überliefert wer-
den.

1stens. Wenn jemand ein Falsum in Worten begeht,
der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert
werden.

2. Wer ein Falsum in
Handlungen begeht, soll
in Verhaft genommen und
dem Gericht überliefert wer-
den.

2tens. Wenn jemand ein Falsum in Handlungen begeht,
der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert
werden.

271.

1stens. Wenn jemand sich dem Gesez oder seiner Pflicht mit der That oder mit Worten widersezt, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

1. Wer dem Gesez oder seiner Pflicht widerstrebt, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

2stens. Wenn jemand seine Pflicht misbraucht, der soll dem Gericht überliefert werden.

2. Wer seine Pflicht übertritt, soll dem Gericht überliefert werden.

Wenn jemand seine Pflicht nicht erfüllt, der soll dem Gericht überliefert werden.

Wenn jemand seine Pflicht vernachlässiget, der soll dem Gericht überliefert werden.

3stens. Wenn jemand bösblich Geschenke nimmt, oder sich bestechen läßt, der soll dem Gericht überliefert werden.

3. Wer bösblich Geschenke nimmt oder sich bestechen läßt, soll dem Gerichte überliefert werden.

4stens. Wenn jemand ein Gefängniß erbricht, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

4. Wer ein Gefängniß erbricht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

5stens. Wenn jemand aus seinem Verhaft oder Verbannungsort entrint, der soll in Verhaft genommen und drey Tage auf Wasser und Brod gesetzt, und wieder in den Verhaft oder in den Verbannungsort geliefert werden.

5. Wer aus dem Verhaft oder Verbannungsort entrint, soll in Verhaft genommen, auf Brod und Wasser gesetzt, und wiederum in Verhaft oder in den Verbannungsort geschickt werden.

6stens. Wenn jemand aus dem Verhaft geht, der soll in Verhaft genommen und auf drey Tage auf Wasser und Brod gesetzt werden.

6. Wer aus dem Verhaft geht, soll in Verhaft genommen und auf Brod und Wasser gesetzt werden.

7stens. Wenn jemand eine Person, welche in Verhaft zu nehmen befohlen worden, entzwischen läßt, der soll selbst in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

7. Wer jemanden, der in Verhaft genommen werden sollte, entzwischen läßt, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

8stens. Wenn jemand eine gestohlene Sache annimmt, deren Werth über zwanzig Rubel beträgt, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

8. Wer eine gestohlene Sache, die über zwanzig Rubel beträgt, annimmt, soll in Verhaft genommen

Wenn

und

und dem Gericht überliefert werden; wenn aber die Sache weniger als zwanzig Rubel beträgt, soll er in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis er den Werth derselben abgearbeitet hat.

Wenn aber jemand eine gestohlene Sache annimmt, deren Werth weniger als zwanzig Rubel beträgt, der soll in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis er die Summe, wofür er die gestohlene Sache angenommen, abgearbeitet hat.

9. Wer eine zur Ausführung einer Sache nöthige Schrift oder Siegel verbirgt oder verhehlt, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

9ten. Wenn jemand eine zur Ausführung einer Sache nöthige Schrift oder Siegel verbirgt oder verhehlt, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

10. Wer von unächten, verborgenen oder verhehlten Sachen, betrüglischen Gebrauch macht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

10ten. Wenn jemand von unächten, oder verborgenen, oder verhehlten Sachen betrüglischen Gebrauch macht, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

11. Wer Schmähschriften verfertiget, soll dem Gericht überliefert werden.

11ten. Wenn jemand Schmähschriften verfertiget, der soll dem Gericht überliefert werden.

12. Wer ein peinliches Verbrechen verhehlt, soll dem Gericht überliefert werden.

12ten. Wenn jemand ein peinliches Verbrechen verhehlet, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

272.

1. Wer eine verdächtige Zusammenkunft hält, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

1ten. Wenn jemand eine verdächtige Zusammenkunft hält, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

2. Wer um Leute zu schrecken herumreiset oder geht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

2ten. Wenn jemand sich unterfängt um Leute zu schrecken umherzureisen oder zu gehen, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

3. Wer Drohbrieife schreibt, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

3ten. Wenn jemand Drohbrieife schreibt, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

4ten.

4ten. Wenn jemand eine Schußwehre einreißt, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

4. Wer eine Schußwehre einreißt, soll in Verhaft genommen und dem Gerichte überliefert werden.

5ten. Wenn jemand einen Zwenkampf oder Schlägeren begeht, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

5. Wer Zwenkampf oder Schlägeren begeht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

6ten. Wenn jemand einem Auflauf macht, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

6. Wer einen Auflauf macht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

7ten. Wenn jemand eine Supplike oder Bitte oder Anzeige durch Auflauf oder Zusammenrottung veranstaltet, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

7. Wer eine Supplike oder Bitte oder Anzeige, durch Auflauf oder Zusammenrottung veranstaltet, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

8ten. Wenn sich jemand eines unbeweglichen Guts gewaltsamer Weise bemächtigt, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

8. Wer sich eines unbeweglicher Guts gewaltsam bemächtigt, soll in Verhaft genommen und dem Gerichte überliefert werden.

9ten. Wenn jemand Lügen und Verläumdungen austreuet, der soll in Verhaft genommen und dem Gerichte überliefert werden.

9. Wer Lügen und Verläumdungen austreuet, soll in Verhaft genommen und dem Gerichte überliefert werden.

273.

10ten. Wenn jemand verbotene Sachen, die über zwanzig Rubel an Werth betragen, oder zum vierten mal verbotene Sachen einführet oder ausführet, dem soll die verbotene Sache genommen und confiszirt werden, der Thäter selbst aber, der die Sache eingeführt oder ausgeführt hat, soll in Verhaft genommen und dem Gerichte überliefert werden.

10. Wer verbotene Sachen, über zwanzig Rubel an Werth, oder zum vierten mal ein- oder ausführt, dem soll die verbotene Sache genommen, er selbst aber in Verhaft gesetzt und dem Gerichte überliefert werden.

Wenn jemand eine verbotene Sache einführt oder ausführet, die weniger als zwanzig Rubel an Werth beträgt, dem soll die verbotene Sache genommen und confiszirt werden.

Wer verbotene Sachen unter zwanzig Rubel an Werth ein- oder ausführt, dem soll das Verbotene genommen

nommen, er selbst aber ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis er sechs Prozenz bezahlt hat,

der Thäter selbst aber der die Sache eingeführt oder ausgeführt hat, soll ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis er sechs Prozent vom Werth der eingeführten oder ausgeführten Sache ans Arbeitshaus bezahlet hat.

Wer zum zweytenmal verbotene Sachen unter zwanzig Rubel an Werth ein- oder ausführt, dem soll die verbotene Sache genommen, er selbst aber ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis er dem doppelten Werth der Sache bezahlt hat.

Wenn jemand zum zweytenmal eine verbotene Sache einführt oder ausführt, und beyde Einfuhren oder Ausfuhren weniger als zwanzig Rubel betragen, dem soll die verbotene Sache genommen und confiszirt werden, er selbst aber, der die verbotene Sache ein- oder ausgeführt hat, soll in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis er den doppelten Werth der eingeführten oder ausgeführten Sache ans Arbeitshaus bezahlet hat.

Wer zum drittenmal verbotene Sachen unter zwanzig Rubel an Werth ein- oder ausführt, dem soll die verbotene Sache genommen, er selbst aber ins Arbeitshaus auf Wasser und Brodt gesetzt werden und daselbst so lange arbeiten, bis er den Werth der Sache dreyfach bezahlt hat.

Wenn jemand zum drittenmal verbotene Sachen einführet oder ausführet und alle drey Einfuhren oder Ausfuhren weniger als zwanzig Rubel betragen, dem soll die verbotene Sache genommen und confiszirt werden, er selbst aber der die verbotene Sache eingeführet oder ausgeführet hat, soll ins Arbeitshaus gesetzt werden, wo er einem Tag auf Wasser und Brod sitzen, und hierauf so lange arbeiten soll, bis er den Werth der Sache, die er eingeführet oder ausgeführt hat, dreyfach ans Arbeitshaus bezahlet hat.

2. Wer eine Waare über zwanzig Rubel an Werth unverzollt oder zum vierten mal unverzollte Waare ein- oder ausführt, dem soll die unverzollte Waare genommen, er selbst aber in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

ztaus. Wenn jemand eine unverzollte Waare über zwanzig Rubel an Werth, oder zum vierten mal unverzollte Waare einführt oder ausführt, dem soll die unverzollte Waare genommen und confiszirt werden, der Zolldieb aber soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

Wer unverzollte Waare unter zwanzig Rubel an Werth ein- oder ausführt, dem soll die unverzollte Waare genommen, er selbst aber ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis er den Zoll und eine Geldstrafe erlegt hat,

Wenn jemand eine unverzollte Waare unter zwanzig Rubel an Werth einführet oder ausführet, dem soll die unverzollte Waare genommen und confiszirt werden, der Zolldieb selbst aber soll ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis er den Zoll und überdem eine Geldstrafe von sechs Prozent, vom Werth der unverzollten Sache ans Arbeitshaus bezahlet hat.

Wenn

Wenn jemand zum zweytenmal unverzollte Waare einführet, oder ausführet, und beyde Einfuhren oder Ausfuhren weniger als zwanzig Rubel an Werth betragen, dem soll die unverzollte Waare genommen und confiszirt, der Zolldieb selbst aber soll ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis er den Zoll der unverzollten Waare doppelt bezahlet hat, einen Theil an die Zollkasse, den andern ans Arbeitshaus.

Wer zum zweytenmal unverzollte Waare unter zwanzig Rubel an Werth ein- oder ausführt, dem soll die unverzollte Waare genommen, er selbst aber ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis er den Zoll doppelt erlegt hat.

Wenn jemand zum drittenmal unverzollte Waare einführt oder ausführt, und alle drey Einfuhren oder Ausfuhren weniger als zwanzig Rubel an Werth betragen, dem soll die unverzollte Waare genommen und confiszirt werden, der Zolldieb selbst aber soll ins Arbeitshaus gesetzt werden, wo er einen Tag auf Wasser und Brodt sitzen, und hierauf so lange arbeiten soll, bis er den Zoll der unverzollten Waare dreyfach bezahlet hat, einen Theil an die Zollkasse, den andern ans Arbeitshaus.

Wer zum drittenmal unverzollte Waare unter zwanzig Rubel an Werth ein- oder ausführt, dem soll die unverzollte Waare genommen, er selbst aber im Arbeitshause auf Wasser und Brod gesetzt werden, und so lange arbeiten, bis er den Zoll dreyfach bezahlet hat.

2tens. Wenn jemand insolvent, oder bankerot wird, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

3. Wer insolvent oder bankerot wird, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

4tens. Wer Bucher treibt, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

4. Ein Bucherer soll dem Gericht überliefert werden.

5tens. Wenn jemand im Handel über zwanzig Rubel oder zum vierten mal betrügt, so soll man den Betrüger in Verhaft nehmen und dem Gericht überliefern.

5. Wer im Handel über zwanzig Rubel oder zum vierten mal betrügt, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

Wenn jemand im Handel um weniger als zwanzig Rubel betrügt, der soll in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt werden, wo er so lange arbeiten soll, bis er die Summe, um wie viel er jemanden betrogen, dem Betrogenen, und überdem eine Geldstrafe von sechs Prozent bezahlet hat.

Wer im Handel unter zwanzig Rubel betrügt, soll in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis er die Summe, um welche er jemand betrogen, und eine Geldstrafe von sechs Prozent, bezahlet hat.

Wer zum zweytenmal im Handel um weniger als zwanzig Rubel betrügt, soll in Verhaft genommen und im Arbeitshause einen Tag auf Wasser und Brod sitzen, wo er so lange arbeiten soll, bis er die Summe um welche er betrogen hat, doppelt bezahlt.

Wenn jemand zum zweyten mal im Handel betrügt, und beyde Betrügerereyen weniger als zwanzig Rubel betragen, der soll in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt werden, wo er einen Tag auf Wasser und Brodt sitzen und hierauf so lange arbeiten soll, bis er die Summe um wie viel er jemand betrogen hat, an den Betrogenen, und eben so viel ans Arbeitshaus bezahlet hat.

Wer im Handel zum dritten mal um weniger als zwanzig Rubel betrügt, soll in Verhaft genommen und im Arbeitshause drey Tage auf Wasser und Brodt sitzen, wo er so lange arbeiten soll, bis er die Summe, um welche er betrogen hat, dreyfach bezahlt.

Wenn jemand im Handel zum dritten mal betrügt, und alle drey Betrügerereyen weniger als zwanzig Rubel betragen, der soll in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt werden, wo er drey Tage auf Wasser und Brod sitzen, und hierauf so lange arbeiten soll, bis er die Summe, um wie viel er jemanden betrogen hat, und doppelt so viel ans Arbeitshaus bezahlt hat.

6. Wer Waaren vor- kauft, soll dem Gerichte über- liefert werden.

6ten. Wenn jemand Vorkauf der Waaren begehrt, der soll dem Gerichte überliefert werden.

274.

1. Wer eine Seuche ver- breitet, soll in Verhaft ge- nommen und dem Gerichte überliefert werden.

1sten. Wenn jemand eine Seuche verbreitet, der soll in Verhaft genommen und dem Gerichte überliefert werden, wo man mit ihm nach Vorschrift des Gesetzes verfahren soll.

2. Wer verdorbene Le- bensmittel verkauft, soll in Verhaft genommen und dem Gerichte überliefert wer- den.

2ten. Wenn jemand sich unterfängt verdorbene Le- bensmittel zu verkaufen, der soll in Verhaft genommen und dem Gerichte überliefert werden, wo man mit ihm, nach Masgabe seines Verschuldens, der Vorschrift des Gesetzes gemäß verfahren soll.

Das Original ist von Ihro Kaiserlichen Majestät eigen-
händig unterschrieben :

Katharina.

Berfertigt im Jahr 1781.

St. Petersburg,
den 8ten April 1782.

www.books2ebooks.eu